

# „Azadî yan Azadî! Freiheit oder Freiheit!“



Hintergründe zu den §129b Prozessen gegen  
Ali Ihsan Kitay und weitere Kurd\_innen

**Impressum:**

**Azadî yan Azadî! Freiheit oder Freiheit!**  
**Hintergründe zu den §129b Prozessen gegen Ali Ihsan Kitay**  
**und weiteren Kurd\_innen**

Erste Auflage, Hamburg 2012

Azadî yan Azadî - Freiheit oder Freiheit ist seit Newroz 2012  
die Forderung der kurdischen Bevölkerung und Bewegung

**Gestalter\_innen und Herausgeber\_innen:**

Bündnis Freiheit für Ali Ihsan ([www.freealiihsan.tk](http://www.freealiihsan.tk)):  
antirepressionsgruppe hamburg  
ATESH - Für eine sozialrevolutionäre Perspektive  
Ermittlungsausschuss Hamburg  
Informationsstelle Kurdistan (ISKU)  
Rote Hilfe e.V. – Ortsgruppe Hamburg  
Tatort Kurdistan  
YXK - Verband der Studierenden aus Kurdistan e.V.

mit Unterstützung von: Azadi .e.V.  
Satz und Layout: Günther M. Brantsch

**Kontaktadresse:****E-Mail:**

[free-ali-ihsan@riseup.net](mailto:free-ali-ihsan@riseup.net)

**Post:**

ISKU- Informationsstelle Kurdistan e.V.  
Stahlwiete 10  
22761 Hamburg

**v.i.S.d.P.:**

Anja Flach und Martin Dolzer  
c/o ISKU- Informationsstelle Kurdistan e.V.  
Stahlwiete 10  
22761 Hamburg

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	Seite 2
Ali Ihsan Kitay - Leben im Widerstand .....	Seite 4
Rechtliche Instrumente zur Bekämpfung linker Bewegungen .....	Seite 6
Repression gegen die kurdische Bewegung hat Kontinuität .....	Seite 10
Repression gegen die kurdische Bewegung seit 1994 .....	Seite 14
Die BRD als Akteur_in globaler Repression .....	Seite 21
Die Situation in der Türkei und Kurdistan .....	Seite 25
Die Notwendigkeit der internationalen Solidarität .....	Seite 37
Kurdistan und die kurdische Bewegung .....	Seite 39
„Wir müssen als letzte die Waffen niederlegen“ - Die Frauenbewegung der PKK ..	Seite 44
Literatur .....	Seite 48



Azadi heißt Freiheit

# Vorwort

Mit unserer Broschüre „Azadî yan Azadî! Freiheit oder Freiheit!“, analysieren und skizzieren wir die Hintergründe der 129b Verfahren gegen kurdische Exilpolitiker\_innen in der Bundesrepublik.

Seit dem 12. Oktober 2011 sitzt Ali Ihsan Kitay in Hamburg wegen des Vorwurfs der „Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung“ gemäß § 129b in Isolationshaft. Konkrete Straftaten oder Anschläge in Deutschland werden ihm, wie mittlerweile vier weiteren seit 2011 aufgrund §129b inhaftierten Kurd\_innen, nicht vorgeworfen. Bei den weiteren inhaftierten handelt es sich Vezir T., Mehmet A., Ridvan Ö. und Abdullah S.. Für einen weiteren in der Schweiz lebenden Kurden wurde die Auslieferung beantragt, gegen eine bisher unbekannte Zahl Ermittlungsverfahren eröffnet.

Zur Last gelegt wird ihnen, leitende Funktionen innerhalb verschiedener PKK Strukturen eingenommen zu haben. Am 13. August beginnt nun der Prozess gegen Ali Ihsan Kitay vor dem Oberlandesgericht (OLG) in Hamburg, darauf folgend ab Mitte September Verfahren gegen 2 weitere Inhaftierte vor dem OLG in Stuttgart Stammheim und später gegen einen vor dem OLG Düsseldorf.

Der Bundesgerichtshofs entschied am 28. Oktober 2010, dass zukünftig der Paragraph 129b des Strafgesetzbuches »Mitgliedschaft in einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung im Ausland« gegen die PKK und deren Nachfolgeorganisationen angewandt werden soll. Unter Aufhebung der Gewaltenteilung wird der Exekutive - dem Justizministerium - überlassen, zu entscheiden, ob eine ausländische Vereinigung terroristisch ist - oder ob sie legitimen Widerstand gegen eine Diktatur leistet oder als legitime Befreiungsbewegung gelten darf.

Die Bundesanwaltschaft (BAW) bewertet die PKK als terroristische Vereinigung im Ausland und ignoriert bewusst, dass die Organisation seit einigen Jahren eine basisnahe kommunale Selbstverwaltung und kulturelle Rechte für die Kurden innerhalb der Staaten Türkei, Syrien, Iran und Irak anstrebt und keinen eigenen Staat Die AnwältInnen der betroffenen KurdInnen kritisieren erhebliche Lücken in der Argumentation der Behörde. Die Guerilla der PKK, die HPG (Volksverteidigungskräfte), ist eine in militärischen Formationen gegen überwiegend militärische Ziele auf türkischer Seite vorgehende Organisation. Damit ist sie eine Konfliktpartei in einem bewaffneten Konflikt im Sinne des Völkerrechts. „Der bewaffnete Kampf der HPG ist gemäß dem 1. Zusatzprotokoll der Genfer Konventionen nicht illegal, da er sich gegen lang anhaltende rassistische oder koloniale Unterdrückung richtet und für das Selbstbestimmungsrecht eines Volkes im Rahmen des humanitären Völkerrechts geführt wird,“ so Anwält\_innen der politischen Gefangenen.

Diese Kriterien sind in Anbetracht der kontinuierlichen, gravierenden Menschenrechtsverletzungen, extralegalen Hinrichtungen und nachgewiesenen Kriegsverbrechen, bis hin zu Chemiewaffeneinsätzen, seitens des türkischen Militärs sowie der Sicherheitskräfte – sowie durch die Verwurzelung der PKK in der Bevölkerung erfüllt.

Wichtig ist zu sehen, dass die zunehmende Kriminalisierung und Repression gegen kurdische Exilpolitiker\_innen in der BRD, parallel zu einer seit dem Militärputsch 1980 in diesem Ausmaß einmaligen Verhaftungswelle in der Türkei seit 2009 stattfindet. In der Türkei wurden seit den Kommunalwahlen 2009 mehr als 7000 Kurd\_innen im Rahmen der „KCK Verfahren“ inhaftiert – darunter 6 Parlamentarier\_innen, 33 Bürgermeister\_innen, mehr als 100 Stadträt\_innen und eine Vielzahl von Frauenaktivistinnen, Gewerkschafter\_innen, Journalist\_innen und Anwält\_innen. Die türkische Regierung spitzte in dem gleichen Zeitraum auch die militärische Auseinanderset-

zung mit der PKK zu. Seit 11 Monaten befindet sich zudem der Vorsitzende der PKK, Abdullah Öcalan, auf der Gefängnisinsel Imrali in absoluter Isolation. Auch Verwandte und Anwalt\_innen konnten ihn nicht besuchen. Vor den Parlamentswahlen 2011 hatte die türkische Regierung einen lange Zeit konstruktiv geführten Friedensdialog mit Öcalan auf Imrali und Vertreter\_innen der PKK in Oslo aus machtpolitischem Kalkül abgebrochen.

Der Inhalt der Broschüre umfasst eine Analyse und Beschreibung der Hintergründe des §129b sowie des §34 Außenwirtschaftsgesetzes, die Einordnung der Repressionspraxis der bundesdeutschen und europäischen Behörden in historische und geostrategische Zusammenhänge, ein Skizze der Situation in der Türkei und eine Beschreibung der Entwicklungen innerhalb der kurdischen Bewegung. Die Artikel der Broschüre sind in unserem weit gefächerten Bündnis von unterschiedlichen Gruppen geschrieben worden und werden nach langer, produktiver und intensiver Diskussion in ihrer Gesamtheit von allen Bündnispartner\_innen getragen. Die einzelnen Texte spiegeln dabei nicht in jedem Detail die Meinung jeder am Bündnis beteiligten Gruppe wieder.

Unser Ziel ist, Interessierten einen Einblick in die Thematik zu geben, zum Nachdenken anzuregen und die Prozesse gegen Ali Ihsan Kitay und die weiteren politischen Gefangenen solidarisch zu begleiten.

Freiheit für alle politischen Gefangenen - Frieden in Kurdistan - Unsere Solidarität gegen ihre Repression -

kraftvolle Grüße und serkeftin,  
Bündnis Freiheit für Ali Ihsan



Internationale Solidarität bei einem KCK Verfahren in der kurdischen Metropole Amed Diyarbakir

# Ali Ihsan Kitay - Leben im Widerstand

Ali Ihsan Kitay ist 47 Jahre alt. Er stammt aus Bingöl, aus den kurdischen Provinzen der Türkei (Nordkurdistan)<sup>1</sup>. Insgesamt befand er sich ca. 20 Jahre in türkischen Gefängnissen. Nie hat er Aussagen gemacht, immer stand er zu seiner politischen Überzeugung und organisierte sich im Gefängnis um Widerstand zu leisten.

Im Jahr 1981, kurz nach dem Militärputsch, wurde er das erste Mal festgenommen. Obwohl er erst 16 Jahre alt war, wurde er 58 Tage schwer gefoltert, u.a. mit Elektroschocks und Bastonade (Falaka)<sup>2</sup>. Durch diese massive Folter, über die er bis heute kaum sprechen kann, ist Ali Ihsan stark traumatisiert. Danach wurde er erstmals einem Haftrichter vorgeführt und ins Militärgefängnis Elaziğ verlegt. Auch hier ging die Folter in systematischer Weise weiter: Wie damals und auch heute noch in der Türkei weit verbreitet, waren die Angehörigen physischer und psychischer Gewalt ausgesetzt. Die Gefangenen traten aufgrund der extremen Bedingungen häufig in Hungerstreiks. Ali Ihsan wurde damals ohne jegliche Beweise nur aufgrund unter Folter zustande gekommener Geständnisse anderer Gefangener wegen Mitgliedschaft in der PKK und Teilnahme an bewaffneten Aktionen zu 13 Jahren und acht Monaten Haft verurteilt.

1987 wurde Ali Ihsan entlassen und schloss sich daraufhin einige Tage später der Guerilla an. Vermutlich aufgrund von Verrat verhafteten ihn 1991 „Sicherheitskräfte“ in seinem Heimatdorf. Um Geständnisse



Ali Ihsan Kitay

zu erzwingen, folterten die Repressionsorgane ihn erneut schwer. Aber Ali Ihsan machte keine Aussagen. Er wurde dennoch vom Staatssicherheitsgericht (Devlet Güvenlik Mahkemeleri) zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt und ins Gefängnis Erzurum gebracht.

## Erfolgreiche Flucht aus dem Gefängnis Erzurum

Von 1992 bis 93 grub Ali Ihsan mit weiteren Gefangenen einen Fluchttunnel, durch den am 16. Februar 1993 18 Gefangene fliehen konnten. Dieser Ausbruch wurde zur Legende. Landesweit fahndeten die Behörden mit Fotos, in Zeitungen und im Fernsehen nach den Geflohenen. Daraufhin wurde Ali Ihsan nach drei Tagen in Bingöl erneut festgenommen und kam ins Gefängnis von Muş. Hier war er ein weiteres Mal in seiner Geschichte Folter und Scheinhinrichtungen ausgesetzt. Im Mai 1993 erfolgte ein Urteil nachdem Ali Ihsan zu 12 Jahren Haft wegen Mitgliedschaft in der PKK verurteilt wurde. Sieben Jahre verbrachte er in der Haftanstalt Amasya. Mit mehreren Hungerstreiks, die bis zu 46 Tagen dauerten, leistete Ali Ihsan Widerstand, u.a. gegen menschenverachtende Haftbedingungen. Nach einem erneuten Fluchtversuch wurde er isoliert. Zuletzt befand er sich im F-Typ Gefängnis von Ankara.

Nach seiner Entlassung begab er sich nach Bingöl. Die Sicherheitskräfte setzten Verfolgung und Drangsalieren fort. Panzer wurden vor der Haustür stationiert, „Sicherheitskräfte“ standen davor. Mitglieder des illegalen türkischen Geheimdienstes Jitem<sup>3</sup>, die schon für die Ermordung seines Cousins verantwortlich waren, bedrohten ihn mit dem Tode. Ali Ihsan ging daher zunächst nach Istanbul. Im Rahmen seiner legalen politischen Arbeit wurde er, auch weil er aus einer Familie stammte, die eng mit dem Widerstand verbunden war, immer wieder festgenommen, geschlagen und bedroht. Mehrere Mitglieder seiner Familie fielen bei der Guerilla.

Sein Gesundheitszustand auch seine psychische Verfassung waren nach den 20 Jahren Haft und der extremen Folter mehr als angeschlagen. Dazu kam, dass immer wieder ehemalige Mitgefangene festgenommen wurden. Ali Ihsan beschloss nach Europa zu gehen und den Widerstand von hier aus fortzuführen. Er erhielt als politisch Verfolgter Asyl in Deutschland. Seit dem 12. Oktober 2011 sitzt Ali Ihsan Kitay in Hamburg wegen des Vorwurfs der „Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland“ gemäß §129b in Haft. Er soll 2007-2008 „in Hamburg und der nördlichen Region verantwortlicher Kader der PKK“ gewesen sein. Auch hier in Hamburg wird Ali Ihsan Kitay in Isola-



Ali Ihsan Kitay verbrachte 20 Jahre in türkischen Gefängnissen

tionshaft gefangen gehalten. Konkrete Straftaten oder Anschläge in der BRD werden ihm nicht vorgeworfen. Die Bewertung der PKK als „terroristische Vereinigung im Ausland“ ist der Generalbundesanwaltschaft Grund genug für seine Inhaftierung.

**Ali Ihsan schreibt selbst zu seiner Haft im UG Holstenglacis, in der er sich seit Oktober 2011 befindet:**

„Gegen mich wird hier eine Politik der systematischen Isolation praktiziert. Ich befinde mich im Hochsicherheitstrakt des Untersuchungsgefängnisses Holstenglacis in Hamburg. 23 Stunden des Tages muss ich mich in einer kleinen Zelle aufhalten, nur eine Stunde darf ich in den Gefängnishof. Auch die Rechte, die mir vom Gericht bezüglich der sozialen und sportlichen Aktivitäten zugesprochen wurden, werden mir von der Gefängnisleitung verwehrt. Die Repressionsorgane streben die Isolation und Abstumpfung des Individuums an. Ich darf zu niemandem Kontakt haben oder kommunizieren.

[...] Wir stehen einem System gegenüber, welches seine eigenen Gesetze nicht beachtet, das Recht nicht respektiert und antidemokratisch agiert. Durch diese Maßnahmen soll der Wille des Individuums gebrochen werden. Der Mensch soll sich selbst, seinen Gedanken und seinem Volk entfremdet werden.

Gesetzlich ist vorgeschrieben, dass innerhalb von sechs Monaten eine Gerichtsverhandlung stattfinden muss. Seit über sieben Monaten bin ich inhaftiert, hatte keine Gerichtsverhandlung, noch wurde mir eine Anklageschrift zugestellt. Der Verdacht, dass es sich um eine in-

szenierte Anklage handelt, wird hierdurch bestätigt. Ich glaube fest daran, dass diese Anklage rein politisch motiviert ist. Diese und ähnliche Klage-Verfahren dienen dazu, das Individuum von jeder sozialen und kulturellen Aktivität auszugrenzen und folglich ein asoziales und vereinsamtes Individuum zu schaffen.

Was macht das Menschsein aus? Kann ein Individuum, das sozial völlig isoliert wird, noch seine menschlichen Eigenschaften behalten? Ein Mensch wird durch seine sozialen Kontakte, sowie seine sozialen und kulturellen Aktivitäten zum Mensch. Der Mensch ist ein soziales Wesen. Der isolierte Mensch ist ein toter Mensch, und dies ist Kern und Ziel der mir aufgedrückten Maßnahmen und gegen mich angewandten Politik. Aufgrund meiner Gedanken wurde ich jahrelang in der Türkei unter unmenschlichen Bedingungen gefangen gehalten und habe große Opfer erbracht. Hier wird dasselbe wieder beabsichtigt.

Meine Haftbedingungen sind sehr schwierig. Es sind keine Bedingungen, die ein Mensch aushalten kann. Während meiner Inhaftierung haben sich bereits fünf Mitgefangene das Leben genommen und viele haben Suizid-Versuche unternommen. Viele sehen keine Perspektive mehr. Die hiesigen Haftbedingungen und praktizierten Maßnahmen werden zum Tod von noch mehr Gefangenen führen. In meinem Trakt haben sich drei Gefangene das Leben genommen. Damit möchte ich betonen, dass, wenn kein öffentlicher Protest geäußert und Widerstand gebildet wird, diese Selbstmorde kein Ende haben werden.

Ich grüße Euch ganz herzlich und wünsche Euch bei Eurem demokratischen Widerstand viel Erfolg! Serkeftin!“

# Rechtliche Instrumente zur Bekämpfung internationaler linker Bewegungen

## Der §129b

Seit 1976 gibt es den §129a (Bildung und Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung). Er wurde damals als Erweiterung des §129 (kriminelle Vereinigung) eingeführt, unter anderem in Reaktion auf die bewaffnete Praxis revolutionärer Gruppen in der BRD. Bis 2008 war der §129a eines der zentralen Schlüsselemente der Repressionsbehörden bei der Bekämpfung linker Politik. Durch die Verbindung mit Regelungen in der Strafprozessordnung ermöglicht er weitreichende Überwachungsmaßnahmen, Durchsuchungen, Großrazien, Kontrollstellen etc. und die erleichterte Verhängung von Untersuchungshaft nach einem speziellen Haftstatut, dass für die Betroffenen immer auch Isolationshaft bedeutet

Aus der jahrzehntelangen Erfahrung ist bekannt, dass die Behörden die Ermittlungsmöglichkeiten des §129a in erster Linie nutzen, um Informationen über Zusammenhänge und Strukturen zu erhalten. Nur ein Bruchteil aller seit 1976 eingeleiteten §129a-Verfahren (und das sind geschätzt über 6.000 gegen mehr als 20.000 Menschen) haben zu Verurteilungen geführt, nachdem jahrelang ermittelt wurde und Menschen über längere Zeit in Untersuchungshaft gesessen hatten. Die Formel „Verhaften, Ermitteln, Verunsichern, und Entsolidarisieren“ ist mit dem §129a lange die übliche Praxis des Staatsschutzes gewesen.

Politisch ist der §129a ein Instrument, um kollektive Strukturen und Ideen anzugreifen; eine strafrechtliche Norm, in der es nicht darum geht, einzelne „Straftaten“ zu verfolgen, sondern revolutionäre Politik in allen Praxisformen anzugreifen und zu zerschlagen und die linke Opposition zu schwächen. Nicht die einzelne Tat, sondern die gemeinsame Praxis stehen im Fokus staatlicher Angriffe.

1986/87 wurden die Katalogstraftaten des §129a so erweitert, dass die Möglichkeiten des Paragraphen auch leichter auf militante Massenbewegungen anwendbar wurden. In der Folge wurden immer mehr Strukturen, z.B. aus autonomen Gruppen, der Anti-AKW-Bewegung etc., mit dem §129a verfolgt.

Im August 2002 schließlich wurde mit dem §129b das Pendant des §129a eingeführt. In seiner Entwicklung und konkreten Umsetzung beruht der §129b auf einer EU-Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung von 1998. Der 11. September 2001 sorgte dann für dessen schnelle Einführung im Zusammenhang mit den Sicherheitsgesetz-Paketen I und II.

Die Regelung und das Strafmaß des §129b sind identisch mit denen des §129a. Die Einführung des neuen Paragraphen bedeutet die Ausweitung des Einsatzgebietes. Deutsche Justiz wird global zuständig.

Die Strafverfolgung richtet sich jetzt auch gegen als „terroristisch“ definierte Organisationen, die ihren - auch bewaffneten - Kampf nur im Ausland führen. Gruppen aus EU-Ländern, wie z.B. die ETA, werden grundsätzlich verfolgt, Gruppen außerhalb der EU nur mit schriftlicher Ermächtigung des Bundesjustizministeriums. Dass eine Regierungsstelle, also ein Teil der Exekutive, per Gesetz die Entscheidungshoheit über die Einleitung von Strafverfahren hat, ist in dieser politischen Deutlichkeit ein Novum. Noch expliziter können politische Interessen des Staates in einem Strafverfahren nicht umgesetzt werden, zumal eine gerichtliche Überprüfung dieser Entscheidung nicht vorgesehen ist.

## In der Praxis

Im Stuttgarter §129b-Verfahren gegen 5 angebliche Mitglieder der DHKP-C (das 2008 begann) hat die Bundesanwaltschaft (BAW) vorexerziert, wie ihre Strategie in künftigen Verfahren aussehen wird. Grundlage in diesem Prozess war ein „Zwei-Fronten-Konstrukt“. Nach diesem Konstrukt der BAW gibt es eine „kämpfende Front“ in der Türkei und eine „Rückfront“ in der BRD. Beide zusammen ergeben die „ausländische terroristische Vereinigung“.

Real bedeutet das, dass sämtliche Aspekte legaler politischer und menschenrechtlicher Arbeit hier zu schweren Straftaten werden können. Den Angeklagten in Stuttgart wurden u.a. die Gründung und Mitarbeit in Vereinen und Organisationen, die Herausgabe oder der Verkauf von Zeitungen, Veranstaltung von Kulturfesten oder Redebeiträge auf politischen Veranstaltungen vorgeworfen. Diese politischen Aktivitäten werden durch den §129b und das sog. „Zwei-Fronten-Konstrukt“ zu Beiträgen zu terroristischen Handlungen, die in Stuttgart schließlich auch mit dem §129b verurteilt wurden.

Der Prozess gegen Ali Ishan basiert auf ähnlichen Anklagen und Konstrukten der BAW, wie denen, die durch die beteiligten Gerichte bislang gestützt worden sind. So wie die Prozesse gegen angebliche DHKP-C Mitglieder strategisch ausgelegt waren und geführt worden sind,

können sie als Muster der BAW für §129b-Verfahren wegen angeblicher Mitgliedschaft in der PKK gelten.

### Ermittlungsergebnisse aus dem Ausland

Ebenfalls im Stuttgarter §129b-Verfahren zeichnete sich ab, was in noch kommenden §129b-Prozessen eine Rolle spielen wird: Die Nutzung angeblicher Beweise, die unter Folter zustande gekommen sind.

Es gibt - und das ist nicht neu - eine intensive Zusammenarbeit der BAW und des Bundeskriminalamt (BKA) mit der türkischen Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Generalsicherheitsdirektion. Im Rahmen der zwischenstaatlichen Rechtshilfe wurden Mengen an Polizei-, Gerichts-, und vor allem Geheimdienstmaterial aus der Türkei in die BRD geschickt.

In der Türkei wird nachweislich gefoltert. Das ist deutschen Behörden durchaus bewusst. Auf Folter beruhende Aussagen dürfen vor deutschen Gerichten eigentlich nicht verwendet werden. Gleiches gilt für Urteile, die aufgrund solcher Aussagen zustande gekommen sind. Was bisher eher im Verborgenen zwischen Ermittlern des BKA und der BAW geklärt wurde, nämlich, wie Folterausagen doch in Verfahren eingeführt werden können, wird jetzt politisch-juristisch öffentlich ausgehandelt - schließlich geht es um Terrorismusbekämpfung. Ein leitender Bundesanwalt sprach auf einer Fachtagung sowohl im Hinblick auf laufende Verfahren als auch perspektivisch von „Früchten vom verbotenen Baum“, wo man sehen müsse, was im Einzelnen angewandt werden könne.

Im Zusammenhang mit weiteren §129b-Verfahren ist also durchaus davon auszugehen, dass es politisch gewollt ist, das Tabu der Folter, zumindest durch die Verwendung von Folterausagen, innerhalb der deutschen Justiz hinter sich zu lassen.

### §34 Außenwirtschaftsgesetz und EU-Terrorliste

Als Reaktion auf die Anschläge vom 11. September 2001 erließ die EU eine Verordnung, nach der allen Mitgliedstaaten untersagt wird, Terrorverdächtigen und deren Organisationen Gelder und sonstige Finanzmittel zur Verfügung zu stellen oder mit ihnen Geschäftskontakte zu unterhalten. Auf zwei separaten Listen werden seitdem ca. alle sechs Monate durch Beschlüsse des Europäischen Rates die Organisationen und Personen aufgeführt und regelmäßig im Amtsblatt veröffentlicht, die des „Terrorismus“ verdächtigt werden.

Im Laufe der Jahre sind zwischen 35 und 46 Einzelpersonen sowie zwischen 30 und 50 Organisationen aufgelistet worden. Dazu gehören z.B. die islamistische Hamas, die arabischen Al-Aksa-Brigaden, die iranischen Volksmudschaheddin, ebenso wie die linke, türkische Organisation DHKP-C, die baskische Untergrundorganisation ETA und ihr zugerechnete Einzelpersonen, die LTTE (*Liberation Tigers of Tamil Eelam*), sowie die kurdische PKK und deren Nachfolgeorganisationen – ungeachtet z.B. der Tatsache, dass letztere in Europa friedenspolitische Aktivitäten entfaltet haben.



Eine Gewerkschafterin wird im Rahmen der KCK Verfahren festgenommen

Quelle: Dicle Haber News Agency - DIHA

Die Listung hat für die betroffenen Personen und Organisationen viele Konsequenzen (z.B. das Einfrieren von Konten). Hier soll aber vor allem die strafrechtliche Folge betrachtet werden, die sich aus dem §34 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) ergibt. Dieser Paragraph besagt zusammengefasst, dass diejenigen bestraft werden, die gegen eine wirtschaftliche Sanktionsmaßnahme der EU oder der Vereinten Nationen gegenüber bestimmten Organisationen, Personen oder Ländern verstoßen. Die Strafen reichen von mindestens sechs Monaten bis zu der Höchststrafe von 15 Jahren.

Der §34 AWG stellt eine sogenannte Blankettnorm dar. Das heißt, das Gesetz beschreibt nicht selbst, welche konkreten Handlungen strafbar sind, sondern nur, dass es strafbar ist, gegen eine durch EU-Verordnung festgelegte finanzielle Sanktionsmaßnahme zu verstoßen. Die weitere Bestimmung wird den europäischen oder internationalen Rechtsakten überlassen, auf die in lediglich abstrakter Form verwiesen wird. Weil die EU-Terrorliste eben eine solche Verordnung zur Sanktionsdurchsetzung sein soll, ist jede Handlung strafbar, die dieser finanziellen Sanktionierung von „terroristischen Gruppen“ entgegen laufen könnte.

Konkret bedeutet dies, dass bestraft wird, wer mit den gelisteten Personen oder Organisationen in irgendeiner Weise in finanziellen Kontakt tritt. Fahrlässigkeit reicht aus. Somit können auch Personen betroffen sein, die ohne ihr eigenes Wissen in geschäftlichen oder privaten Kontakt mit gelisteten Personen oder Organisationen geraten. Dies führt unter anderem dazu, dass Industrie- und Handelskammern Unternehmen teure Software empfehlen, die jeden, auch zufälligen, Geldverkehr mit etwaig gelisteten Personen oder Organisationen verhindern soll.



Demonstration für die politischen Gefangenen nach §129b

## Bedeutung für Strafverfahren gegen politische Bewegungen

Der erste Versuch der Generalbundesanwaltschaft wurde 2008 im Rahmen mehrerer Verfahren gegen vermeintliche Mitglieder der linken türkischen Organisation DHKP-C (die auf der EU-Terrorliste geführt wird) gestartet. Das erste dieser Verfahren begann im März 2008 vor dem Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart, in dem die Generalbundesanwaltschaft fünf Personen die Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation im Ausland sowie ein Verstoß gegen §34 AWG in Verbindung mit der EU-Terrorliste vorwarf. Dort trat das neue Konstrukt jedoch noch neben dem ebenso angeklagten §129b in den Hintergrund und wurde ohne eine inhaltliche Auseinandersetzung eingestellt.

Eine weitere Anklage vom Oktober 2009 gegen zwei vermeintliche Mitglieder der DHKP-C vor dem OLG Düsseldorf beruhte zum ersten Mal in wesentlichen Punkten auf dem neuen Konstrukt. Den Angeklagten wurden in diesem Verfahren in 17 Fällen Verstöße gegen besagten §34 AWG in Verbindung mit der EU-Terrorliste vorgeworfen, jeweils bedroht mit einer Freiheitsstrafe von zwei bis 15 Jahren, somit einem höheren Strafrahmen, als der §129b ihn vorsieht. In einigen Fällen wurden Verstöße in konkret vorgeworfenen Handlungen gesehen, beispielsweise Spendensammeln, Solidaritätskonzerte, das Überweisen kleiner Geldbeträge an politische Gefangene in der Türkei oder die Übergabe von Spendengeldern von einem vermeintlichen Mitglied an ein anderes. In vielen Fällen werden die vermeintlichen Verstöße jedoch in keiner Weise konkretisiert.

Es heißt dann lapidar, den Angeklagten werde vorgeworfen, in der Zeit vom ... bis ... in Köln, Dortmund sowie an anderen Orten in der Bundesrepublik Deutschland und im europäischen Ausland Gelder in nicht bekannter Höhe für die Organisation vereinbart oder zumindest darauf gerichtete Tätigkeiten entfaltet zu haben. Die Begründung für diese derart unbestimmten Tatvorwürfe lautet, dass die Angeklagten schließlich Kader der Organisation seien und es in ihren Aufgabenbereich falle Gelder zu sammeln. Deshalb bedürfe es auch keiner konkreten Benennung konkreter Handlungen. Zudem wurde versucht, selbst Handlungen zu erfassen, die gar nicht zu einem Geldzufluss führten, sondern nur angeblich darauf gerichtet waren, wie z.B. das Veranstalten von Solidaritätskonzerten. Wie weit dieses neue Konstrukt also theoretisch dazu herangezogen werden kann, jegliche Solidaritätsarbeit mit politischen Gefangenen bzw. internationalen Organisationen zu kriminalisieren, liegt auf der Hand.



‘Wer auf der Terrorliste steht ist Vogelfrei’ -  
Türkisches Militär tyrannisiert die Bevölkerung 2011

## EU- Terrorliste

Die Terrorliste wird von einem geheim tagenden Gremium des Ministerrates (auch Rat der EU) erstellt. Die Entscheidungen erfolgen im Konsens. Oft beruhen die Indizien und Verdachtsmomente, die zu Einträgen führen, auf weder juristisch noch demokratisch kontrollierbaren Geheimdienstinformationen aus einzelnen Mitgliedstaaten, Beitrittskandidaten oder anderen Staaten. Eine verbindliche, gerichtliche Prüfung der Vorwürfe auf der Grundlage gesicherter Beweise findet nicht statt. Selbst der Sonderermittler des Europarates, Dick Marty, bezeichnet das Vorgehen der EU in Bezug auf die Terrorliste als ungerecht und pervers. So würden Menschen im Sinne des Feindstrafrechts mit einer zivilen Todesstrafe belegt, da sie in keiner Weise mehr handlungsfähig wären. Selbst Serienkiller hätten mehr Rechte als die dort gelisteten. Marty beschrieb in einer Stellungnahme 2007, was die Aufnahme in die Terrorliste konkret bedeutet: Die Betroffenen werden nicht verständigt, sondern erfahren davon, wenn sie über ihr Bankkonto verfügen wollen oder eine Grenze überschreiten.

Es gibt keine Anklage, keine offizielle Benachrichtigung, kein rechtliches Gehör, keine zeitliche Begrenzung und keine Rechtsmittel gegen diese Maßnahme. Wer einmal auf der Liste steht, hat kaum mehr eine Chance auf ein normales Leben. Die Person ist quasi vogelfrei, wird politisch geächtet, wirtschaftlich ruiniert und sozial isoliert. Dazu kommen Überwachungs- und Ermittlungsmaßnahmen, nicht nur gegen die gelisteten Personen, sondern auch gegen deren gesamtes Umfeld. Das kann auch Personen betreffen, die ohne ihr eigenes Wissen in geschäftlichen oder privaten Kontakt mit gelisteten Personen oder Organisationen geraten.

In mehreren Urteilen hat der Europäische Gerichtshof kritisiert, dass das Verfahren der Erstellung der Terrorliste weder demokratisch noch rechtlich legiti-

miert oder kontrolliert sei. Es habe sogar Anzeichen von Machtmissbrauch im Zusammenhang mit der Liste gegeben. Dementsprechend hat er auch in mehreren Urteilen die Aufnahme einzelner Personen und Organisationen auf die Terrorliste und das Einfrieren ihrer Gelder für rechtswidrig und nichtig erklärt, so hinsichtlich der PKK, dem Gründer der Kommunistischen Partei der Philippinen, Prof. Jose Maria Sison, der niederländischen Stiftung Al-Aksa und schließlich den Volksmudschaheddin. Der Ministerrat hat daraus allerdings kaum Konsequenzen gezogen. Zwar sind die Betroffenen als Folge dieser Entscheidungen inzwischen, soweit dies aus Sicht des Ministerrates möglich war, pro forma benachrichtigt und angehört worden, doch konkrete Abhilfe wurde nicht geschaffen; lediglich die Volksmudschaheddin wurden von der Liste gestrichen. Die Liste wird weiterhin in einem geheimen Verfahren geführt.

Für die Strafvorschrift des §34 AWG folgen daraus höchst bedenkliche Konsequenzen. Da es sich bei der EU-Terrorliste um eine Verordnung der Europäischen Union handelt, ist die formale und inhaltliche Prüfung der Kompetenz der nationalen, in diesem Fall der deutschen, Strafgerichte entzogen. Es kann also nicht geprüft werden, ob die dem Angeklagten gewissermaßen vorgeworfene terroristische Organisation tatsächlich eine solche ist, was für eine Verurteilung nach §129b noch gerichtlich festgestellt werden muss. Diese Entscheidung wird vielmehr durch die grund- und menschenrechtlich höchst fragwürdige Aufnahme der Organisation in die EU-Terrorliste vorweggenommen und einer effektiven, einem Strafverfahren angemessenen, gerichtlichen Kontrolle entzogen. Dies wird noch einmal mehr klar, wenn man sieht, dass der EuGH die Listungen bisher nicht unter dem Aspekt der Unschuldsvermutung, die im Rahmen eines Strafverfahrens gilt, überprüft hat. Stattdessen wurde die Listung als eine Maßnahme der Gefahrenabwehr eingeordnet, für die die Unschuldsvermutung gerade nicht gelte!

Dies kann zu einem absurden Ergebnis führen: Es ist möglich, dass ein deutsches Gericht zwar vom Tatvorwurf des §129b freispricht (weil die Richter davon ausgehen, dass es sich nicht um eine terroristische Vereinigung im Ausland handelt), sie aber gleichzeitig wegen Verstoßes gegen das AWG in Verbindung mit der EU-Terrorliste verurteilen (weil die Organisation dort als vermeintlich terroristisch gelistet ist).

## EuGH-Entscheidung

Die zuvor beschriebenen Problempunkte zwangen schließlich auch das OLG Düsseldorf, im Rahmen des Verfahrens gegen die DHKP-C gewisse Fragen dem

EuGH zur Vorabentscheidung vorzulegen. Dies war notwendig geworden, weil die nationalen Gerichte nicht die Kompetenz haben, über die Gültigkeit von europäischem Recht zu entscheiden. Die wichtigste Frage war nun, ob die Listung einer Organisation, die keine Klage gegen die sie betreffenden Beschlüsse erhoben hatte, auch dann wirksam sein kann, wenn sie unter schwersten Verfahrensfehlern zustande gekommen ist, aber die Organisation selbst nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen gegen die Listung geklagt hatte.

Noch mal zum Verständnis: Dass es diese schwersten Verfahrensfehler gegeben hat, hatte der Gerichtshof für die Zeit bis zum 29. Juni 2007 bereits zuvor entschieden. Unklar war aber, wie sich diese auf eine Strafbarkeit von Einzelnen auswirken, wenn die betroffene Organisation nicht gegen die Listung geklagt hatte. In diesem Prozeß wurden die eben genannten rechtsstaatlichen Bedenken gegen die Terrorliste und auch das gesamte strafrechtliche Konstrukt von der Verteidigung vorgetragen und vom EuGH in wesentlichen Teilen geteilt.

### **Die Folge war:**

Der EuGH hat entschieden, dass die Aufnahme der DHKP-C zumindest bis zum 29. Juni 2007 auf die EU-Terrorliste ungültig war. Daher kann, so der EuGH, auch eine strafrechtliche Verurteilung auf die Listung nicht gestützt werden. Der Vorwurf des Verstoßes gegen §34 AWG konnte somit für die Zeit bis zum 29. Juni 2007 nicht mehr aufrecht erhalten werden und musste eingestellt werden. Diese Entscheidung gilt

faktisch nicht nur für die Listung hinsichtlich der DHKP-C sondern hinsichtlich aller gelisteten Organisationen, da hinsichtlich aller gelisteten Organisationen dieselben Verfahrensfehler bestehen. Das heißt, für den Zeitraum bis zum 29. Juni 2007 kann auf eine Listung in der EU-Terrorliste in keinem Land der Europäischen Union eine Strafbarkeit gestützt werden.

Der EuGH hat weiterhin festgestellt, dass im Rahmen eines Strafverfahrens jede\_r Angeklagte das Recht hat, die Ungültigkeit der Listung im nationalen Strafverfahren geltend zu machen. Der EuGH hat damit die große Problematik des fehlenden Rechtsschutzes erkannt, denn in diesen Fällen muss das Strafgericht die Frage der Wirksamkeit der Listung dem EuGH zur Vorabentscheidung vorlegen. Zudem wurde entschieden, dass eine nachträgliche Heilung von Verfahrensfehlern nicht möglich ist, wenn an die Listungsentscheidung eine strafrechtliche Sanktion geknüpft wird, da dann gegen das strafrechtliche Rückwirkungsverbot verstoßen werden würde. Insoweit hat das Gericht die Unterschiede zwischen dem grundsätzlich gefahrenabwehrrechtlichen Charakter der Listung und eventuell auf die Listung gestützten strafrechtlichen Konsequenzen gesehen.

Die Entscheidung hat jedoch offen gelassen, wie die Sache inhaltlich für die Zeit nach dem 29. Juni 2007 aussieht, als das Listungsverfahren etwas geändert wurde. Auf jeden Fall hatte sie so weitgehende Auswirkungen, dass das OLG Düsseldorf auch die Vorwürfe, die nach dem 29. Juni 2007 lagen, einstellte, nachdem von der Verteidigung ein weiteres Vorabentscheidungsverfahren für die Zeit nach dem 29. Juni 2007 angeregt wurde.

## **Repression gegen die kurdische Bewegung hat Kontinuität**

### **Vom Düsseldorfer §129a Prozess 1989 zum Hamburger §129b Prozess 2012**

Ab Anfang der 70er Jahre rekonstituierte sich der kurdische Widerstand - zum ersten mal bildete sich eine sozialistische Befreiungsbewegung in Kurdistan. 1978 wurde die PKK mit einem revolutionären Programm und dem erklärten Ziel gegründet, ein unabhängiges, demokratisches und vereintes Kurdistan zu schaffen. Die Unterstützung für die Bewegung, die sich in den folgenden Jahren entwickelte, veranlasste den türkischen Staat massiv militärisch vorzugehen. Im Dezember 1978 wurde offiziell der Kriegszustand in den kurdischen Gebieten erklärt (der erst 1987 aufgehoben und im Verlauf der 1990er bis 2002 in einen Ausnahmezustand umgewandelt wurde). Kurz vor dem Putsch des Militärs 1980, stellte die Ge-

neralkommandantur der türkischen Armee fest, dass sie nicht in der Lage sei, „separatistische Tätigkeiten“ aufzuhalten.

Neben der gesamten innenpolitischen Situation spielte die Stärke der kurdischen Bewegung eine erhebliche Rolle bei der Entscheidung der Generäle, mit Rückenbedeckung der NATO die Macht zu übernehmen. Für die NATO und westliche Verbündete der Türkei lag das Hauptaugenmerk bei der Unterstützung des Putsches auf der Durchsetzung der eigenen Interessen in einer geostrategisch wichtigen Region. Die Türkei war angesichts einer revolutionären Entwicklung der Gesellschaft, und gerade auch in den kurdischen Gebieten, ein unsicherer Faktor an der Südost-Grenze des westlichen Einflussgebietes in direkter Nachbarschaft zur UdSSR.

Nach 1980 herrschte in der Türkei und in den kurdischen Gebieten faschistischer Staatsterror. Über 7000 PKK-Mitglieder und Sympathisant\_innen wurden in Gefängnisse gesteckt. Ein Teil der Kader ging ins europäische Ausland oder den Nahen Osten, um dem Tod zu entgehen und um aus dem Exil den Widerstand aufrechtzuhalten und neu vorzubereiten. (näheres zu den Folgen des Militärputsches und der Reorganisation der PKK siehe Text: „Kurdistan und die kurdische Bewegung“)

Am 15. August 1984 begann der bewaffnete Kampf mit drei gleichzeitigen Angriffen von kurdischen Guerillaeinheiten auf türkische Militärposten.

### **Am Anfang: Hetze in Schweden 1984**

Ausgerechnet im vermeintlich so liberalen Schweden spielte sich schon im September der erste Akt europaweiter Repression ab. Acht Kurd\_innen wurden durch die Geheimpolizei Säpo verhaftet und nach drei Monaten Haft ohne Gerichtsverfahren aber nach einem Säpo internen Geheimverfahren unter zeitlich unbegrenzten Kommunalarrest gestellt. In Schweden wurde aus Informationen der Säpo und türkischen Quellen eine Medienoffensive gestartet, die die Gefährlichkeit der PKK betonte.

Als im Februar 1986 der schwedische Ministerpräsident Olof Palme erschossen wurde, taten die ermittelnden Behörden monatelang alles, um den Mord der PKK in die Schuhe zu schieben. Die „Kurdenspur“ wäre die „heißeste“, andere Ermittlungen fanden nicht statt. Erst ein Jahr später mussten die ermittelnden Richter und Staatsanwälte zugeben, dass es nie einen Beleg für eine kurdische Beteiligung am Palme-Mord gegeben hatte und dass andere Ermittlungen gezielt von der Polizei verhindert worden waren.

*„Die schwedische Offensive gegen die Kurden hat eine bis heute anhaltende Serie von polizeilichen und politischen Skandalen ausgelöst, sie hat aber auch eine grundlegende*



Polizeiübergriffe sind in der Türkei an der Tagesordnung

*Änderung der Innen- und Sicherheitspolitik Schwedens herbeigeführt. Die Polizei hat ihre Machtbefugnisse ausgedehnt. Die früher so vorbildliche Praxis in Flüchtlingsfragen hat sich in eine aktive Abschreckungspolitik umgewandelt. Die Tatsache, dass Schweden seit vier Jahren den zu Terroristen vorverurteilten Kurden verweigert, sich vor Gericht zu verantworten, ist nur so verständlich, dass das neutrale Schweden im Begriff ist, sich einer gemeinsamen europäischen Sicherheitspolitik anzuschließen.“* (Bis zum letzten Kurden? CEDRI, Basel 1988)

### **Und dann - Schweiz**

Unter großer europaweiter medialer Aufmerksamkeit wurden im Mai 1987 in Bern 17 Kurd\_innen verhaftet, Wohnungen und Vereine durchsucht. In ersten Mitteilungen behauptete die Schweizer Bundesanwaltschaft umfangreiches Beweismaterial sichergestellt zu haben: Kriegswaffen, gefälschte Dokumente, abgeänderte Militäruniformen.....

Weitaus weniger Öffentlichkeit bekam das schnell einsetzende Nachspiel. Bis auf einen der Festgenommenen, der der Urkundenfälschung verdächtig war, wurden alle anderen schnell wieder freigelassen. Waffen gab es keine und verdächtiges umfangreiches Propagandamaterial waren alle möglichen offenen zugänglichen Filme und Broschüren. Die abgeänderten ausländischen Uniformen entpuppten sich zusammen mit Holzgewehren als Theaterrequisiten.

Seit einigen Jahren werden Kurd\_innen in Schweden und der Schweiz weit weniger verfolgt als in den anderen Europäischen Ländern und erhalten dort auch eher politisches Asyl.

### **Schließlich BRD**

Im August 1986 flog die türkische Luftwaffe Angriffe auf kurdische Dörfer im Irak und tötete dabei mehr als 100 Menschen. Zeitgleich inszenierte der türkische Geheimdienst MIT in Zusammenarbeit mit dem Hamburger Staatsschutz eine Aktion, bei der ein Kurde verhaftet und in einem Schließfach im Hauptbahnhof Sprengstoff gefunden wurde, mit dem angeblich ein Angriff auf den türkischen Generalkonsul in Hamburg durchgeführt werden sollte. Der Ablauf der Ermittlungen und der Vorbereitung der Verhaftung strotzte nur so vor Ungereimtheiten. Trotzdem löste der Fall eine Hetze gegen Kurd\_innen aus.

Drei Monate später endet diese Polizeiaktion, da das Gericht beschloss den Haftbefehl aufzuheben, weil es weder einen dringenden Tatverdacht, noch Erkenntnisse gäbe, „dass die PKK sich auch außerhalb des tür-

*kischen Staatsgebietes zu Gewalt bekennen würde noch derartige Aktionen initiiert hat.*“ Nach wenigen Monaten wurde das Verfahren eingestellt.

Die aufgezählten Beispiele verdeutlichen, dass mit substanzlosen Vorwürfen eine europaweite Hetzkampagne inszeniert wurde, die politisch konkrete Folgen hatte. Linke Militanz und der Kampfbegriff „internationaler Terrorismus“ hatten in den 1980er Jahren, auch vor dem Hintergrund der damals noch andauernden Blockkonfrontation, eine vollkommen andere Bedeutung als heute. In West-Europa war eine Vielzahl von bewaffneten Organisationen mit verschiedenen revolutionären Hintergründen aktiv. Auf dem Gebiet der BRD fanden Aktionen von RAF und RZ statt, die Irisch Republikanische Armee griff wiederholt Einrichtungen und Angehörige der britischen Armee an, Action Directe und Rote Brigaden erklärten ihren politischen Zusammenhang mit der RAF. Massenmilitante Auseinandersetzungen wie an der Frankfurter Startbahn-West oder in Wackersdorf und Gorleben waren in der gesellschaftlichen Wahrnehmung genauso präsent wie militante Kleingruppenaktionen, wie z.B. das Umsägen oder Sprengen von Hochspannungsmasten als Ausdruck des Protestes gegen die Atomwirtschaft. Linke Opposition war auch vor dem Hintergrund eines gesellschaftlichen Rollbacks durch die Kohl-Regierung sichtbar und verankert.

Mediale Hetze, die den gesellschaftlichen Diskurs verändern sollte, und daraus resultierende staatliche Maßnahmen wie Gesetzesänderungen und eine Vielzahl von Prozessen und politischen Gefangenen bestimmten den politischen Alltag.

Mitte der 80er Jahre begann für die europäischen Kernstaaten die Phase der konkreten europäischen Integration und der zunehmenden Kooperation in Hinblick auf das imperialistische Projekt des gemeinsamen europäischen Marktes 1992/93. Die Vereinheitlichung der Aufstandsbekämpfung wurde zu einem Eckpfeiler europäischer Politik. Das Agieren der kurdischen Bewegung an der Süd-Ost Flanke der NATO in einem Peripherieland des EU-Einflussgebietes war Hintergrund der zunehmenden Repression gegen die PKK in der BRD.

Im Verfassungsschutzbericht vom Mai 1984 wurden die kurdischen Organisationen noch mit keinem Wort erwähnt. Nur ein Jahr später galt die PKK im Abschnitt „*türkische Kurden*“ als die „*militanteste und aktivste international operierende Organisation*“.

Im Sommer 1985 forcierte die türkische Regierung innerhalb der Nato eine Initiative für eine engere Zusammenarbeit gegen den Terrorismus. Daraufhin richtete die Parlamentarische Versammlung der

NATO 1986 auf ihrer Jahrestagung in Istanbul eine „*Arbeitsgruppe zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus*“ ein.

Ebenfalls 1986 trafen der türkische Botschafter und der türkische Konsul in Karlsruhe mit Generalbundesanwalt Rebmann und dem Verfassungsgerichtspräsidenten Zeidler zusammen. Gemeinsam wurden Absprachen über die Bekämpfung des „*Terrorismus*“ getroffen.

Kurz nach diesem Treffen wurde im Bundestag der Gesetzentwurf „*zur Bekämpfung des Terrorismus*“ eingebracht, in dem es um die Erweiterung des §129a ging, aber auch um die Zuständigkeitsregelung für Oberlandesgerichte und Bundesanwaltschaft im §120 des GerichtsVerfassungsgesetzes (GVG)<sup>1</sup>, der den Vorwurf des Terrorismus auch ohne den §129a in die Verfahren einführt und der BAW die Möglichkeit verschaffte auch im internationalen Kontext zu agieren. Die Einführung dieser Regelung richtete sich zu diesem Zeitpunkt ganz eindeutig gegen PKK und IRA.

### **Das „Düsseldorfer“ 129a Verfahren**

Nur eine Woche nach Inkrafttreten des neuen §129a und des §120 GVG (Gerichtsverfassungsgesetz) beginnt das BKA mit weitreichenden Ermittlungen gegen kurdische Strukturen in der BRD. In Aktenvermerken taucht dann sogar das o.g. obscure Hamburger Verfahren auf, ohne den Einstellungsbeschluss oder die Begründung der Hamburger Richter zu erwähnen.

Im Mai 1987 schließlich beginnt ein Ermittlungsverfahren nach §129a wegen des „*Verdachts der Bildung einer bisher unbekanntem terroristischen Vereinigung im Umfeld der Arbeiterpartei Kurdistans*“.

Die Vereinigung hätte vor allem den Zweck Abweichler zu bestrafen. Das ganze Jahr 1987 kommt es zu wiederholten Durchsuchungswellen in ganz Deutschland, bei denen vor allen Dingen schriftliches Material und Geld beschlagnahmt wird. Das erste Mal werden auch Zeitungen angegriffen. Dem Verleger des Kurdistan-Reports, der auch andere kurdische Zeitungen verlegt, wird per Verfügung untersagt, sich an der Herausgabe der Publikationen zu beteiligen. Schließlich wird im Rahmen des Ausländerrechts Kurd\_innen die Aufenthaltserlaubnis mit der Begründung verweigert, sie hätten sich an „*Demonstrationen der PKK gegen die Türkei beteiligt*“.

Im Februar 1988 melden sich zwei Kurd\_innen bei der Polizei und geben an, angeblichen „*Volksgerichten*“ der PKK entkommen zu sein. Im Zusammenhang mit dem sowieso laufenden §129a Verfahren werden

auf Grund der Aussagen sofort 11 Kurd\_innen, später insgesamt 20 verhaftet. Am Ende der Ermittlungen gibt es 19 Beschuldigte, von denen nur drei nicht bis zum Prozess in U-Haft sitzen.

Der sich anbahnende Prozess vor dem Oberlandesgericht (OLG) in Düsseldorf steht in einer Linie mit allen Prozessen gegen Angehörige von revolutionären Gruppen in der BRD, aber in einigen Punkten übertrifft der PKK-Prozess alles bisher erlebte. Sämtliche Gefangenen sitzen in Isolationshaft, die Verteidigung wird massiv behindert und die BAW startet eine Vorverurteilungskampagne, die sich nahtlos an die anti-kurdische Propaganda der 2 Jahre zuvor anschließt.

Generalbundesanwalt Rebmann erklärt die PKK zum „Hauptfeind der inneren Sicherheit und das anstehende Verfahren zum größten Terrorismusprozess in der Geschichte der Bundesrepublik“ und thematisiert die Bedeutung des Verfahrens für geplante Verschärfungen des Ausländer- und Asylrechts.

In Düsseldorf wird extra für diesen Prozess für 8,5 Mio. DM ein neues Gerichtgebäude gebaut. Ein bunkerähnliches Hochsicherheitsgebäude, zum Teil unterirdisch. Räumlich ist es weit entfernt vom eigentlichen OLG-Gebäude, befindet sich aber nur wenige hundert Meter vom Untersuchungsknast.

Was sich anbahnt, ist ganz offensichtlich ein für die internationale Öffentlichkeit angelegter Schauprozess. Die Angeklagten sollen nicht, wie seit mehr als hundert Jahren und auch in allen 129a Verfahren bisher üblich, unmittelbar neben, vor oder hinter den Verteidiger\_innen sitzen, sondern aus ‚Sicherheitsgründen‘, räumlich getrennt von ihnen hinter einer Glastrennwand und mit jeweils einem Justizbeamten zwischen ihnen, was im Laufe des Prozesses zu wiederholten Auseinandersetzungen führt. Zum Teil prügeln die Justizwachtmeister die Angeklagten aus dem Saal. Der ‚Kurdenkäfig‘ wird zum Symbol dieses Prozesses und von der Verteidigung bekämpft als ‚hygienisch einwandfreie mitteleuropäische Variante der berühmten Massenschauprozesse türkischer Militärgerichte.‘

Verhandelt wird schließlich gegen 19 Angeklagte mit 48 Verteidiger\_innen. Es geht um insgesamt zehn verschiedene Anklagen von Mitgliedschaft oder Unterstützung bis zu mehreren Tötungsdelikten, von denen sich einige außerhalb der Zuständigkeit des Gerichts im Libanon abgespielt haben sollen.

Am Ende, 1994 nach über 350 Verhandlungstagen stehen mehrere Verurteilungen zu Haftstrafen, aber auch Freisprüche. Mehrere inzwischen aus der U-Haft Entlassene gingen nach Kurdistan. Ganze An-



In diesem Gebäude in Dersim wurden in den 1980er und 90er Jahren hunderte politische Gefangener gefoltert und ermordet

klagekomplexe wurden fallengelassen. Die Glastrennwand nach internationaler Kritik abgebaut. Mittlerweile jedoch wieder aufgebaut und unter anderem im o.g. DHKPC Verfahren ab 2008 genutzt.

Im Nachhinein wurde der Prozess selbst von Seiten der BAW selbstkritisch betrachtet und intern die Devise ausgegeben viele, kleine Düsseldorf zu schaffen, also kleinere Prozesse außerhalb des öffentlichen Interesses ohne propagandistische Begleitmusik zu führen.

### PKK-Verbot

1993 wird das sog. PKK Verbot erlassen. Die PKK und die ERNK (Nationale Befreiungsfront Kurdistans) werden mit einem Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz belegt. Der Berxwedan-Verlag und die Nachrichtenagentur Kurd-HA, die Föderation der patriotischen ArbeiterInnen- und Kulturvereinigungen aus Kurdistan in der BRD e.V. FEYKA Kurdistan und 29 andere kurdische Vereine werden als angebliche Unterorganisationen der PKK verboten und aufgelöst. Mit dem Verbot sollte von Staatsseite das vollendet werden, was Jahre zuvor begonnen wurde. Jegliche Solidarität mit der PKK wurde kriminalisiert, vom Rufen von Parolen, dem Zeigen von Fahnen, Verteilen von Zeitungen bis zum Sammeln von Spenden. Newrozfeiern, Kundgebungen, Demonstrationen und selbst Hochzeitsfeiern wurden verboten. Die Verbote setzte die Polizei auch in kleineren Städten mit massiven Einsätzen.

Tausende von Strafverfahren wurden eingeleitet und hunderte kurdische Menschen eingesperrt. Die Hetze gipfelte 1994 in der Ermordung des kurdischen Jugendlichen Halim Dener durch einen Zivilpolizisten in Hannover. Er war beim Plakatieren von ERNK-Plakaten von einer Streife entdeckt und durch einen Schuss den Rücken getötet worden. Der Prozess gegen den Zivilpolizisten Klaus T. wegen „Fahrlässiger Tö-

tung“ endete am 21. Juni 1996 mit einem Freispruch. Die Kugel habe sich bei einem Gerangel unglücklicherweise gelöst, war die zynische Begründung.

Diese politische und polizeiliche Praxis war die Begleitmusik zu einer ganzen Reihe weiterer §129a Verfahren gegen insgesamt 20 Menschen. Das Konstrukt der BAW war dieses Mal die sog. „Europäische Frontzentral“, eine behauptete Untergruppe der PKK, die in

Deutschland aktiv sein sollte. Vorgeworfen wurden in erster Linie eine Reihe von Anschlägen auf türkische Reisebüros und Geschäfte. Auch hier musste wieder eine ‚terroristische Untervereinigung‘ konstruiert werden, um den § 129a überhaupt anwendbar zu machen. Den Beschuldigten wurden dann auch kaum konkrete Anschläge vorgeworfen, sondern Mitgliedschaft und Teilnahme einer „Befehlsstruktur“. Auch diese Prozesse gingen mit Haftstrafen zu Ende.

## Repression gegen die kurdische Bewegung seit 1994

1997 geriet der damalige Innenminister Kanther (CDU) wegen seiner harten Linie gegen die PKK u.a. in die Kritik von Verfassungsschützer\_innen. Mehrere Landesbehörden sprachen sich dafür aus, eine Aufhebung des Parteiverbots zu erwägen, „sollte Abdullah Öcalan am Gewaltverzicht festhalten. Seit Januar wurde die PKK-Führung in Deutschland von der Bundesanwaltschaft nicht mehr als „terroristische Vereinigung“ (§129 a Strafgesetzbuch) eingeschätzt, sondern als „kriminelle Vereinigung (§129 Strafgesetzbuch) eingestuft.

Am 15. Februar 1999 wurde der damalige PKK-Vorsitzende Abdullah Öcalan von mehreren Geheimdienstlern (u.a. US Amerikanern und Türken) aus Kenia in die Türkei entführt. Öcalan war zuvor mehrere Monate durch Europa gereist und hatte versucht politisches Asyl zu bekommen und eine friedliche Lösung der kurdischen Frage herbeizuführen.

Die PKK wird auf Betreiben der USA nach dem 11.09.2001 dem Spektrum der terroristischen Organisationen zugerechnet, vor allem um sich der Türkei als Bündnispartner im „Kampf gegen den Terror“ zu versichern. Der KONGRA-GEL, eine zwischenzeitliche Nachfolgeorganisation der PKK, wird 2004 ebenfalls in die „EU-Terrorliste“ aufgenommen.

Die norwegische Regierung verkündet 2006, dass sie die PKK als „legitime Organisation“ und die EU-Terrorliste sowie die Eintragung der PKK als nicht bindend betrachtet. Am 3.04.2008 erklärt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Eintragung von PKK und KONGRA-GEL in die EU-Terrorliste für ungültig. Trotzdem definieren die meisten Mitgliedstaaten des Europarates der die PKK weiterhin als „Terroristische Vereinigung“.

Unmittelbar vor dem USA-Besuch des türkischen Außenministers Ali Babacan am 30. Mai 2008 setzt Präsident George W. Bush PKK und Kongra Gel auf die Liste der wegen Drogenhandels zu verfolgenden Organisationen („Kingpin Act“). Zuvor hatte der „Hohe

Antiterrorrat“ der Türkei beschlossen dort und in den EU-Ländern eine umfassende Anti-PKK-Kampagne zu starten. Insbesondere sollte mit der Behauptung die PKK sei in den Drogenhandel verwickelt bzw. profitiere von diesem Propaganda gemacht werden.

### Strafverfolgung in Deutschland:

Die größte Zahl der Strafen (v.a. Geldstrafen) wurden in den letzten Jahren gegen Sympathisanten wegen des Verstoßes gegen §20 Vereinsgesetz in Folge der im Juni 2001 begonnenen Identitätskampagne „Auch ich bin PKKler“ sowie wegen des Spendens und Spendensammelns verhängt.

Grundlage für die Strafverfolgung von PKK-Kadern nach Aufgabe des „Terrorismus-Vorwurfs“ wurde das Konstrukt der Mitgliedschaft oder Rädelsführerschaft in einer „kriminellen Vereinigung“ innerhalb der PKK (Straftaten nach §129 StGB), das sich auf „vier Säulen“ von sogenannten „Katalogstraftaten“ stützte:

- Innerparteiliche Strafjustiz
- „Heimatbüro“ (Passfälschung und Schleusung)
- Spendengelderpressung
- „aktionistische Aktivitäten“ (Hausbesetzungen, Brandstiftungen, Körperverletzungen, Straßenblockaden)

Da auch diese Vorwürfe immer seltener erhoben werden konnten und in den letzten Jahren praktisch ganz weggefallen sind, haben Bundesanwaltschaft (BAW) und Oberlandesgerichte begonnen, den Finanzbereich der Organisation neu in den Straftatenkatalog aufzunehmen und ihn in den Fokus der künftigen strafrechtlichen Verfolgung zu rücken. Dies offenbarte sich erstmals in dem §129-Verfahren gegen Halil D. vor dem Oberlandesgericht (OLG) Celle, das mit dessen Verurteilung zu einer 3-jährigen Freiheitsstrafe am 11. Oktober 2006 zu Ende ging.



Polizeiübergriffe gegen Kurd\_innen sind auch in der BRD an der Tagesordnung

Seitdem sind die Behörden eifrig darum bemüht, bereits das bloße Bitten um Spenden bzw. das Spendensammeln von Vereinsmitgliedern als „Aufforderung zu einer Straftat“ zu werten, weil mit diesem Geld eine verbotene „kriminelle Vereinigung“ (§129 StGB) unterstützt werde. Damit kann so ziemlich jede Tätigkeit und Unterstützungshandlung unter dem Damoklesschwert der Strafverfolgung stehen. Eine solche beliebige Verschiebung auch des Rechtsrahmens war ebenfalls 2008 zu beobachten. Verfahren gegen Kurd\_innen, die mit dem Vorwurf des Verdachts auf Unterstützung nach §129 StGB verfolgt wurden, fanden vor Landgerichten statt, was ungewöhnlich für derartige Verfahren ist.

Es handelte sich bei den Angeklagten nicht etwa um PKK/KONGRA-GEL-Gebietsverantwortliche, deren Verfahren in nahezu allen Fällen vor Staatschutzsenaten der Oberlandesgerichte geführt wurden. Diese Verschärfung zielte auf die kurdischen Strukturen, insbesondere aber darauf ab, die Menschen einzuschüchtern, sie zu demotivieren und davon abzuhalten, sich politisch in kurdischen Einrichtungen zu engagieren.

Aufgrund der Schwierigkeit der Geheimdienste Informanten in die verbotenen Organisationen einzuschleusen, aus ihnen zu rekrutieren oder Gefangene zu Kronzeugen zu machen, waren und sind die wichtigsten Beweismittel zur Verfolgung nach §129 stets durch TKÜ (Telekommunikations- Überwa-

chung) zustande gekommene Gesprächsmitschnitte und -protokolle. Solche Maßnahmen können im Fall der PKK jedoch nur dann richterlich angeordnet werden, wenn ein begründeter Verdacht auf eine der „Katalogstraftaten“ nach § 100a Strafprozessordnung (Straftaten gegen die öffentliche Ordnung nach den §§129 bis 130) vorliegt. Verstöße gegen §20 Vereinsgesetz gehören seit der Neufassung des Gesetzes vom 1. Januar 2008 nicht mehr dazu. Das ist der Grund, warum die Oberstaatsanwaltschaft Koblenz bei den Betroffenen einen Anfangsverdacht des §129 StGB konstruiert hatte. Einer der Verteidiger\_innen bezeichnete dieses Vorgehen als „willkürlich im Rechtsinn“. Er beantragte zudem die Vernichtung von rechtswidrig angefertigten Gedächtnisprotokollen bei der Überwachung von Gefangenenbesuchen und die Löschung der ebenfalls zu Unrecht vorgenommenen Telefonaufzeichnungen.

Ein weiterer Aspekt der Verfolgungspolitik hat in den letzten Jahren an Brisanz zugenommen. Im Windschatten des sog. Internationalen Anti-Terror-Kampfes versucht die Türkei weiterhin, im Zuge von Auslieferungsverfahren die deutschen und europäischen Strafverfolgungsbehörden in ein gemeinsames Vorgehen einzubeziehen. Durch die Erfüllung dieser Ersuchen wird eine kontinuierliche Arbeit der Exilpolitiker\_innen behindert. Zudem sollen die Kurd\_innen eingeschüchtert werden sich nicht mehr engagieren. Eine Systematik ist dabei nicht zu

erkennen, doch handelt es sich in allen Fällen um prominente kurdische Politiker\_innen, wie auch Angehörige linker türkischer Organisationen, die in Deutschland pflichtschuldigst festgenommen werden, bisher jedoch wegen des Fehlens gerichtswertbaren Beweismaterials in allen Fällen wieder freigelassen werden mussten. Den Betroffenen wurde keine Entschädigung gezahlt.

Weit mehr noch als das vom damaligen Bundesinnenminister Otto Schily verfügte Verbot der prokurdischen Zeitung „Özgür Politika“ vom September 2005, dass im Übrigen am 18. Oktober nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts wieder aufgehoben werden musste, war das am 13. Juni 2008 verfügte Ausstrahlungsverbot des in Dänemark ansässigen kurdischen TV-Senders ROJ TV und der Produktionsfirma VIKO in Wuppertal ein gezielter Angriff auf die kurdischen Medien. auch heute stehen die Verantwortlichen der Yeni Özgür Politika erneut vor Gericht. Die im Jahre 2007 installierte sog. „Anti-PKK-Koordination“ zwischen den USA, der Türkei, Frankreich, Großbritannien und Deutschland dürfte für diese tiefgreifende Maßnahme verantwortlich gewesen sein.

Die letzten Jahre waren zudem geprägt von zahllosen

Asylwiderrufsverfahren durch das Bundesamt für Flüchtlinge und Migration, das konstant behauptet, die Menschenrechtssituation in der Türkei habe erhebliche Fortschritte gemacht und es sei verantwortbar, Kurd\_innen wieder dorthin abzuschieben. Das Amt führt zudem in den Widerrufsbescheiden häufig die in Asylverfahren genannten Fluchtgründe auf, aufgrund derer die Betroffenen anerkannt worden sind. Allen politischen kurdischen Gefangenen, die nach §129 verurteilt wurden, ist der Asylstatus aberkannt worden. Sie stehen damit wieder am Null-Punkt einer Zukunft in Deutschland.

Wegen politischer Aktivitäten - und sei es nur die Mitgliedschaft in einem kurdischen Verein, die Teilnahme an einer Demonstration oder der Besuch von Veranstaltungen - ist in den vergangenen Jahren einer Vielzahl von Kurd\_innen und Kurden eine beantragte Einbürgerung verweigert worden.

Um das Ausmaß der Repression zu verdeutlichen drucken wir an dieser Stelle eine exemplarische Aufzählung der dokumentierten Verhaftungen und Verurteilungen kurdischer Aktivist\_innen in der Bundesrepublik der letzten Jahrzehnte ab. diese stammt aus der Broschüre „15 Jahre PKK Verbot“, die von der Rechtshilfeorganisation Azadi e.V. 2008 herausgegeben wurde.



Immer mehr politische Flüchtlinge werden abgeschoben – Oft bedeutet dass erneute Haft, Mißhandlungen und Folter

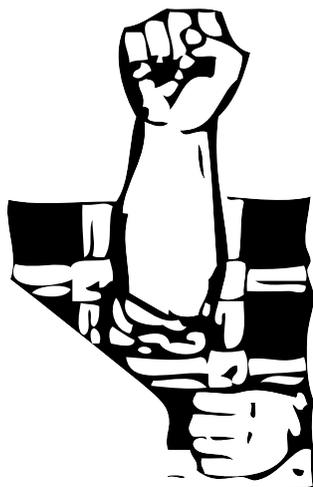
## Verhaftet und Verurteilt



- Hüseyin ACAR** 21. Juli 2008 in Detmold (§129)  
**Hasan ADIR** 1. Febr. 2003 in Köln (§129);  
entlassen: 10.11.2006
- Ali AKTAŞ** 7. August 1984 (§129a; entlassen: 1999)  
**Gürsel AKDENİZ** März 1998 (vermutl. 2000 entlassen)  
**İsmet AKURT** 8. Februar 2005 in Berlin (§129; entlassen:  
27.12.2005)
- Muharrem ARAL** 7. März 2007 in Berlin (§129a; entlassen:  
23.1.2008)
- Vursal ARİS** vermutlich 1998  
**Hasan AY** 2. Mai 2004 in Düsseldorf (§129; entlassen:  
7.4.2006)
- Muzaffer AYATA** 8. August 2006 in Mannheim (§129); mit  
Auslieferungersuchen der Türkei
- Sait AYTAŞ** April 2000; entlassen: September 2000  
**Vehbi AZAK** 25. Mai 2004 in Unna (§129; entlassen:  
3.2.2006)
- Sadik BAYDAŞ** im Jahre 2000 in Hamburg (Verstoß  
Vereinsgesetz;)
- Sebahattin BEKIROĞULLARI** Februar 1999 in Frankfurt/M.  
(Besetzung/Geiselnahme; verurteilt zu 5  
Jahren u. 6 Monaten; aus der Haft abge-  
schoben in die Türkei am 5.3.2004)
- Hilmi BEYAZ** 1999; im Jahre 2000 verurteilt wg. Verstoß  
Vereinsgesetz; entlassen: 2000
- Nuray BEYAZITTUNCEL** März 2007 in Hamburg (entlassen:  
5.9.2007)
- Aygül BİDAV** 19. September 1995 in Frankfurt/M.  
(§129a; entlassen. Mai 1999: Rückkehr in  
die Türkei im Rahmen der „Friedens-  
gruppe“; Festnahme und Verurteilung in  
der Türkei)
- Naile BİLAN** März 2007 in Hamburg (entlassen:
- Mehmet BOZAN** 19. Januar 2005 in Hannover (§129; ausge-  
liefert an die Niederlande; hiergegen Ver-  
fassungsbeschwerde; aus U-Haft in Holland  
entlassen, Sept./Okt. 2005)
- Hasan BOZKAYA** 5. Oktober 1999 in Berlin (§129; entlassen:  
12.1.2001)
- Sebahattin BULUT** 22. August 2000 in Dresden (Verstoß  
VereinsG; haftverschont)
- Kemal CABADAK** 1. Juli 1999 in Wuppertal (entlassen:  
22.9.2005)
- Abdullah ÇELİK** 4. Oktober 2001 in Hannover (keine weite-  
ren Details)
- Ahmet ÇELİK** 10. Januar 2007 in Stuttgart (Vereinsgesetz;  
entlassen: 10.7.2007)
- Mehmet ÇELİK** 30. August 2001 in Berlin (§129; entlassen:  
8.11.2001)
- Mehmet ÇELİK** 25. Juni 2001 in Seligenstadt (§129, entlas-  
sen: 23.4.2002)
- Ridvan ÇELİK** 12. Juli 2007 in Berlin (Verstoß Vereinsge-  
setz); gegen Urteil Revision eingelegt
- Perihan ÇINAR** 10. Februar 2000 in Berlin (§129; entlassen:  
2001/2002?)
- Mehmet ÇOBAN** 26. März 2008 (§129)  
**Fahri ÇOLAK** 17. April 2005 in Dresden (Vereinsgesetz;  
entlassen: Ende 2005)
- Yusuf DAĞLAYAN** 1995; (Autobahnblockade 1994); 1995/97  
wg. verschiedener anderer Straf-  
tatenvorwürfe (entlassen: 13.10.2000)
- Halil DALKILIÇ** 18. Oktober 2005 in Darmstadt (§129; ent-  
lassen: 14. Oktober 2008)
- Ali Ekrem DEMİR** 15.4.1999 in Berlin (Besetzg.Konsulat Leip-  
zig; entlassen: 16.10.2000)

<b>Kadir DİLSİZ</b>	5. September 2005 anlässl. Razzia bei Özgür Politika (abgeschoben in die Türkei am 5.12.2005)	<b>Salman KURTULAN</b>	1999; keine Details bekannt
<b>Seydi DOĞAN</b>	8. Dezember 1998 (§ 129a)	<b>Necati LAÇIN</b>	14. Dezember 2004 in Essen (u.a. § 249; entlassen: 2005)
<b>Fedrettin DOĞANAY</b>	März 2007 in Hamburg (entlassen: 5.9.2007)	<b>Vakuf MINKARA</b>	27. März 2008 in Berlin (§ 129)
<b>Nihat DURMUŞ</b>	verurteilt nach § 129 StGB im Juli 2000; Entlassungstermin unbekannt.	<b>Aydin ÖZGÜR</b>	11. April 2008 in Leipzig (§ 129; entlassen: Ende Mai 2008)
<b>Şahin ENGİZEK</b>	29. Oktober 2001 in Köln (§ 129; Haftbefehl aufgehoben am 25.1.2002)	<b>Hemo ÖNDER</b>	27. Februar 2008 in Kassel (Vereinsgesetz; § 129 später fallengelassen; entlassen: 7. Juli 2008)
<b>Riza ERDOĞAN</b>	9. August 2006 in Duisburg; (§ 129; entlassen: 20.12.2007)	<b>Abdullah ÖCALAN</b>	6. Oktober 1999 in Paris; Auslieferungshaft nach Deutschland wg. Aktion am israel. Generalkonsulat in Berlin; am 23. Januar 2001 entlassen.
<b>Tahir ERGÜL</b>	28. April 1997 (§ 129a; entlassen am 13.11.2001)	<b>Cemal OKÇUOĞLU</b>	1998; entlassen: August 2000
<b>Kazim ERGÜN</b>	30. Mai 2001 in Untermaßfeld/Thüringen (§ 129; entlassen und in die Niederlande abgeschoben: 22.4.2002)	<b>Abdullah OMRAN</b>	1998 (Vereinsgesetz; Urteil: 23.9.1999; entlassen: Anfang April 2002)
<b>Mehmet GÖBEL</b>	unbekannt; entlassen im August 2000	<b>Sinan ÖNEN</b>	1999; (entlassen: August 2000)
<b>Ibrahim GÖNDAŞ</b>	9. Februar 2008 in Hannover (§ 129; Haftbefehl aufgehoben: Nach Urteil am 10.3.2008)	<b>Ali ÖZEL</b>	17. April 2002 in Köln (Vereinsgesetz; Verstoß Bewährung; entlassen: 26. Juli 2002)
<b>Vahdettin GÜL</b>	25. Mai 2000 (Konsulatsbesetzung Düsseldorf Februar 1999)	<b>Hasan ÖZDOĞAN</b>	2001/2
<b>Hasan Hayri GÜLER</b>	unbekannt (§ 129a; entlassen: 14. 2. 2003)	<b>Bünyamin ŞAHİN</b>	März 2007 (Brandstiftung; entlassen: 5. September 2007)
<b>Abuzer GÜNEŞ</b>	26. Oktober 1998 (Verstoß Vereinsgesetz; entlassen: Januar 2000)	<b>Ali Yüksel ŞAHİN</b>	1998 (§ 129a; Entlassungstermin nicht bekannt)
<b>Senol GÜNGÖR</b>	unbekannt; (§ 129a; entlassen: Juni 1999)	<b>Mustafa ŞAHİN</b>	1998 (§ 129a; Urteil: 3 Jahre, 6 Monate; Entlassungstermin nicht bekannt)
<b>Zeynep HASAR</b>	2. Dezember 1999 in Duisburg (§ 129/a; entlassen. Januar 2001)	<b>Saban ŞAHİN</b>	keine Details bekannt
<b>Sait HASSO</b>	30. März 2000 dt.-niederländ. Grenze (§ 129; entlassen: 15.2.2002; in Beugehaft genommen wg. Aussageverweigerung am 28.5.2002; entlassen: 25.6.2002)	<b>Murat SAIT</b>	1998
<b>Salih HEKİMOĞLU</b>	14. Mai 2002 in Berlin (§ 129 Entlassungstermin unbekannt)	<b>Mahfuz SAVURAN</b>	1998
<b>Haydar IŞIK</b>	5. Juli 2007 in München (Verstoß Vereinsgesetz; entlassen: 17. 7. 2007)	<b>Taylan SARIGÜL</b>	12. November 2004 in Rüsselsheim (§ 129; entlassen: 8. Juli 2005)
<b>Fethiye KAHRAMAN</b>	15. Februar 2001 in Essen (§ 129a; entlassen: 15.4.2003)	<b>Ali SEVEN</b>	13. Januar 2003 in Mannheim (§ 129; entlassen: Anfang Juni 2004)
<b>Semsettin KARA</b>	2. August 2000; (§ 129; entlassen: 25.6.2001)	<b>Menderes SEVER</b>	1999 (Besetzung Konsulat Düsseldorf; entlassen am 21. März 2002)
<b>Ali KARATAŞ</b>	keine näheren Informationen	<b>Mehmet TANBOĞA</b>	29. August 2000 in Köln (§ 129; 4. Juni: Beugehaft wg. Aussageverweigerung im Verfahren gegen H. Yildirim; entlassen: 25. September 2002; 23. September 2004 in Athen in Auslieferungshaft an Deutschland; 24. Januar 2005 an BRD ausgeliefert; März 2005 Anhörung; entlassen am 12. Oktober 2005; Ausreise nach Griechenland)
<b>Yakup KARTAL</b>	keine näheren Informationen	<b>Ebubekir TARHAN</b>	1997/1998
<b>Hasan KARTAL</b>	12. Juni 2006 ausgeliefert von Österreich an Deutschland; (§ 129a: 1993/94; entlassen: 10.7.2007 nach Frankreich)	<b>Ahmet TEKİN</b>	Januar 1999 (Konsulatsbesetzung Leipzig; entlassen: 20. April 2000)
<b>Ibrahim KAYA</b>	26. März 2002 in Saarlouis (§ 129; entlassen: 18.8.2003)	<b>Mustafa TEMİRCİ</b>	April 2000 (Autobahnblockade 1996)
<b>Turabi KEDİK</b>	12. März 2008 bei Linz/Rhein (§ 129)	<b>Veziir TÜRKMEN</b>	4. Februar 1999 (§ 129; entlassen: März 2001)
<b>Halat KESBİR</b>	23. März 2000 in Mannheim; (§ 129a v.1995; entlassen: 20.12.2002)	<b>Halit YILDIRIM</b>	zweite Verhaftung: 9. Juli 2001 in Bochum (§ 129; entlassen: 15. März 2004)
<b>Mahsum KILIÇ</b>	1998 (Vereinsgesetz; entlassen: 20.2.2001)	<b>Abdülhadin YILDIZ</b>	1998/99 Vereinsgesetz
<b>Mehmet KINACI</b>	8. März 1999 (§ 129a; entlassen: 2001)	<b>Nadir YILDIZ</b>	14. Dezember 2004 (Vereinsgesetz; entlassen: 19. April 2006)
<b>Ali KIRAN</b>	14. Oktober 2002 an dt.-tschech. Grenze (§ 129; entlassen: 1.9.2004)	<b>Hamza YİĞİT</b>	(Vereinsgesetz; entlassen: 5. Juni 2004)
<b>Aziz KÜREK</b>	12. März 2008 bei Linz/Rhein (§ 129)	<b>Nebi YOL</b>	4. Februar 1999 (§ 129; Haftbefehl aufgehoben am 23. Mai 2000)
<b>Ahmet KURT</b>	21. oder 22. August 2000 (Vereinsgesetz; Entlassungstermin unbekannt)	<b>Mustafa YORGANCI</b>	10. August 1998 (Vereinsgesetz; entlassen etwa Mai 2000)
<b>Mustafa KURT</b>	Sommer 1999 (entlassen im Herbst 2000)		

**Cenep YETER** 12. März 2008 bei Linz/Rheinl. (§129)  
**Raif UCAL** Anfang März 1999 (§129; Entlassungstermin nicht bekannt)  
**Müslüm UÇAR** 1998 (entlassen: 12. Oktober 2002)  
**Alper UZUN** 6. April 2004; entlassen am 3. August 2005  
**Ali ZOROĞLU** 6. Dezember 2002 (§129; entlassen: 6. Juni 2005)



## Auslieferungersuchen der Türkei

Name	verhaftet	aus der Haft entlassen
Ayfer KAYA	2. März 2008	5. Juni 2008
Remzi KARTAL	24. Januar 2005	1. März 2005
Ahmet BAYIK	14. Januar 2008	18. Januar 2008
Sakine CANSIZ	19. März 2007	25. April 2007
Mehmet TASKALI	30. August 2006	12. Januar 2007
Sirac ÖZGÜÇ	14. September 2006	13. Dezember 2006
Şükrü KILINC	9. September 2006	18. Oktober 2006
Derviş ORHAN	September 2006	September 2006
Muzaffer AYATA	Auslieferungersuchen der TR vom 10. Dezember 2007 (M.A. befindet sich derzeit wg. §129-Verfahren in Haft, Auslieferungsverfahren noch nicht abgeschlossen (Stand: August 2008))	

## Zwei exemplarische Beispiele im Detail:

Am 22. Januar 2005 wurde Dr. Remzi Kartal, ehemaliger Abgeordneter der pro-kurdischen Demokratie-Partei (DEP) auf der Bahnfahrt nach Nürnberg von der deutschen Polizei festgenommen. In Nürnberg wollte der kurdische Politiker an einer Kulturveranstaltung teilnehmen. Die Festnahme erfolgte vor dem Hintergrund eines Auslieferungersuchens der Türkei, die behauptet, er sei Mitglied einer „terroristischen Vereinigung und habe am Umbau der PKK mitgewirkt. Er wird in Auslieferungshaft genommen - und später wieder frei gelassen- Das gleiche passiert 2009 in Spanien erneut.

Nach 20 Jahren Haft und Folter in der Türkei wurde Muzzafer Ayata in der Bundesrepublik erneut kriminalisiert und vom OLG Frankfurt 2008 zu drei Jahren sechs Monaten nach §129 Mitglied in einer kriminellen Vereinigung verurteilt, da er Rädelführer und Mitglied der PKK bzw. des Kongra Gel gewesen sei. 2012, lange nach seiner Entlassung erhielt er gerichtlicherseits ein absolutes Politikverbot.

## Weitere Beispiele von Repression sind:

Die Repression gegen die kurdische Migrant\_innen beginnt jedoch nicht bei der Kriminalisierung durch die bisher erwähnte Praxis - sondern oft mit mehr oder weniger subtilen Mitteln.

Eine Aufzählung nur einiger von vielen Aspekten verdeutlicht dies:

- Es werden immer wieder beliebige Razzien in kurdischen Vereinen durchgeführt
- Menschen werden in diesem Rahmen grundlos festgenommen - dann wieder freigelassen. Oft passiert das direkt vor oder nach Besuchen von türkischen Politiker\_innen in der BRD - sozusagen als Gastgeschenk
- Immer wieder wird die Abschiebung von politisch Verfolgten Kurd\_innen versucht oder umgesetzt - diese werden vielfach in der Türkei erneut verfolgt und/oder gefoltert

- Kurdische Jugendliche werden vom Verfassungsschutz angequatscht - es wird dabei versucht mit dem Asyl oder Duldungsstatus von Familienmitgliedern oder Freund\_innen Druck auf sie auszuüben
- Migrant\_innen werden in Sicherheitsbefragungen auf ähnliche Weise bedroht ihre politische Arbeit aufzugeben
- Kulturarbeit z.B. von YEK KOM wird als „*Untersützung des Terrorismus*“ definiert
- Vorstandsmitgliedern von YEK KOM, wie z.B. Bahattin Dogan, wurde 2012 der Aufenthaltsstatus entzogen. Damit einher geht die Residenzpflicht, die eine sinnvolle politische Tätigkeit faktisch unmöglich machen soll und einem Politikverbot gleichkommt.
- Die Kurd\_innen werden nicht als eigenständige Migrant\_innengruppe anerkannt
- Kurdische Namen werden von vielen Standesämtern nicht anerkannt
- Demonstrationen von kurdischen Migrant\_innen werden im Vorfeld verboten oder seitens der Polizei gezielt und systematisch angegriffen - insbesondere Kinder und Jugendliche zum Teil schwer verletzt - wie am 26.11.2011 in Berlin, anlässlich der Demonstration auf der der Jahrestag des PKK Verbots thematisiert wurde
- Am 21.04. 2012 kam es in Frankfurt auf einer gemeinsamen Demonstration von Antifaschist\_innen und Kurd\_innen zu systematischen rassistischen Beschimpfungen durch Polizist\_innen: „*Diese Halbaffen gehören alle abgeschoben*“ - auch das Rufen von „Abschieben“ bei gleichzeitigem Rammen des Schlagstocks in die Nierengegend jugendlicher Kurdinnen im Verlauf einer ruhigen Kundgebung waren dort keine Einzelfälle. Eine 12 jährige wurde von Polizist\_innen ohne Grund mit Pfefferspray in Ohnmacht gesprüht und musste stundenlang im Krankenhaus behandelt werden

Zu den seit 2011 begonnenen 129b Verfahren siehe Text „*Rechtliche Instrumente zur Bekämpfung internationaler linker Bewegungen*“.

# Die BRD als Akteur\_in globaler Repression

## Zur Entwicklung und strategischen Bestimmung des § 129b

Nachdem die kurdische Bewegung in der BRD seit Mitte der 80er Jahre mit allen möglichen Instrumentarien der Aufstandsbekämpfung angegriffen worden ist und die Staatsschutzjustiz vom ‚Verstoß gegen das Vereinsgesetz‘ bis hin zum §129a (Bildung einer terroristischen Vereinigung) die gesamte Bandbreite des Strafgesetzbuchs ausgeschöpft hat, steht jetzt mit dem §129b und den entsprechenden Entscheidungen des Bundesgerichtshofes ein weiteres Instrument zu Verfügung internationale revolutionäre Gruppen wie die PKK in der BRD zu kriminalisieren.

In der Wahrnehmung der Öffentlichkeit gilt die Einführung des § 129b als unmittelbare Reaktion des Gesetzgebers auf den 11. September 2001 und eine behauptete Gefahr der ‚inneren Sicherheit‘ durch islamistische Gruppen. Tatsächlich geht das gesamte Paket von ‚Antiterrorismus-Gesetzen‘ nach den Ereignissen des 11. September inklusive des § 129b auf eine Initiative des Rates der Innen- und Justizminister der Europäischen Union von 1998 zurück und lässt sich als Teil der europäisch vereinheitlichten Sicherheitspolitik bis in die 1980er Jahre zurückverfolgen, also in eine Zeit als die Taliban noch Verbündete der NATO im Kampf gegen die Rote Armee in Afghanistan waren.

## Die 1970er: Das Vorspiel

Erste Schritte einer zwischen den europäischen Regierungen abgesprochenen Strategie gegen revolutionäre bewaffnete Organisationen und Befreiungsbewegungen fanden zunächst auf bilateraler Ebene statt. Die Aberkennung des politischen Status der Gefangenen der IRA und INLA in nordirischen und englischen Knästen war genauso wie die zeitgleiche Einführung des §129a die faktische Umsetzung einer z. B. britisch/deutschen Initiative, nach der es keine politischen Gefangenen in Westeuropa mehr geben dürfe, sondern nur noch inhaftierte Kriminelle und Terroristen. Die Umsetzung dieser faktischen Kriminalisierungs- und Entpolitiserungsstrategie war zeitweise Vergabebedingung von EG-Krediten.

1976 wurde die TREVI - Gruppe gegründet, in der außerhalb jeglicher parlamentarischer Kontrolle zwischen Innen- und Justizministern v. A. Fragen der Bekämpfung revolutionärer Gruppen aber auch von Massenbewegungen diskutiert und geplant wurden.

Die europäische Anti-Terrorismus Konvention von 1977 war der erste Versuch der Staaten des Europa Rates gemeinsames Handeln zu formulieren. Die Zielrichtung der Konvention war die Abschaffung des Auslieferungsschutzes für ‚politisch motivierte Taten‘. Konkretes Ergebnis sollte sein, dass Staaten die Auslieferung von Menschen, die andere Staaten als ‚Terrorist\_innen‘ bezeichneten, nicht mehr verweigern konnten.

Allerdings taugte die Konvention mehr als zehn Jahre lang tatsächlich nur als reine Absichtserklärung, weil die meisten Staaten sie nicht ratifizierten, Vorbehalte geltend machten und sich die Möglichkeit offenhielten, Straftaten doch als politisch motiviert zu bezeichnen, wenn eigene politische Interessen berührt waren. Erst Ende der 1980er Jahre, mit einer fortschreitenden europäischen Integrationspolitik und ersten Diskussionen über vereinfachte Auslieferungen innerhalb Europas, übten vor allen Dingen Spanien und die BRD massiven politischen Druck aus, den Wortlaut der Konvention tatsächlich umzusetzen. So begann z.B. Frankreich erst 1987, Bask\_innen an Spanien auszuliefern.

## Die 1980er: Umbruch und Neubestimmung

Auch ohne den § 129b gibt es in der BRD werden seit Jahrzehnten ausländischen Organisationen kriminalisiert und verfolgt. Doch erst die Planung einer vereinheitlichten Europäischen Gemeinschaft und die Zielsetzung der Schaffung des gemeinsamen Marktes der Europäischen Union schufen den entscheidenden Impuls für den qualitativen Sprung europaweiter Aufstandsbekämpfung und die Schaffung eines koordinierten Repressionsapparates.

1980/81 führte die Irisch Republikanische Armee auf dem Boden der BRD eine ganze Reihe von Aktionen gegen Angehörige und Einrichtungen der britischen Armee durch. Heute undenkbar wurden die Ermittlungen beinahe zu 100% durch die britische Militärpolizei, die englische und nordirische Polizei durchgeführt.

Das Bundeskriminalamt oder irgendwelche LKAs spielten während der Ermittlungen nur nachgeordnete Rollen, einmal abgesehen vom Stellen einiger Verbindungsbeamte. Erst 1993, also mehr als 12 Jahre (!!) nach diesen Aktionen der IRA, leitete die Bundesanwaltschaft ein vollkommen absurdes Ermittlungsverfahren gegen eine Person ein, nur um es kurze Zeit später wieder einzustellen.



Freiheit für alle politischen Gefangenen

Ein völlig anderes Bild zeigt sich nur einige Jahre darauf, als 1987 in der BRD, den Niederlanden und Belgien eine bis 1996 andauernde Serie von Angriffen der IRA gegen die britische Armee stattfindet und im Sommer 1988 in der BRD zwei angebliche Mitglieder der IRA festgenommen werden. Im Laufe des Prozesses gegen Gerry Hanratty und Gerry McGeough, der 1990 in Düsseldorf begann, zeigte sich wie sehr sich europäische Verhältnisse verändert hatten. Schon vor den Festnahmen wurde beim BKA eine Ermittlungsgruppe gebildet, die auch aus niederländischer, belgischer, englischer und nordirischer Polizei bestand und bei der alle Ermittlungsergebnisse aus ganz Europa zusammenliefen. Schweden wurde politisch bedrängt, Unterlagen aus dem Asylverfahren gegen Gerry McGeough an die beteiligten internationalen Behörden auszuhändigen, um sie hier im Prozess zum Teil des Anklagekonstrukts zu machen. Obwohl die IRA - Aktionen in Belgien und den Niederlanden in Düsseldorf nicht angeklagt waren, wurden sie ausführlicher Gegenstand des Prozesses. Als die Anklage schließlich in weiten Teilen zusammenbrach, wurden beide problemlos nach Nord Irland bzw. in die USA ausgeliefert.

Diese europäische Struktur der Ermittlungskooperation, koordinierter Prozessführung und einem regen Karussell von reibungslosen Auslieferungen setzte sich fort, als weitere angebliche IRA Mitglieder in verschiedenen Ländern festgenommen wurden, um in der BRD angeklagt zu werden. Tatsächlich wurde schon hier das an Maßnahmen im Einzelnen vorweggenommen und umgesetzt, was seit 2001 zusehends in juristische und politische Formen gegossen und im europäischen Rahmen institutionalisiert wird, angefangen beim Datenaustausch, gemeinsamen Ermittlungen und eng vernetzten Polizeibehörden bis hin zu vereinfachten Auslieferungen.

Ungefähr zeitgleich Ende der 1980er Jahre finden weitere Verfahren gegen ausländische Gruppen statt. Neben dem wohl größten und heute noch bekannten 129a Verfahren gegen angebliche Mitglieder der PKK, gibt es 1988 ein §129 Verfahren (Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung) gegen Tamilische

Flüchtlinge wegen der angeblichen Bildung einer ‚Militärabteilung der deutschen Sektion der Liberation Tigers of Elam‘ und ein Prozess gegen vermeintliche Angehörige der PFLP-GC.

In einem Verfahren gegen angebliche Angehörige der PKK und einem anderen gegen angebliche Hisbollah Mitglieder erklären sich deutsche Gerichte zuständig, obwohl die angeklagten Taten außerhalb der BRD, nämlich jeweils im Libanon und ohne Beteiligung deutscher Staatsangehöriger, stattgefunden haben.

## Die BAW und die Anpassung der Gesetze

Schon 1979 hatte der damalige Generalbundesanwalt Rebmann politisch Stimmung für eine Anwendbarkeit des §129a im internationalen Rahmen gemacht. 1980 schließlich griff die BAW in die Kiste der Geschmacklosigkeiten, um ihrem Ziel ein Schritt näher zu kommen. Kurz nachdem die neonazistische ‚Wehrsportgruppe Hoffmann‘, die vermutlich für das Attentat auf das Münchener Oktoberfest verantwortlich war, sich in den Libanon abgesetzt hatte und dort weiter aktiv blieb, leitete die BAW nach Jahren der Untätigkeit gegen Hoffmann ein §129a Verfahren ein. Da der §129a nicht auf Vorgänge im Ausland anwendbar war, wurde das Verfahren durch ein Urteil des Bundesgerichtshofes eingestellt und GBA Rebmann hatte höchststrichterlich eine ‚Gesetzeslücke‘ bestätigt bekommen.

1986 wurde der §129a in erster Linie durch die Ergänzung der Katalogstraftaten ausgeweitet, um ihn auch auf militante Bewegungen jenseits der Guerilla von RAF und RZ anwendbar zu machen. In der politischen Debatte um diese Änderung verfasste Rebmann weitere ‚Vorschläge zur Ergänzung‘ des § 129a. Diese Ergänzungen traten als § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) 1987 in Kraft. Der § 120 (GVG) regelte in der Fassung von 1987 die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte und der BAW im vollkommen identischen Wortlaut mit dem heutigen §129b. Die BAW war also für Verfahren gegen ausländische Gruppen zuständig.

Obwohl die Mitgliedschaft nach §129a gar nicht angeklagt werden musste bzw. angeklagt werden konnte, erfüllte dieser Paragraph seinen Zweck, den Vorwurf der Mitgliedschaft und die Einführung des Kampfbegriffs „Terrorismus“ in den Verfahren durchzusetzen. Auch wenn z.B. das §129a Haftstatut mit Sonderhaftbedingungen durch §120 GVG nicht verhängt werden konnte, wurde über die behauptete Mitgliedschaft eine Gefährlichkeit der Gefangenen unterstellt, die wiederum Sonderhaftbedingungen begründeten. Im Strafmaß blieb der materielle Unterschied bestehen. Wegen einer behaupteten Mitgliedschaft im GVG

konnte schließlich nicht verurteilt werden.

Die Umsetzung des §120 GVG bedeutete bis zur Einführung des § 129b den Versuch der Entpolitisierung und Kriminalisierung von internationalen Kämpfen in der Metropolregion BRD. Die BAW hatte sich ein Instrument geschaffen, mit der sie ihre weltweite Zuständigkeit begründete. Und diese richtete sich auch damals gewiss nicht, wir erinnern uns, gegen deutsche Neonazis im Libanon.

## **Zeitenwende 11. September oder autoritärer Kapitalismus**

Direkt nach den Anschlägen vom 11. September 2001 rückte „der Westen“ enger zusammen und mobilisierte zum Krieg; zum Krieg der „Zivilisation“ gegen „das Böse“. Zeitgleich mit der NATO-Mobilmachung und den Angriffsvorbereitungen gegen Afghanistan avancierte die Innere Sicherheit aller westeuropäischer Staaten zum Feld massiver Aufrüstung. Nach nur drei Monaten war das Anti-Terror-Paket I und die nachgebesserte Fassung II in der BRD durch die Instanzen der Gesetzgebung gebracht. Seit dem 1. Januar 2002 ist das Terrorismusbekämpfungsgesetz in Kraft und in schönster Regelmäßigkeit werden seit dem immer neue Sicherheitsgesetze verabschiedet.

Ohne die Bedeutung des 11. September zu ignorieren, liegt es auf der Hand, dass durch den Ausbau sicherheitsstaatlicher Strukturen und Möglichkeiten andere Ziele verfolgt wurden. Schon allein die Erkenntnis, dass weite Teile der Anti-Terrorgesetze einer EU-Rats Initiative von 1998 entstammen, lässt erkennen, um was es geht. Die Ereignisse am 11. September boten die Gelegenheit längst geplantes, eiligst durchzusetzen. Eine bessere Legitimation konnte es für Repressionstechnokraten und Politik nicht geben. Die Anti-Terror Gesetze in einem vereinheitlichten europäischen Rahmen von 2002 sind die konsequente und kontinuierliche Weiterentwicklung der EU-Sicherheitsarchitektur, die seit Mitte der 1980er unter der Federführung der BRD durchgesetzt wird.

Mit Unterzeichnung der Europäischen Einheitsakte drückte sich der Willen der europäischen Staaten innerhalb der EG aus, ein kapitalistisches Projekt zu formieren, dass langfristig in der Lage sein würde, den Weltmarkt in tatsächlicher Konkurrenz zu den USA zu dominieren. Schon 1985, also 7 Jahre vor dem magischen Datum der Schaffung des gemeinsamen Marktes, wurde in den Staaten der Europäischen Gemeinschaft das in Gang gesetzt, was der ehemalige EG-Kommissar Narjes als die größte Deregulierung der Wirtschaftsgeschichte beschrieb. Schon mit der Europäischen Einheitsakte hatte sich die EG/EU über euro-

päische Integrationspolitik und Vereinheitlichung von Produktion und Markt zum Motor neoliberaler Politik nach innen gemacht, um längerfristig neoliberale Verwertungsbedingungen global durchzusetzen.

Und hier besteht unter anderem auch ein Zusammenhang damit, dass in den 1980er Jahren Repression gegen revolutionäre sowie emanzipatorische Bewegungen immer mehr aus dem nationalstaatlichen Kontext herausgelöst und in einem gesamteuropäischen Zusammenhang umgesetzt wurde. Mit einem Schlag gefährdeten Befreiungsbewegungen wie die PKK oder revolutionäre Gruppen wie die RAF auch andere europäische Staaten, in dem sie jeweils einen Teil des Gesamtprojektes angriffen und schwächten und gleichzeitig mit Ihren Aktionen deutlich machten, dass Widerstand möglich ist.

Der § 129b ist die Weiterentwicklung der Strategie, die hinter dieser Entwicklung stand. Der Kern ist, die Sicherheit der EU, und damit ist vor allen Dingen die Sicherheit der kapitalistischen Verwertung gemeint, jetzt auch juristisch im globalen Maßstab sichern zu können. Er ist im Inneren die juristische Flankierung einer europäischen Sicherheitspolitik nach außen, die perspektivisch immer häufiger militärisch umgesetzt werden soll.

Aber die Diskussion um zunehmende Repression ist weit aus komplexer. Es reicht bei weitem nicht aus, sich in der Diskussion und im politischen Handeln auf einen Paragraphen oder den Bereich des „Anti-Terrorismus“ zu beschränken. Sicherheit und Repression sind Schlüsselbegriffe im gesellschaftlichen Diskurs und werden zunehmend vorherrschende Aspekte der Kernideologien kapitalistischer Herrschaft. Klassenübergreifend soll das Bewusstsein durchgesetzt werden, gesellschaftliche aber auch ökonomische Probleme und Widersprüche seien nicht strukturell zu lösen, sondern durch Sanktion, Ausschluss und Verdrängung. Der logische materielle Kern dieser Entwicklung ist die Durchsetzung eines autoritären, repressiven Staatsapparates, eines Sicherheitsdiskurses, der alle gesellschaftlichen Bereiche durchzieht und schließlich die Aufrüstung im Inneren wie im Äußeren.

## **Krieg und Ausnahmezustand**

Gleichzeitig wird immer klarer, worum es geht. Globaler Kapitalismus, auch und gerade europäischer Prägung, gibt sich nicht mehr damit zufrieden, den Krieg in sich zu tragen und als Krisenlösung zu inszenieren. Er bedeutet Krieg, ist Krieg. Der aktuelle Sicherheitsbegriff ermöglicht es, die militärischen und polizeilichen Handlungsebenen zu verbinden und deckungsgleich zu machen. 5 Jahre nach dem 11.



Die türkische Armee ist die zweitgrößte Armee der NATO - Auch mit deutschen Waffen wird der Krieg gegen die kurdische Bevölkerung geführt

9. konnte Schäuble als Innenminister unwidersprochen erklären, die BRD befände sich im Kriegs- und Kriegsfolgenrecht.

Im EU-Sprachgebrauch sind perspektivisch zu führende Kriege mit europäischer Beteiligung grundsätzlich mit Sicherheitsbegrifflichkeiten legitimiert, nämlich der Sicherheit der Energieressourcen und der Sicherheit der Waren- und Finanzwege.

Krieg und militärische Interventionen werden als Polizeimaßnahmen bezeichnet und der abstruse Begriff der „Schurkenstaaten“, die in der EU-Terminologie „unbotmäßige Regierungen“ heißen, wird quasi gleichgesetzt mit dem politisch/juristischen Terminus der „terroristischen Vereinigung“.

Die permanente Verwendung des Kampfbegriffs Terrorismus spielt eine Schlüsselrolle im Sicherheitsdiskurs. Politische Inhalte von Kämpfen und Widersprüche verschwimmen und werden über eine überbetonte angebliche Gleichheit der Form von Kämpfen negiert. Verschiedenen Konflikten werden über eine ideologische Konstruktion des Begriffs Terrorismus alle sozialen und politischen Dimensionen entzogen und so vollkommen entpolitisiert.

Heute ist staatliche Repression nur noch zum Teil eine direkte Reaktion auf zugespitzte soziale oder ökonomische Widersprüche. Der präventive Sicherheitsstaat setzt eben im Gegenteil weit im Vorfeld sich zuspitzender Widersprüche an, die auf die Ebene des Sicherheitsdiskurses verschoben werden und dort per Gefahrenabwehr und Feindbekämpfungsideologien

und -mitteln gelöst werden sollen. Nicht nur durch die Flut von Sicherheitsgesetzen wird ein permanenter Ausnahmezustand behauptet und umgesetzt. Ein Kriegszustand wird auf die gesellschaftlichen und ökonomischen Verhältnisse im Inneren übertragen und zur Normalität erklärt. Ausnahme- und Normalzustand, Krieg und Frieden werden zu deckungsgleichen Verhältnissen gemacht.

Die Durchsetzung neoliberaler Politik, die Durchsetzung des Sicherheitsstaates und eine autoritäre Formierung von Gesellschaft gehören untrennbar zusammen. Je erfolgreicher neoliberale Politik um- und durchgesetzt wird, umso mehr verschärfen sich soziale, kulturelle und ökonomische Widersprüche. Massenarbeitslosigkeit, sinkende Einkommen und die komplette Demontage sozialer Sicherungssysteme sind Kalkül und Konsequenz neoliberaler Politik. Nicht umsonst ist neben Deregulierung und Öffnung der Märkte, Privatisierung und massiver Senkung der Staatsausgaben, die Steigerung der Ausgaben für Polizei und Armee, eine stets gültige Bedingung bei der Vergabe von Krediten durch IWF / Weltbank aber auch durch die EU.

Emanzipatorische und revolutionäre Bewegungen im internationalen Rahmen, aber auch Menschen, die sich hier gegen die herrschenden Verhältnisse wehren, werden aus dem gleichen Kalkül mit Repression überzogen. Sie gefährden die staatlich verordnete gesellschaftliche Normalität, die die kapitalistische Logik braucht. Sie sind damit heute automatisch Akteur\_innen des globalen Kriegszustandes bzw. des inneren Ausnahmezustands.

# Die derzeitige Situation in der Türkei

## Die Situation in der Türkei und Kurdistan

Eine Grundvoraussetzung zum Verständnis der §129b Verfahren ist die Analyse der derzeitigen Situation in der Türkei und eine kurze Skizze der Entwicklungen der Europäischen Außenpolitik im Mittleren Osten.

Seit 2002 stellt die islamisch orientierte AKP (Wahrheits- und Gerechtigkeitspartei) die Regierung der Türkei. Sie löst seitdem schrittweise die zuvor seit Staatsgründung dominierenden kemalistischen Eliten ab. Die AKP wird von einer Fraktion um Ministerpräsident Erdogan, der in der Tradition des früheren Regierungschefs Erbakan und Milli Görüs steht sowie einer Fraktion aus der Bewegung des Predigers Fethullah Gülen getragen. Schrittweise haben seit 2002 besonders Anhänger der Gülen Bewegung die gesellschaftlichen Eliten durchsetzt und bewegen die türkische Gesellschaft in eine feudalistisch-konservativ-autoritäre Richtung.

Der türkische Staat proklamiert zwar den Willen Demokratisierungen durchzuführen und einer friedliche Lösung der kurdischen Frage anzustreben - die Fakten zeigen Anderes:

- eine kontinuierliche Zunahme der Fälle von Folter seit 2007
- in den Jahren 2009 und 2010 jeweils mehr als 1300 Fälle von Folter, die bei den Menschenrechtsorganisationen IHD und TIHV angezeigt wurden - 2011 waren es 1555 Fälle
- jeweils mehr als 29 Fälle von extralegalen Hinrichtungen durch „Sicherheitskräfte“, in den Jahren 2010 und 2011
- 2300 hauptsächlich kurdische Kinder sitzen in den türkischen Gefängnissen - sie verbüßen Haftstrafen wegen vermeintlicher Unterstützung, Mitgliedschaft oder Propaganda in/für eine/r terroristische/n Vereinigung - in den Urteilsbegründungen werden vermeintliche Steinwürfe oder das Zeigen des Victory- Zeichens bemüht
- im Gefängnis von Pozanti und weiteren Haftanstalten kam es zu systematischen Vergewaltigungen der Kinder durch die Wärter und erwachsene Mitgefangene
- eine Vielzahl von Polizeiübergriffen auf Demonstrant\_innen
- der systematische Einsatz von Tränengasgranaten bei Protesten als Waffe seit 2009 - mehrere Menschen wurden schwer verletzt - 12 Menschen getötet
- nahezu tägliche Militäroperationen gegen die PKK und die Zivilbevölkerung auch im Nordirak - Zivilist\_innen wurden getötet, Dörfer zerstört
- Berichte über den Einsatz von Chemiewaffen und weitere Kriegsverbrechen durch das Türkische Militär häufen sich seit 2009
- Im Oktober 2011 rief der Prediger Fethullah Gülen in einer Videobotschaft zur Vernichtung der politisch tätigen Kurd\_innen auf
- Im Dezember 2011 wurden 34 Zivilist\_innen in Roboski/Sirnak gezielt vom türkischen Militär bombardiert und massakriert
- Im Sommer 2011 wurde der Stadtrat von Van Yildirim Ayhan BDP (Demokratische Friedenspartei) mit einer Tränengasgranate erschossen
- bei den Newrozfeierlichkeiten 2012 wurde der BDP Politiker Haci Zengin mit einer Tränengasgranate erschossen
- sämtliche Newrozfeste 2012 wurden mit Tränengas und Wasserwerfern zum Teil auch mit scharfer Munition angegriffen - mehr als 650 Menschen wurden inhaftiert - mehr als 400 zum Teil schwer verletzt - BDP Politiker\_innen, u.a. Ahmet Turk wurden von Polizeibeamten geschlagen
- Polizisten griffen das BDP Gebäude in Cizre/Sirnak Newroz 2012 mit Panzerwagen und scharfer Munition an und zerschlugen dem Vorsitzenden des Stadtverbandes mit Gewehrkolben mehrere Gesichtsknochen
- erneute Dorfvertreibungen
- psychologische Kriegsführung; Gewalt- und Morddrohungen gegen Oppositionelle
- Attentate aus Kreisen der Polizei und des Militärs gegen kurdische Aktivist\_innen und Einrichtungen - z.B. in Hakkari Gecitli starben im Jahr 2010, 9 BDP Angehörige bei einem Bombenanschlag auf ein Dolmus (Sammeltaxibus), der von Militärs verübt wurde
- politisch motivierte Vergewaltigungen durch „Sicherheitskräfte“
- in den kurdischen Provinzen kann man bezüglich des staatlichen Vorgehens von ausgedehnten und systematischen Angriffen auf die Zivilbevölkerung sprechen
- die wieder zunehmende Einschränkung der Pressefreiheit
- Abdullah Öcalan ist seit mehr als neun Monaten auf der Gefängnisinsel Imrali vollständig von der Öffentlichkeit, seinen Anwalt\_innen und Verwandten isoliert
- die Steigerung der Zahl der Gefängnisinsassen stieg insgesamt von ca. 59.000 zu Beginn der Regierungszeit der AKP im Jahr 2002 auf über 124.000 Heute.

## Die KCK Verfahren

Zu Beginn ihrer Regierungszeit im Jahr 2002 etablierte sich die AKP mit einigen demokratischen Reformen, die allerdings hauptsächlich auf dem Papier stattfanden. Seit 2005, insbesondere seit 2007 spitzt die Regierung die Situation in Bezug auf die kurdische Frage sicherheitspolitisch und militärisch Stück für Stück zu. Seit den Kommunalwahlen 2009 inhaftierten die türkischen Behörden auf Weisung der AKP Regierung insgesamt mehr als 7000 Politiker\_innen, darunter sechs 2011 gewählte Parlamentarier\_innen und 33 Bürgermeister\_innen, 48 Anwälte\_innen, mehr als 100 Journalist\_innen und unzählige Gewerkschafter\_innen sowie Frauenrechtler\_innen aus dem kurdischen Spektrum, im Rahmen der so genannten KCK Verfahren. EU Parlamentarier\_innen sämtlicher Fraktionen, wie auch der Menschenrechtsbeauftragte der Bundesregierung, Markus Löning (FDP), kategorisierten die KCK Verfahren richtigerweise als Werk derjenigen Kräfte, die friedliche und demokratische Entwicklungen, wie auch eine Lösung der kurdischen Frage verhindern wollen.

Die Vorwürfe gegen die vom KCK Verfahren Betroffenen sind rechtlich illegitim und nur aufgrund einer weitschweifigen Auslegung der „Anti-Terror Gesetze“ und des Strafgesetzbuches möglich. Demnach kann z.B. jemand der „Mitgliedschaft oder Unterstützung einer kriminellen Vereinigung“ für schuldig befunden werden, wenn er oder sie an Kundgebungen oder Veranstaltungen teilnimmt, die behördlicherseits einer kriminellen Vereinigung zugeschrieben werden - oder er/sie sich verhält wie ein Mitglied der Vereinigung ohne dies zu sein.

Sanktioniert werden im Rahmen der KCK Verfahren demzufolge keine Rechtsverstöße sondern vielmehr erfolgreiche und wirksame politische Arbeit, der Aufbau von demokratischen Rätestrukturen und freie Meinungsäußerungen. Die Repressionsorgane kriminalisieren auf diese Weise gezielt diejenigen, die wirksam in der Arbeit in den kommunalen Basisorganisationen, in den Kommunalverwaltungen, in den Gewerkschaften, in Frauenorganisationen und im journalistischen Bereich tätig sind. In den meisten der mehr als 7000 Fälle wird den Beschuldigten, Propaganda für die - oder Mitgliedschaft in der - Dachorganisation KCK, der auch die Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) angehört, vorgeworfen.

Real setzten sie sich für die Einhaltung der Menschenrechte und eine friedliche Lösung der kurdischen Frage und die Demokratisierung der Türkei unter Beteiligung sämtlicher Akteur\_innen ein. Mehr als 500 weitere inhaftierte Linksoppositionelle sind mit ähnlich hanebüchenen juristischen Konstrukten aufgrund ihres politischen Engagements konfrontiert.



In den Städten benutzen Sondereinheiten scharfe Munition gegen Zivilist\_innen

## Krieg

Seit 2007 und verstärkt seit den Parlamentswahlen 2011 führt die AKP Regierung einen völkerrechtswidrigen Vernichtungskrieg gegen vermeintliche Stellungen der PKK im Nordirak sowie ständige Militäroperationen gegen die PKK Guerilla in der Türkei. Dieser Krieg richtet sich jedoch zu großen Teilen auch gegen die kurdische Zivilbevölkerung.

Immer wieder kommt es in diesem Rahmen zu Berichten von Chemiewaffeneinsätzen durch die Armee. Nach internationalem Druck, hauptsächlich durch eine diesbezügliche Strafanzeige nach dem Völkerstrafgesetzbuch in der Bundesrepublik gegen Erdogan und Weitere sowie durch parlamentarische Interventionen der Partei Die Linke im Bundestag sowie der Fraktion Vereinte Europäische Linke - Nordische Grüne Linke (GUE/NGL) im Europaparlament verlangte auch die EU Erweiterungskommission eine Aufklärung der Vorfälle. Zuletzt waren in Hakkari/Cukurca 36 Guerillakämpfer\_innen im Sommer 2011 von derartigen Kriegsverbrechen betroffen. Zuvor stand bereits im Jahr 2009 der Tod von Acht Guerillakämpfer\_innen durch Chemiewaffen, ebenfalls in Hakkari/Cukurca, im Interesse der internationalen Öffentlichkeit.

Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass vor kurzem der Generalstab ausgetauscht und der Kriegsverbrecher Necdet Özel zum Generalstabschef ernannt wurde. Özel wurde nachgewiesen, dass er bereits 1999 einen Giftgaseinsatz gegen 19 Guerillas befehligte. Seine diesbezüglichen Funkprüche wurden aufgezeichnet, das gesamte Geschehen gefilmt.

## Die Rolle der AKP

Die AKP ist ein „Rolemodel“ der kompromisslosen neoliberalen Öffnung der Märkte im Mittleren Osten unter den Vorgaben des Medienzaren und Predigers Fethullah Gülen.

Wissenschaftler\_innen aus dem liberalen und linken Spektrum, internationale Expert\_innen und fortschrittliche Gewerkschafter\_innen sprechen in Anbetracht der Repressionspolitik der AKP, von einem „kalten grünen Putsch“ in dessen Rahmen offenbar schrittweise sämtliche Oppositionskräfte ausgeschaltet werden sollen. Ministerpräsident Erdogan strebt diesen Einschätzungen zufolge eine zentralistische Präsidialherrschaft, in einer „regionalen Hegemonialmacht“ Türkei an.

Die graue Eminenz und eigentlich die entscheidende Figur der AKP ist der Prediger und Medienzar Fethullah Gülen, dessen Bewegung ein Imperium, mit der Auflagenstärksten Zeitung Zaman und mehreren Fernsehsendern, mehrere Privatuniversitäten, mehr als 200 Privatschulen, 500 Nachhilfeeinrichtungen sowie 1000 „Lichthäuser“ für den Religionsunterricht in der Türkei, unter dem Dach einer Stiftung, betreibt. An die jeweiligen Institutionen sind in vielen Fällen Wohnheime angeschlossen. Zudem unterhält die Gülen Bewegung zahlreiche Schulen und Wirtschaftsunternehmen im Irak, in Aserbaidschan, Turkmenistan, Usbekistan, Kasachstan, Kirgisien und Georgien. Die Anhänger der Gülen Bewegung rekrutieren sich größtenteils aus der Mittelanatolischen Mittelschicht, sowie Mittelstands- und Großunternehmer\_innen. Sie bilden die Elite innerhalb der AKP. Gülen selbst ist bekennender Antikommunist und Laizistenhasser und unterstützte in den 1980er und 1990er Jahren u.a. die Grauen Wölfe und reaktionär-islamische Parteien mit mehreren Milliarden Türkischen Lira. Als der Nationale Sicherheitsrat 1999 anfang die Bewegung, trotz deren guten Kontakten zu den jeweiligen Türkischen Regierungen, verfolgen zu lassen, setzte sich Gülen selbst in die USA ab. Dort wird er u.a. von der CIA protegiert.

Aus den USA versorgt er seine Anhänger\_innen regelmäßig mit Videobotschaften. 1999 sandte er seinen Anhänger\_innen Folgendes: „Die Anwesenheit unserer Schüler in der Justizverwaltung und dem übrigen Staatsapparat ist der Garant für unsere Zukunft. (...)“



Bei einem Bombenanschlag, der von Spezialeinheiten des türkischen Militärs in Hakkari Gecitli verübt wurde, starben 9 Dorfbewohner\_innen

Die Muslime dürfen nicht eilig handeln. Wer voreilig handelt, gerät in Gefahr, dass wie in Algerien, sein Kopf zerquetscht wird. (...) Ihr müsst, ohne aufzufallen und ohne auf Euch aufmerksam zu machen, an die Schaltstellen der Macht gelangen. Wir brauchen keine Märtyrer. Wenn Eure Kollegen im Amt Raki trinken, so müsst ihr sogar im Fastenmonat mit ihnen trinken, um nicht aufzufallen. Für unsere große Sache ist es euch erlaubt, euch zu verstellen.“

Die Staatsbürokratie, die Gerichte, die Bildungsinstitutionen und weitere gesellschaftliche Bereiche werden heute, der o.g. Devise zufolge, von Anhänger\_innen Gülen's dominiert. Mehr als 70% des Polizeieapparates sind Anhänger des Predigers und die juristischen und militärischen Eliten werden seit Regierungsantritt der AKP im Jahr 2002, ebenfalls Stück für Stück, durch Anhänger der Bewegung ersetzt. Darüber hinaus sind auch an staatlichen Universitäten mittlerweile mehr als 1/3 der Professor\_innen „Fethullacis.“ Die Bewegung des Predigers betreibt ein wohlüberlegtes, systematisches Vorgehen zur Erlangung und Absicherung gesellschaftlicher Macht in der Türkei und eines neo-osmanischen Projekts im Mittleren Osten.

Zur Lösung der kurdischen Frage versuchte die AKP zunächst, die mehrheitlich muslimischen Kurd\_innen, unter minimalen kulturellen und materiellen Zugeständnissen, an die eigene sunnitische Religionsinterpretation und somit den türkischen Staat zu binden. Öffentlich wurde und wird der Wille zur Lösung der kurdischen Frage bekundet. Je deutlicher allerdings wurde, dass die Bindung an die eigenen Wert- und Machtvorstellungen nicht erfolgreich ist - und je stärker sich die BDP und deren Vorgängerpartei DTP mit einer an den Bedürfnissen und demokratischen Werten orientierten Kommunalpolitik in den kurdischen Provinzen - und u.a. durch parlamentarische Intervention auch in Bezug auf den gesamt-türkischen Diskurs hinsichtlich der kurdischen Frage - durchsetzen konnte, umso vehementer wurde die oben erwähnte Verhaftungswelle gegen über 7000 politisch aktive Kurd\_innen und die Ausweitung der Militäroperationen gegen die PKK betrieben.

Schlicht und einfach sanktioniert die AKP hier die nicht gelungene Machtübernahme und die Stärke der kurdischen Bewegung, basisdemokratische Kommunalstrukturen, ein mittlerweile ausgeprägtes politisches Selbstbewusstsein weiter Teile der Bevölkerung, sowie die Verankerung der PKK in der Bevölkerung.

Die auf Basisdemokratie und Frauenbefreiung orientierte Politik der BDP ist das genaue Gegenteil der gesellschaftlichen Vorstellungen von Ministerpräsident Erdogan und der Gülen Bewegung. Von der Einbeziehung sämtlicher gesellschaftlicher

Akteur\_innen in einen neuen Verfassungsgebungsprozess, wie vor den Wahlen 2011 angekündigt, war in Erdogans Antrittsrede, nach der Wahl, folglich auch kein Wort mehr zu vernehmen. Die von der BDP in die Parlamentarische Kommission entsandte Wissenschaftlerin Prof. Dr. Büşra Ersanlı, wurde kurz nach ihrer Benennung im Rahmen der KCK Verfahren inhaftiert. Genauso erging es den Journalistinnen Zeynep Kuris und (Özlem??) von der Dicle Haber Nachrichtenagentur, die die systematische Vergewaltigung von Kindern im Gefängnis von Pozanti veröffentlichte. In einem Interview mit der New York Times verdeutlichte der Journalist Ahmet Sik, dass zur Zeit jede/r der die AKP und insbesondere die Gülen Bewegung kritisiert, kriminalisiert wird. Der Journalist hatte in einem Buch gewagt die Gülen Bewegung zu kritisieren.

Nach wie vor wird die AKP von den Herrschenden in Europa jedoch als gemäßigte islamische Kraft mit starker Orientierung zur Demokratie angepriesen. Die von der AKP, sowie den Regierungen der USA und Europas bevorzugte Variante der „Machtübernahme“ der AKP oder einer „Farbenrevolution“ mit willfähigen politischen Kräften in den kurdischen Provinzen der Türkei, ist aufgrund der Stärke und politischen Verankerung der kurdischen Bewegung allerdings nicht umsetzbar. Das die u.a. aus diesen Gründen 2009 begonnene - und von der Gülen Bewegung dominierten Polizei und Teilen der Justiz umgesetzte - Verhaftungswelle, im Rahmen der KCK Verfahren, durch die sich die Anzahl der politischen Gefangenen von 5000 (2009) auf mehr als 12000 erhöhte, von den o.g. „internationalen“ Regierungen kaum kritisiert wird, hängt unmittelbar damit zusammen.

Problematisch ist, dass in den 1990er Jahren einige Kräfte der Polizei und der Jandarma für Folter und Morde bekannt waren – während heute der ganze Staatsapparat systematisch und unter dem Deckmantel der Demokratisierung mit juristischen und militärischen Maßnahmen systematisch gegen die Menschenrechte verstößt.

### **Die Politik der BDP/HDK und PKK**

Die Politik der BDP und des basisdemokratischen, gesamtürkischen und multiethnischen Dachverbands HDK, wie auch des „Wahlblocks für Arbeit, Demokratie und Freiheit“ (der für die Parlamentswahlen 2012 unter dem Dach der BDP gebildet wurde) ist emanzipatorisch, ökologisch und sozialistisch geprägt. Angestrebt werden basisdemokratische Regionalstrukturen, soziale Gleichheit, eine starke Frauenbewegung, Frauengleichberechtigung, die Überwindung feudalistisch-patriarchaler Strukturen, die

Durchsetzung der Rechte sämtlicher Minderheiten und Bevölkerungsgruppen, sowie eine starke zivilgesellschaftliche Organisierung und internationalistische Inhalte.

Es geht der BDP und dem HDK dabei nicht um einen eigenen kurdischen Staat, sondern um die Etablierung regionaler, föderalistischer Strukturen und einer Art Rätedemokratie innerhalb der bestehenden Grenzen im Rahmen der demokratischen Autonomie. In der Kommunalpolitik, in der die BDP und ihre Vorgängerparteien seit der Jahrtausendwende stark verankert sind, werden dementsprechend für die und mit den Menschen sichtbare Verbesserungen umgesetzt und/oder Räume zur Entfaltung geschaffen, z.B.: in der Gesundheitsversorgung, der Kanalisation, der Infrastruktur, bei der Aufarbeitung von gesellschaftlichen und Kriegstraumata, in Bezug auf die Situation der mehreren Millionen Inlandsmigrant\_innen, bei den Freizeitmöglichkeiten, der Frauenarbeit, der Kultur und Kunst, der Selbstorganisation, wie auch bei der Überwindung von materieller und finanzieller Knappheit (in Form der Selbstermächtigung statt in Form des Karitativen). Die entsprechenden Entwicklungen werden tatsächlich basisdemokratisch in Stadtteilräten entwickelt und abgesichert.

Diese Kommunalpolitik ist sehr erfolgreich und vor allem dynamisch, obwohl die AKP versucht, sie nicht nur auf juristische und gewaltförmige Weise, sondern auch über die Finanzhoheit der Gouverneure über kommunale Belange, die europäischen Kriterien zuwiderläuft, zu verhindern.

Hauptsächlich durch die politischen Interventionen von Abdullah Öcalan, u.a. in Form von Verteidigungsschriften und einer detaillierten „Roadmap für die Demokratisierung der Türkei und die Lösung der kurdischen Frage“, sowie die Parlamentsarbeit der Demokratischen Gesellschaftspartei (DTP) bis zu ihrer Auflösung und danach der BDP, hatte sich auch der Diskurs zur kurdischen Frage in der Türkei stark verändert. Das Selbstbewusstsein und das politische Bewusstsein eines großen Teils der kurdischen Bevölkerung sind durch die beschriebenen Entwicklungen, gerade in den letzten Jahren, immens gewachsen. Dementsprechend hoch ist die Unterstützung der Bevölkerung für die BDP und den HDK (in Diyarbakir zwischen 60% und 70%, in Hakkari und Sirnak über 80%). Die gesellschaftliche Dynamik und der Grad der Partizipation an politischen Prozessen, sowie die Entschlossenheit der Menschen, sind mit hiesigen Maßstäben kaum vorstellbar.

Ein wichtiger Aspekt in Zusammenhang mit Lösungsansätzen in Bezug auf die kurdische Frage ist, dass ein Großteil der Bevölkerung Verwandte hat, die



Quelle: Dicle Haber News Agency - DİHA

Friedensmütter demonstrieren im Operationsgebiet gegen den Krieg

bei der Guerilla sind. Zudem sind die Menschen auch durch gefallene, verwandte Guerillas und die unzähligen Verschwundenen und Folteropfer mit der Befreiungsbewegung verbunden. Sie sehen die Guerilla u.a. als ihren Schutz vor noch größeren Menschenrechtsverletzungen und der Ausrottung der eigenen Kultur. Der Völkerrechtler und ehem. MdB Prof. Norman Paech kommt, in einer Analyse der historischen Entwicklungen, zu dem Schluss, dass ohne die politische Intervention der PKK seit 1984, die kurdische Kultur vernichtet worden wäre. Viele Kurd\_innen sehen die PKK als ihre politische Vertretung, die feudalistische Verhältnisse schrittweise demokratisiert und die Befreiung der Frau vorantreibt. Die PKK hat es stets verstanden sich anhand von Selbstreflexionsprozessen dynamisch weiterzuentwickeln.

## Frieden?

Seit 2008 wurde der gesellschaftliche Diskurs über eine friedliche und demokratische Lösung der kurdischen Frage, Stück für Stück auch in den türkischen Medien, in der Öffentlichkeit, auf wissenschaftlicher Basis und im politischen Alltag, geführt. Zu diesem Diskurs gehörte, dass sämtliche politische Akteur\_innen, einschließlich der PKK und Abdullah Öcalan, als für einen Friedensprozess zu berücksichtigende Akteur\_innen, anerkannt werden. Auch im wissenschaftlichen Bereich und seitens liberaler wissenschaftlicher Stiftungen, wie u.a. der Türkischen Stiftung für Wirtschaftliche und Soziale Studien TESEV, wurde in Pu-

blikationen und Studien ein ernst gemeinter Dialog, zwischen dem Türkischen Staat und sämtlichen am Konflikt beteiligten Akteur\_innen eingefordert und mögliche Komponenten von Lösungswegen skizziert. Einseitige Negativzuschreibungen gegenüber der PKK und Abdullah Öcalan als Terrororganisation bzw. Terrorist, fanden in diesem Rahmen, immer weniger Platz.

In den soziologischen Studien und im genannten Diskurs wurde sich, von den jeweiligen Standpunkten aus, der Realität, dass die politisierte kurdische Bevölkerung nicht gewillt ist sich weiterhin autokratischen und durch militärische Besatzung und psychologische Kriegsführung geprägten Strukturen unterzuordnen, angenähert. Benannt wurde auch, dass ein Großteil der Menschen die PKK als ihren Schutz und Abdullah Öcalan als ihren wesentlichen politischen Vertreter sieht. Positiv werteten Wissenschaftler\_innen den seit gut 10 Jahren, seitens der kurdischen Akteur\_innen, bekundeten Willen zum Frieden, der unter anderem in einer Vielzahl einseitigen Waffenstillständen seitens der PKK seinen Ausdruck fand.

Das starre Festhalten der Regierung an Kriminalisierungspolitik, Militäroperationen und die zunehmende Feindbildrhetorik R.T. Erdogans wurde überwiegend kritisiert. Das Verwehren legaler, demokratischer, politischer Partizipationsmöglichkeiten und einseitige Schuldzuschreibungen hätten ausschließlich, den Konflikt verschärfende, negative Folgen. Dazu gehöre auch, dass Menschen im Wes-

ten der Türkei unnötig verängstigt und zu nationalen Chauvinismus ermutigt werden. Das führe zu erneuten Angriffen auf kurdische Inlandsmigrant\_innen im Westen des Landes.

Dem genannten Diskurs und den Kräfteverhältnissen zufolge, - denn die militärische und sicherheitspolitische Vernichtung der kurdischen Bewegung ist nicht möglich - fanden bis zu den Wahlen 2011 auch Verhandlungen zwischen der Türkischen Regierung und Abdullah Öcalan, sowie der PKK, teilweise mit Protokoll, statt. Dieser Dialog wurde jedoch nach den Parlamentswahlen 2011 abgebrochen. Den Friedensdiskurs in den Medien stoppte die AKP durch die Kriminalisierung kritischer Journalist\_innen und einen selbstinszenierten Diskurs der Gewalt sowie einer Feindbildrhetorik gegenüber sämtlichen politisch aktiven Kurd\_innen. Im Vergleich zu den kemalistischen Eliten und dem Tiefen Staat haben die AKP Eliten ihre Kontrolle über die Medien und Diskurse nach anfänglichen „Problemen“ stark perfektioniert. Ähnlich wie im juristischen und der öffentlichen Inszenierung von demokratischen Reformen, die keine sind, wurden die Eliten dabei sichtbar von Strategen der EU und aus den USA geschult.

Aufgrund der zunehmend aggressiven, staatlichen Repression, den nach den Wahlen ausgedehnten Militäroperationen und der eskalierenden Rhetorik R.T. Erdogans, sowie dem Bewusstsein der eigenen Stärke, verliert ein Großteil der kurdischen Bevölkerung zunehmend die Geduld, die andauernden staatlichen Erniedrigungs- und Vernichtungsversuche weiter kampfflos zu erdulden. Die polizeistaatliche und militärische Besatzung der kurdischen Provinzen, wird besonders in den ländlichen Regionen, wo der Aspekt der psychologischen Kriegsführung allgegenwärtig ist, als faschistoid wahrgenommen.

Im Rahmen der Unterstützung einer internationalen Solidaritätskampagne für Hatip Dicle, einem der 6 nach den Parlamentswahlen 2011 inhaftierten Abgeordneten der BDP, analysierte die englische Rechtsanwältin Margaret Owen demzufolge: „Die Kurden haben jeden erdenklichen Weg beschritten um einen gewaltlosen und friedlichen Dialog mit der AKP zu ermöglichen. Wenn ihren rechtmäßigen und legitimen Forderungen nicht entgegen gekommen wird, ist der Türkische Staat für jede weitere Gewalt verantwortlich, die in einem Bürgerkrieg münden könnte.“

## **Internationale Komponenten**

Die AKP wird von den Regierungen der USA und der EU Staaten als bestes Lösungsmodell und Rollenmodell im Rahmen der strategischen Planungen für den

Mittleren Osten und Nordafrika gesehen. Als neoliberal-islamische Partei hat die AKP die Märkte geöffnet und bekämpft jegliche „störende,“ linke Opposition. Zudem betreibt sie im Sinne der herrschenden Eliten der Großmächte die Absicherung von Öl- Gas und Wasserressourcen sowie deren Transportwege.

In den 1970er und 1980er Jahren bewegte die Systemkonkurrenz und die Angst vor einer erstarkenden türkischen und kurdischen Linken die „westlichen“ Regierungen zur Unterstützung der Militärputsche. Nach dem Zusammenbruch der realsozialistischen Staaten wurde die Türkei als NATO Partner zur „neuen“ Energiedrehscheibe in der Region Mittlerer Osten auserkoren. Zur Absicherung der westlichen Interessen in der Region sollten nach dem Willen der herrschenden Eliten der Großmächte auch die dortigen Befreiungsbewegungen ausgeradiert werden.

In den Jahren 1993 sowie 2011 versuchte die PKK intensiv, jeweils aus einer Position der Stärke, Friedensverhandlungen voranzutreiben. 1993 signalisierte der damalige Regierungschef Turgut Özal Verhandlungsbereitschaft. Kurz darauf starb Özal an einem mysteriösen Herzanfall, ein weiterer friedenswilliger General starb bei einem Hubschraubesturz. Expert\_innen und Angehörige gehen in beiden Fällen von gezielten Morden aus den Reihen des „Tiefen Staates“ aus. Kurz danach intensivierte die neue Regierung die militärische Gewalt. 4000 Dörfer wurden zerstört, mehr als 50000 Menschen starben. Ca. 17000 Zivilist\_innen wurden in den folgenden Jahren von „Sicherheitskräften“ und Paramilitärs extralegal hingerichtet.

Entsprechend strategischer Interessen und der Furcht vor der Stärke der PKK in Europa erklärte Generalbundesanwalt Rebmann bereits 1989 die PKK zum „Hauptfeind der inneren Sicherheit“ der BRD. Einen §129a Prozess der bis 1994 dauerte, bezeichnete Rebmann als „größten Terrorismusprozeß in der Geschichte der Bundesrepublik“. Er sprach von einer „Herausforderung der deutschen Strafjustiz“, der diese sich „stellen werde“, und thematisierte in diesem Zusammenhang auch die Bedeutung dieses Verfahrens für die Verschärfung des Ausländer- und Asylrechts. Parallel zur gewaltförmigen Zuspitzung und der Verhinderung einer friedlichen Lösung der kurdischen Frage wurden auch in der Bundesrepublik besonders 1993 Repressionen verschärft.

2011 befanden sich Friedensverhandlungen zwischen der türkischen Regierung und der PKK kurz vor einem Ergebnis. Die Regierung Erdogan spitzte jedoch parallel seit 2009 die Situation gewaltförmig zu - und lässt seit 2011 keinen Zweifel an dem Willen die Situation hauptsächlich mit militärischer und juristischer



Diesen Damen und Herren ist zur Absicherung der eigenen Interessen auch Krieg als Mittel recht

Gewalt lösen zu wollen. Unterstützt wird sie dabei logistisch, infrastrukturell, juristisch (die KCK Verfahren erinnern strukturell an bundesdeutsche Antiterrorprozesse) militärisch (durch Waffenexporte) und politisch durch die Regierungen der EU insbesondere die Bundesregierung.

Parallel zur Zuspitzung der Gewalt in der Türkei wird diesmal nicht 129a - sondern 129b Verfahren gegen kurdische Politiker\_innen durchgeführt.

### Europäische Sicherheitspolitik

Um zu verstehen, dass die Politik der AKP auch maßgeblich von Interessen der herrschenden Eliten der EU mitbestimmt wird, ist eine weitergehende Analyse der Europäischen Außenpolitik in Bezug auf die Türkei und den Mittleren Osten notwendig.

Die \_innen-, Außen- und Sicherheitspolitik der EU entwickelt sich seit geraumer Zeit, besonders seit dem 11.9.2001, zunehmend aggressiver. In sämtlichen gesellschaftlichen Bereichen und internationalen Beziehungen spielen gewaltförmige „Lösungsansätze“ und politische Vorgehensweisen zunehmend eine immer größere Rolle. Gemeint ist damit einerseits direkte körperliche Gewalt - z.B. durch die Polizei auf Demonstrationen oder im öffentlichen Raum - wie 2011 und 2012 gegen Kurd\_innen die in Berlin und Frankfurt demonstrierten - oder kriegsförmige Gewalt - z.B. im Rahmen einer immer offensiver propagierten und umgesetzten EU- Militär und Kolonialpolitik. Andererseits umfasst das auch juristische, soziale, wirtschaftliche oder strukturelle Gewalt.

In der derzeitigen gesellschaftlichen Formation eines modernen Kapitalismus in der Krise wird seitens der herrschenden Eliten in Europa, mit der Orientierung auf ungehemmte wirtschaftliche Profitmaximierung, versucht jeglichen kollektiven und solidarischen Ansatz zu zerstören. Soziale Bedürfnisse, die jeder Mensch hat, wie Persönlichkeitsentwicklung, empfundene und gelebte Solidarität und Bildung sowie das Bedürfnis ein menschenwürdiges Leben zu führen, werden in diesem Rahmen systematisch delegitimiert und ausgehebelt. Sie sollen mittels vermeintlicher individueller Freiheiten - gemeint ist damit jedoch hauptsächlich das Recht sich in allumfassender Konkurrenz gegeneinander durchsetzen zu können - kompensiert werden.

Aus der beschriebenen Systematik resultieren in Europa (insbesondere in Deutschland) ein zerstörtes Gesellschaftsgefühl, zerstörte Solidarstrukturen und die Überanpassung an systematische (Sach)zwänge. Zusätzlich sind wir mit einem Rollback bezüglich der Frauenemanzipation, einer weitgehend zerstörten Umwelt, einer immer ungleicher werdenden Einkommensverteilung, der Aushöhlung der Sozialsysteme, der zugespitzten Ausbeutung und Verarmung der Arbeiter\_innen sowie ungleicher werdenden Bildungs- und Arbeitsmöglichkeiten konfrontiert.

All dies ist das genaue Gegenteil der gesellschaftlichen Entwicklungen, die die kurdische Bewegung oder auch emanzipatorische Bewegungen in Südamerika auslösen. U.a. deshalb werden diese Bewegungen und Regierungen seitens der herrschenden Eliten auch als Gefahr betrachtet und politisch bekämpft - oder wie die PKK als „terroristisch“ eingestuft.

## EUISS und SWP

Spätestens seit Anfang der neunziger Jahre übernehmen in Europa immer häufiger so genannte „Think Tanks“ die Politikentwicklung, Politikgestaltung und Politiklegitimierung. In diesem Rahmen werden immer weitergehend demokratisch regulierte Verfahren ausgehebelt oder Diskussionen von politischen Gremien vorbestimmt.

Das European Union Institute for Security Studies (EUISS) ist eine in Paris ansässige Agentur, die der EU angegliedert ist, aber nach eigener Auskunft „autonom und mit völliger intellektueller Freiheit“ arbeitet. Schwerpunktmäßig werden hier Konzepte der gemeinsamen Außenpolitik sowie der Sicherheitspolitik der EU erdacht und lobbyistisch vorangetrieben. Das EUISS wird aus Zuwendungen der EU-Mitgliedsstaaten mit hohem nationalen Einkommen finanziert. Einzelne Mitgliedsstaaten können aber auch extra Budgets für spezifische Projekte stiften. Bundesdeutsche Interessen, wie auch die diese vertretende in Berlin ansässige Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP), spielen innerhalb des Instituts, entsprechend der bundesdeutschen „Finanzkraft“, eine zentrale Rolle.

Die Europäische Union plant zurzeit eine Ausweitung militärischer Sperr- und Kampfoperationen zur Abschottung Europas gegen Armutsflüchtlinge aus dem Süden sowie Maßnahmen zur Bekämpfung etwaig wachsenden Widerstands in Regionen, die kolonialistisch unterworfen werden sollen und/oder werden. Das geht u.a. aus der aktuellen Studie des EUISS unter dem Titel „What ambitions in european defence in 2020“, mit einem Vorwort von Javier Solana, her-

vor. Laut der Studie soll zur Stabilisierung der „globalen Klassengesellschaft“ das „gesamte Spektrum hoch intensiver Kampfmaßnahmen“ zur Anwendung kommen. Die dazu nötigen Aufrüstungsmaßnahmen beschreibt der deutsche Leiter der EU-Verteidigungsagentur: „Aufbau einer Helikopterflotte zur Aufstandsbekämpfung in den Entwicklungsländern, neue Schritte zur totalen Überwachung der Weltmeere, Einsatz von unbemannten Kampfflugzeugen (Drohnen).“

Das Institut schreibt in seiner Studie, dass die Kriege der Zukunft nicht mehr zwischen Staaten geführt, sondern zwischen „ungleichen sozioökonomischen Klassen der Weltgesellschaft“ geführt werden würden. Auf der einen Seite dieser „hierarchischen Klassengesellschaft“ stehe dabei eine metropolitane „Elite“, die sich aus transnational operierenden Konzernen, den Staaten der OECD und den aufstrebenden Wirtschaftsmächten Indien, China und Brasilien zusammensetze. Mit diesen wird dann auch eine instrumentelle Zusammenarbeit angestrebt. Auf der anderen Seite stünden die weltweite Armutsbevölkerung und deren „Organisationen.“ Daraus würden „zunehmend explosive Spannungen“ entstehen. Um einen Zusammenbruch des globalen Wirtschaftssystems zu vermeiden, fordert das Institut, gegen die „untere Milliarde“ der Menschheit („bottom billion“) das „gesamte Spektrum der (o.g.) hoch intensiven Kampfmaßnahmen“ einzusetzen.

Laut EUISS ist davon auszugehen, dass der Anteil der von Armut und Perspektivlosigkeit betroffenen Menschen an der Weltbevölkerung weiter zunehmen wird. Gemeint ist dabei aber eher die Furcht vor



7000 Kurd\_innen wurden seit 2009 inhaftiert - Aber der Widerstand der kurdischen Bevölkerung ist ungebrochen



Tote sind dem EUISS und der SWP egal - 34 Zivilist\_innen starben bei einem gezielten Bombardement der türkischen Armee in Roboski

der politischen Organisation dieser Menschen, sei es in revolutionären Bewegungen oder auch in solidarischen Netzwerken oder Menschenrechts- oder Rechtshilfeorganisationen. Daher sei es unumgänglich entsprechende Maßnahmen zu treffen. Darüber hinaus sollten die reichen Länder des Nordens natürliche Ressourcen wie z.B. Wasser, tropische Regenwälder oder Fischgründe in den südlichen Armutszonen militärisch gegen unerwünschten Zugriff absichern. Öl und Gas sind in der Studie nicht genannt - aber ebenfalls gemeint. Es handele sich dabei um „universelle Schätze“, die der Verfügungsgewalt einzelner, nicht mit den eigenen Zielen kompatiblen, Bewegungen und Staaten zu entziehen seien.

Welche Vorstellungen von vernünftigem Regieren („Good Governance“) und Außenpolitik das EUISS darüber hinaus hat, wird u.a. daran deutlich, dass der Jugoslawienkrieg, sowie die daraus folgende „Anbindungspolitik“ und die „Farbenrevolutionen“ in Georgien und der Ukraine als beispielhaft für anzustrebende Wege der Demokratisierung und Stabilisierung, in diesen Fällen, des westlichen Balkans und der „östlichen Nachbarschaft“ betrachtet werden. Die Verletzung von Menschenrechten, das Aushebeln der Souveränität von Staaten und zivile Opfer in militärischen Auseinandersetzungen werden in diesem Zusammenhang als notwendig einkalkuliert.

Die juristische und polizeiliche Absicherung für die „Herausforderungen“ wird in den Strategien der Agentur „Eurojust“ in enger Zusammenarbeit mit Europol und Frontex zugewiesen. Während die Arbeit von Europol und Frontex einigermaßen gut bekannt ist, u.a. weil deren Arbeit konkret wahrnehmbar ist, sind Eurojust und das EUISS weniger konkret „sichtbar“ und bekannt. Deren Arbeit wird demzufolge bisher auch weniger öffentlich analysiert und kritisiert. Eurojust wurde 2002 gegründet und ist nach Selbstdefinition eine Einrichtung der Europäischen Union, die bei der Verfolgung schwerer grenzüberschreitender und organisierter Kriminalität die Koordinierung der lau-

fenden Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen zwischen den zuständigen Justizbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu fördern und zu verbessern versucht.

In der ersten Ausgabe der „Eurojust News“ von Oktober 2009 stellen die Sicherheitsarchitekt\_innen das „Anti Terrorismus Team (Counter Terrorism Team / CT)“ als Motor der Terrorbekämpfung vor. Dieses CT soll neben der Bekämpfung des „Cyber Terrorism“ im Internet auch die Finanzierungswege von vermeintlichem Terrorismus offen legen und ausschalten. Eurojust rühmt sich seit seiner Gründung, entsprechend den politischen Vorgaben, politische und Gesetzesinitiativen im europäischen Rahmen erfolgreich in die Wege geleitet zu haben. Die beschriebenen Feindbilder sind neben dem „Islamischen Terrorismus“ hauptsächlich die PKK, die ETA und die LTTE (Tamil Tigers).

Hier werden entsprechend der Vorgaben des EUISS Organisationen und Gruppen, die die Interessen der „bottom billion“ vertreten, wie zum Beispiel die PKK, als terroristisch definiert und auf militärischer Ebene (Regional oder im Rahmen von NATO Armeen) und gleichzeitig juristisch im Rahmen der EU-Terrorliste und der Konzepte von Eurojust und nationalen Justizapparaten bekämpft. Beispiele dafür sind die anstehenden § 129 b Verfahren gegen kurdische Politiker\_innen oder der misslungene jüngste Versuch den § 34 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) zu einem Mittel der vereinfachten „Terrorismus-bekämpfung“ umzudeuten.

### Beispiel Syrien

Es ist keine Frage, dass Aufstände und Widerstand gegen undemokratische Verhältnisse legitim sind. Im deutschen und europäischen Mainstream und seitens der herrschenden Eliten wird in Bezug auf Syrien allerdings meist positiv Bezug auf diejenigen reaktionären Teile der Opposition (z.B. die „Freie Syrische Armee“) genommen, die mit allen Mitteln, auch mit Angriffen auf die Zivilbevölkerung und der gezielten Destabilisierung der gesamten Gesellschaft, versuchen einen „Regimechange“ im Sinne der o.g. „Good Governance“ - also einen Regierungswechsel im Sinne der „westlichen Großmächte“ - herbeizuführen.

Es wird immer deutlicher, dass die EU, die USA und die Türkei - sprich die NATO - gezielt, scheinbarweise und mit jeweils unterschiedlicher Motivation eine militärische Intervention vorbereiten und umsetzen. Zuerst durch direktes oder indirektes Aufrüsten und unterstützen willfähriger aber in Syrien selbst nicht mehrheitsfähiger „Oppositionsgruppen“ in Zusam-

menhang mit Medienkampagnen, dann durch das Vorantreiben einer Intervention im Rahmen der UN - oder zur Not auch ohne UN Mandat. Ziel dieser Intervention ist im Rahmen des „Greater Middle East Projects“ (s.u.) Syrien, ähnlich wie zuvor Irak, Afghanistan und Libyen, im Sinne der Strategie „Teile und Herrsche“ von einem souveränen Nationalstaat in eine völlig destabilisierte Region mit mehreren sich bekämpfenden Akteur\_innen aufzuteilen, um folglich die eigenen Interessen besser umsetzen zu können. Als Folge solcher Interventionen sind, wie in den genannten Ländern mehrere 10.000 Tote, zerstörte Infrastruktur sowie eine erhöhte Zahl an politischen Gefangenen und Fällen von Folter (wie in Libyen und Afghanistan) zu befürchten.

Das EUISS gibt in einer Stellungnahme unter dem Titel: „From idea to experience - Syria and the Responsibility to Protect – Von der Idee zur Umsetzung – Syrien und die Verantwortung zu Schützen“ die weitere Linie vor. „Responsibility to Protect“ bedeutet nichts „Gutes“ und wird seit 2005 als Begründung für Militärinterventionen vorgeschoben - wie z.B. in Libyen. „Die Regierung Assad ist nicht in der Lage die Kriegsgräuere zu beenden, also ist die Internationale Staatengemeinschaft gefordert dies zu tun, so Strauss. „Wenn die syrische Regierung sich nicht in dem humanitären Prozess engagiert, sollten solche Aktivitäten den Weg dafür öffnen, dass der Sicherheitsrat letztendlich gezielte militärische Schritte beauftragen kann. Die auch gegen Zivilist\_innen angewendete Gewalt der so genannten Rebellen wie auch der Anspruch auf staatliche Souveränität werden in dieser Stellungnahme weitgehend ignoriert. Das EUISS mag ein solches Vorgehen „Responsibility to Protect“ nennen - objektiv betrachtet, ist das der Aufruf zu einem Putsch, bei gleichzeitiger Ankündigung diesen aktiv zu unterstützen.

Die demokratischen Bewegungen im Land, wie z.B. die kurdisch syrische PYD (Vereinigte Demokratische Partei) und weitere emanzipatorische Gruppierungen, die eine Transformation und Demokratisierung ohne ausländische Intervention anstreben, werden deshalb bewusst ignoriert oder diffamiert - oder wenn gewollt auch als „terroristisch“ bezeichnet. Ignoriert wird, dass die dynamische und kreative demokratische Opposition, an der sich auch viele Frauen beteiligten, außer in den kurdischen Gebieten, gezielt von der bewaffneten Opposition unter sunnitisch-islamischer Führung nach Vorbild der AKP, gewaltsam unterbunden wurde. In differenzierteren Berichten, wie z.B. denen internationaler Menschenrechtsorganisationen wird dann deutlich, dass diese reaktionären Teile der Opposition auch gezielte Massaker an der Zivilbevölkerung begehen, um eine Intervention herbeizuführen.

Auf Treffen der sogenannten Exilopposition in Istanbul oder Kairo wurde den Kurd\_innen und weiteren ethischen Gruppen wie auch religiösen Minderheiten bisher kein Status zugestanden und von den nicht mehrheitlich in der Bevölkerung verankerten Kräften eine sofortige Intervention der NATO gefordert. Im Rahmen der UN wehren sich bisher hauptsächlich Russland und China gegen eine derartige auch von den „westlichen“ Mächten forcierte Militärintervention.

Die bundesdeutsche Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP) äußert sich ebenfalls kriegsbereit. In Artikeln und in mehreren Interviews erklärt Markus Kaim, der Leiter der Gruppe Sicherheitspolitik der Stiftung, dass der „Handlungsdruck“ zugunsten einer Wiederholung des Jugoslawien-Kosovo-Szenarios größer würde: „Der Westen könnte sich aufgrund einer gravierenden humanitären Notlage veranlasst sehen, auch ohne entsprechendes Mandat des Sicherheitsrats militärisch zu handeln. Abgestuft nach dem Eskalationsgrad gäbe es mehrere Möglichkeiten für militärische Aktivitäten. Denkbar sei, in einem ersten Schritt, der verdeckte Einsatz von Spezialkräften, um bewaffnete Regimegegner per Ausbildung und Bewaffnung zu unterstützen und die syrischen Streitkräfte durch Sabotage der militärischen Infrastruktur zu schwächen. Seit geraumer Zeit wird berichtet, dass britische und französische Spezialkräfte in Syrien im Einsatz sind und gemeinsam mit Soldaten aus Qatar die Free Syrian Army unterstützen. Wenn man auf eine Eskalation aus ist, könne man „auf syrischem Territorium zudem Schutzzonen errichten“. Diese würden dann als Schutz der Flüchtlinge vor Übergriffen der syrischen Regierung deklariert.

Faktisch bedeutete das jedoch die Besetzung Syriens. Die sunnitischen Kräfte in der Region sollten weiter gefördert werden, so Kaim. Schutzzonen könnte man auch für die „Free Syrian Army“ einrichten, schlägt die SWP vor. Sie könnten den bisher verstreut kämpfenden Milizen ermöglichen, sich zu sammeln und von Kräften des „Westens“ ausbilden und ausrüsten zu lassen. Die Schutzzonen wären dann „die militärische Basis für einen angestrebten Regimewechsel in Damaskus“. Dieser werde bisher auf der politischen Ebene, nicht jedoch „mit offizieller militärischer Parteinahme“ betrieben. Zusätzlich wäre es möglich gegen Waffenlieferungen für die syrische Regierung vorzugehen. Das würde aber „einen erheblichen Aufwand an Seestreitkräften einschließlich See- und Luftaufklärung bzw. Kräften zur Überwachung der Landesgrenzen bedeuten“. Eine „harte Konfrontation mit den Hauptwaffenexporteuren Russland und Iran wäre dann nicht auszuschließen“. (...) Die deutsche Rolle in der Euro-Krise hat die Frage nach deutscher Führungsbereitschaft und -fähigkeit in

Europa, aber auch darüber hinaus aufgeworfen,“ so der Sicherheitspolitische Leiter der SWP weiter. Die Deutsche Führungsbereitschaft- und Fähigkeit stehe auch in Bezug auf Syrien zur Debatte. Gerade in Bezug auf den „harten Konflikt“ mit Rußland stellt sich schon fast die Frage ob der Mann und die Stiftung gerade im Begriff sind ideologisch einen dritten Weltkrieg vorzubereiten.

Bewusst nicht benannt wird bei all diesen Stellungnahmen die kurdische Bevölkerung in Syrien. Verleugnet oder diffamiert wird, dass in den kurdischen Provinzen des Landes die PYD, eine Schwesterorganisation der PKK, weite Teile kontrolliert und momentan mit Erfolg demokratische Strukturen gemäß der Idee der Demokratischen Autonomie aufbaut.

Gerade die dynamischen friedlichen Oppositionsgruppen und die Stärke der PYD stehen jedoch einem Regierungswechsel in Syrien nach dem Vorbild der AKP, mit der sunnitischen Muslimbrüderschaft, die wie gesagt gesellschaftlich keine Mehrheiten innehat, als entscheidende Kraft, im Weg. Die Türkei und die EU tun jedoch alles um das Land weiter zu destabilisieren und nach ihrem Willen zu unterwerfen. Die „Freie Syrische Armee“ hat in der Türkei einen Rückzugsraum und wird von der türkischen Armee unterstützt. Zudem befürchtet die AKP eine Stabilität in den kurdischen Regionen Syriens, da diese sich auch auf die Kurd\_innen in der Türkei auswirken könnte und betreibt daher eine besonders aggressive Eskalationspolitik.

## SWP zu PKK

Zu alledem passt auch, dass der „Experte“ der SWP Guido Steinbach in einer Studie zu allen Teilen Kurdistans jenseits der Realität in Bezug auf die Türkei formuliert: „Trotz aller Bemühungen der türkischen Regierung um eine Entschärfung der Kurdenproblematik, eskalieren die Auseinandersetzungen zwischen dem türkischen Militär und der PKK im Osten des Landes immer wieder, auch die großen Städte im Westen der Türkei sind Ziel von Anschlägen.“

Festgeschrieben wird hier die Dämonisierung der PKK – und vor allem die Terrorzuschreibung gegenüber ihrem politischen Handeln. Steinbach behauptet fälschlicher Weise, dass die PKK die großen Städte im Westen der Türkei mit Anschlägen überziehe. Das passt auch mit dem Konstrukt der BAW zusammen, die Anschläge anderer Organisationen der PKK zuordnet.

Im weiteren Verlauf der Studie macht der Autor deutlich, dass die SWP in erster Linie an den reichhaltigen Öl und Gasvorkommen im Nordirak sowie der Nabucco Gaspipeline und ähnlichen Wegen zum Ressourcentransport interessiert ist. Aus den genannten geostrategischen Gründen solle: „Deutschland beispielsweise entschiedener gegen die Strukturen der PKK hierzulande vorgehen und damit einer geäußerten Forderung Ankaras nachkommen“, so Steinbach.



An diesem Ort In Van Caldiran folterten und töteten Soldaten 2009 den 17 jährigen Schüler Ibrahim Atabay

Zeitgleich mit dem Erscheinen dieser Studie wurde seitens des Bundesgerichtshofs BGH beschlossen, dass auch kurdische Exilpolitiker gemäß §129b verfolgt werden können. Ali Ihsan Kitay und die weiteren gemäß § 129b in Untersuchungshaft befindlichen Kurd\_innen, sind von dieser Politik dieser wirtschaftlich-militärisch orientierten Politik direkt betroffen. Es geht also nicht um die Verfolgung von Straftaten, sondern um die juristische Absicherung von politischen Interessen im Rahmen einer neokolonialen Politik.

### **Fazit?**

Deutlich sichtbar wird, dass patriarchal-kapitalistische Staaten gewaltförmige Durchsetzungs- und Konflikt„lösungs“praktiken neigen - und zwar sowohl innenpolitisch als auch außenpolitisch. Und diese Komponenten gehören zusammen - weil sie jeweils zur rücksichtslosen Macht- und Profitsicherung dienen und jegliche noch so kleine, aber wirksame Opposition sowie wirksame Gegendiskurse ausgeschaltet werden sollen.

In diesem Sinne erscheint auch logisch warum die AKP als „bestes“ Rollenmodell für die Region betrachtet wird. Vermeintlich demokratische Reformen, durch eine scheinbar moderne und moderate islamische Kraft, lassen sich gut propagandistisch verwenden. Zudem bildet der sunnitisch geprägte Islam im Rahmen des „Greater Middle East Projects“ einen Gegenpol zum schiitisch geprägten Islam im Iran.

Das die Regierung Erdogan in Wirklichkeit eine hemmungslose Öffnung der Märkte und die Unterdrückung wirksamer linker und demokratischer Opposition, weitgehend im Interesse der Großmächte, mit allen Mitteln und skrupellos betreibt, ist das eigentliche Kalkül. Derartige Regierungen Stück für Stück auch in Syrien und später im Iran zu etablieren, sind die nächsten Ziele. Dabei wird versucht, wie im Rahmen des „Greater Middle East Project“ vorgesehen,

religiöse, ethnische und clanbedingte Spaltungslinien auszunutzen oder zu manifestieren.

Eine starke selbstbewusste emanzipatorisch, demokratische Organisation der Kurd\_innen in dieser Region stünde der ungehemmten Profitmaximierung im Weg. Ausserdem könnte eine erfolgreiche selbstbestimmte Demokratisierung als positives Rollenmodell für die Aufstände im Rahmen des „Arabischen Frühlings“ dienen - auf deren Grundlage sich jedoch Demokratie und keine erneute koloniale Abhängigkeit entwickeln könnte. Deshalb werden auch die erfolgreiche Organisation und Stabilisierung der Kurd\_innen in der Türkei im Rahmen der Kommunalpolitik, seitens der AKP und international kriminalisiert und bekämpft - u.a. deshalb wurde auch der Friedensdialog mit der PKK abgebrochen.

Eine andere Politik ist nur möglich, wenn die herrschenden Kräfte durch relevante Bewegungen zum Einbinden der Bevölkerung in demokratische Entscheidungsprozesse und zum Eingestehen von Menschenrechten und dem Völkerrecht gedrängt werden - oder die Systeme selbst verändert werden, wie z.B. in Teilen Südamerikas, in Südafrika oder im Rahmen der Demokratischen Autonomie. Deshalb ist es notwendig auch in der Bundesrepublik und Europa wesentlich intensiver mit einer gesellschaftliche Auseinandersetzung gegen die Kolonialpolitik der EU zu beginnen und für die Menschenrechte und eine basisorientierte Demokratie zu kämpfen.

Dass die Großmächte aus Eigeninteresse die gesellschaftlichen Realitäten in der Türkei, in Syrien, sowie im gesamten Mittleren Osten und auch in Europa bewusst ignorieren, um eigene Vorstellungen und Machtgefüge durchzusetzen, ist langfristig verheerend und destabilisierend. Friedens- und Demokratisierungsprozesse sowie gesellschaftliche Transformationen im Interesse der Bevölkerungen, können nur mit Respekt vor dynamischen Entwicklungen, im Dialog zwischen allen Beteiligten und in Anerkennung der Realitäten geschehen.

# Die Notwendigkeit der internationalen Solidarität

Als radikale Linke haben wir das Ziel eine klassenlose, von jeglicher Unterdrückung befreite Gesellschaft zu erkämpfen. Uns muss bewusst sein, dass dieses Ziel nur unter der Voraussetzung, dass die unterdrückten Massen aller Länder an einem Strang ziehen, erreichbar ist. Eine Gesellschaft nach diesen Kriterien kann nur von Unten und global geschaffen werden. Diese Feststellung muss Ausgang jeder linken Politik sein und sich in der aktiven internationalen Solidarität widerspiegeln.

Der Kapitalismus funktioniert mittlerweile im globalen Maßstab. Der Expansionsdrang des Kapitals über die nationalen Grenzen hinweg ist kennzeichnend für das 20. und 21. Jahrhundert. Die „Globalisierung von Oben“ macht vor nichts halt und sorgt für kapitalistische Ausbeutung überall auf der Welt.

Als Antikapitalist\_innen ist es unsere Aufgabe, soziale Bewegungen und Klassenkämpfe in einem globalen Maßstab zu sehen und gleichzeitig die unterschiedlichen Bedingungen zu erkennen. Der „Globalisierung von Oben“ müssen wir eine „Globalisierung von Unten“ entgegensetzen. Die Internationalisierung der Produktion bedeutet, dass es nur möglich sein wird den Kapitalismus zu überwinden, wenn wir uns international vernetzen und gemeinsam, mit den Genoss\_innen in anderen Ländern den Kampf aufnehmen. Natürlich sind die Rahmenbedingungen für erfolgreiche Klassenkämpfe überall unterschiedlich, aber der Bezug aufeinander und die Beschäftigung miteinander, sowie koordinierte gemeinsame Kämpfe sind wichtig, denn die Revolution wird nicht erfolgreich sein, fände sie nur in einem Land statt. Die Internationalisierung der Produktion fordert die Internationale Solidarität der Arbeiter\_innenklasse. Es gilt, wie Marx und Engels bereits vor 150 Jahren forderten: „Proletarier aller Länder, vereinigt euch!“



Internationale solidarität

Der Expansionsdrang des Kapitals über die nationalen Grenzen hinweg ist Ausdruck des Imperialismus. Die imperialistischen Nationalstaaten halten zur Durchsetzung ihrer ökonomischen Interessen ganze Länder in Abhängigkeit und Unterentwicklung und beuten die Bevölkerung und natürlichen Ressourcen aus. Psychische und physische Gewalt sowie Krieg werden dazu systematisch eingesetzt. Auch der deutsche Imperialismus verfolgt überall in der Welt rücksichtslos seine Interessen. So auch in der Türkei/Nordkurdistan. Deutschland profitiert in vielerlei Hinsicht vom Krieg gegen die kurdische Bevölkerung. Die Türkei ist mit 11% drittgrößter Abnehmer deutscher Rüstungsexporte. Darüber hinaus besteht eine enge strategische Partnerschaft zwischen der Türkei und Deutschland z.B. als NATO-Bündnispartner. Desweiteren ist die geostrategische Lage der kurdischen Gebiete ein Knotenpunkt für Energie- und Wasserprojekte zwischen Europa, dem Nahen Osten und der Kaukasusregion, und somit im Interesse der imperialistischen Staaten. Daraus resultierend werden beispielsweise im Rahmen des Südostanatolien-Projekts (GAP) 22 Staudämme und 19 Wasserkraftwerke in Kurdistan gebaut. Deutsche Baufirmen haben bereits gut an diesem Projekt verdient, während die ökonomischen, sozialen und ökologischen Kosten<sup>1</sup> auf die Bevölkerung abgewälzt wurden. (TATORT Kurdistan)

Dem Imperialismus muss ein emanzipatorischer, internationalistischer Antiimperialismus entgegengesetzt werden. In diesem Fall bedeutet das die Solidarität mit dem kurdischen Befreiungskampf und der revolutionären Linken in der Türkei.

Der Internationalismus ist antinationalistisch. Für uns als Internationalist\_innen ist klar, dass alle Nationen Konstrukte sind. Jeder Nationalismus muss überwunden werden, so auch derjenige nationaler Befreiungsbewegungen.

Der positive Bezug auf die Nation im nationalen Befreiungskampf ist jedoch nicht vergleichbar mit z.B. dem deutschen Nationalismus, weil er einen emanzipatorischen Charakter hat und er den Imperialismus schwächt. Er richtet sich nämlich gegen die nationale Fremdbestimmung durch imperialistische Nationalstaaten, wie Deutschland und die Türkei. Diese Fremdbestimmung bedeutet Unterdrückung und Ausbeutung in vielerlei Hinsicht. Problem ist, dass die nationale Befreiung oftmals nur die nationale Befreiung und nichts darüber hinaus bedeutet. Das führt dann zu neuer Unterdrückung und Ausgrenzung, denn im Falle der Befreiung wandelt sich ein ehemals inklusiver „Nationalismus“ gerne in einen exklusiven.



Protest gegen den Staudamm in Hasankeyf

Dies gilt es zu vermeiden, und als revolutionäre Linke ist es somit unsere Aufgabe, die klar linken, emanzipatorischen Kräfte, die explizit die befreite, klassenlose Gesellschaft anstreben, zu unterstützen.

Der gemeinsame politische Kampf mit emanzipatorischen Bewegungen in anderen Ländern ist Ausdruck der internationalen Solidarität. Dies bedeutet besonders Vernetzung und Erfahrungsaustausch, sowie das Schaffen von Öffentlichkeit für die Kämpfe in anderen Ländern wie in Kurdistan. Außerdem ist sie Teil des Kampfes gegen den Rassismus und zeigt sich somit in der konkreten Flüchtlingsarbeit und Vernetzung und Zusammenarbeit mit migrantischen Organisationen und Flüchtlingsselbsthilfe-Gruppen. So ist es z.B. wichtig, sich auch am Ort des eigenen Wirkens, hier in

Deutschland, mit der kurdischen Bewegung zu vernetzen. Antirassistische Arbeit ist auch internationalistische Arbeit. Als eine weltweit um Befreiung kämpfende, revolutionäre Linke können wir nur in Beschäftigung miteinander und im Bezug aufeinander in der Lage sein, eine revolutionäre Perspektive zu entwickeln. So ist es beispielsweise wichtig sich mit der kurdischen Befreiungsbewegung, ihrer Geschichte, Theorie und Praxis auseinanderzusetzen. Einerseits, weil wir als revolutionäre Linke in Deutschland einiges von dieser Bewegung lernen können, andererseits weil auch die kurdische Bewegung auf aktive Solidarität aus aller Welt angewiesen ist.

Unsere Solidarität gegen ihre Repression! Internationale Solidarität statt völkischer Wahn!

# Kurdistan und die kurdische Bewegung

*[Kurdistan ist] eine „internationale Kolonie“, „ein Land ohne Identität“ [...]. Die Kurd\_innen sind ein Volk, welches man versklaven und seiner Identität berauben will, es soll mit seiner Kultur und Sprache von der Erdoberfläche getilgt werden. Das Ziel ist es, die kurdische Identität vollkommen zu vernichten. (Ismael Beşikci, türkischer Soziologe)*

Die Region Kurdistan wurde bei der willkürlichen Grenzziehung 1916 im Rahmen der kolonialen Neuaufteilung des Mittleren Ostens auf vier Staaten (Türkei, Irak, Iran, Syrien) aufgeteilt. Außer in der „Autonomen Region Kurdistans“ im Irak wird den Kurd\_innen die politische und kulturelle Selbstbestimmung verweigert. Ihre Sprache ist dort offiziell nicht anerkannt. Ihr Streben nach Selbstbestimmung wird mit Repression und Verfolgung beantwortet. In der Türkei steht jeder Sachverhalt, der etwas mit den Kurd\_innen zu tun hat, unter Separatismusverdacht. Im irakischen Kurdistan besteht zwar momentan ein autonomer Status für die Kurd\_innen, der jedoch auf der Unterstützung der Besatzungsmacht USA durch die irakisch-kurdischen Parteien basiert und daher äußerst unsicher ist. Alle Staaten, die Teile von Kurdistan besetzt halten, sind nicht zuletzt durch die Nichtlösung der kurdischen Frage instabil und repressiv. Jahrzehntelange Zwangsassimilation, Vertreibung und Massaker an der kurdischen Bevölkerung sowie eine Politik der Stigmatisierung von Kurd\_innen als Hinterwäldler\_innen und ungebildete rückständige Bauern in der Türkei hatten dazu geführt, das auch eine geistige Kolonialisierung stattgefunden hatte. Die Kurd\_innen verleugneten sich auch selbst.

## Militärputsch und Liquidierung der Opposition

Mit insgesamt drei Militärputschen 1960, 1971 und 1980 versuchte der türkische Staat, seine Macht im Inneren zu stabilisieren. Der letzte der drei Putsche war u.a. eine Antwort auf die erstarkende kurdische Bewegung, sowie eine linke Massenbewegung in der Türkei. Als Grund für den Putsch, der mit dem Einverständnis der USA und der NATO stattfand, wurde der „Schutz des türkischen Staates und der türkischen Nation vor Separatismus und Kommunismus“ angeführt. Eine ganze Generation linker und kurdischer Oppositioneller sollte ausradiert werden. In den Gefängnissen wie dem berühmten „Gefängnisstrakt Nr. 5“ von Diyarbakir wurden die politischen Gefangenen gezwungen, ihre Exkrememente oder Mäuse zu essen und Mitgefangenen in den Mund zu urinieren. Darüber hinaus waren Elektroschocks, Schläge, Vergewaltigungen, Aufhängen an den Armen und weitere

Foltermethoden an der Tagesordnung. Mit derartigen Grausamkeiten waren mehrere Tausend politische Gefangene konfrontiert. Weitere Auswirkungen des Putsches waren: 650.000 Inhaftierungen, 1.683.000 Ermittlungsverfahren, 7.000 geforderte Todesstrafen, 517 Hinrichtungen, davon 50 durch Erhängen, 98.400 Gefängnisstrafen wegen vermeintlicher Mitgliedschaft in terroristischen Vereinigungen, 388.000 Entziehungen von Ausweispapieren, 171 Todesopfer durch Folter, 937 Fälle von Filmzensur, 14.000 Fälle der Aberkennung der Staatsbürgerschaft, 299 Tote in Gefängnissen. 400 Journalist\_innen wurden zu mehr als 4.000 Jahren Gefängnis verurteilt.

Schon im Jahr 1978 war über zunächst 14 kurdische Provinzen das Kriegsrecht verhängt worden, das 1987 durch den Ausnahmezustand (OHAL) ersetzt wurde. Tausende Oppositionelle und kurdische Aktivist\_innen verschwanden in den Gefängnissen, wo systematisch grausam misshandelt und gefoltert wurde. Etliche Gefangene überlebten die ersten Jahre unter der Militärdiktatur nicht. In zahlreichen Hungerstreiks leisteten die Gefangenen Widerstand. Viele waren sehr jung nicht einmal 18 Jahre alt.

Einer derjenigen, die für lange Zeit im Knast verschwanden, war Ali Ihsan. Er ist einer von Tausenden, die ihre Jugend im Gefängniswiderstand verbracht haben. Die Gewalt der Militärregierung nach 1980 war so extrem, dass zahlreiche revolutionäre und fortschrittliche Organisationen ins Exil gingen. Jeglicher legaler Widerstand war unmöglich. Die PKK (Arbeiterpartei Kurdistans) lebte bis zur Etablierung des Guerillakampfes in der Türkei vor allem durch den Gefängniswiderstand weiter. Der Vorsitzende der PKK Abdullah Öcalan hatte nach dem Putsch die in Freiheit verbliebenen Kader der PKK zum taktischen Rückzug in den Libanon gerufen. Während die anderen kurdischen Organisationen und die türkische Linke durch die Militärdiktatur nahezu vollständig aufgegeben wurden, begann die PKK eine Phase der intensiven Schulung.

Ab Sommer 1982 kehrten erste bewaffnete, gut ausgebildete Einheiten der PKK nach Kurdistan zurück.

## Formierung der kurdischen Bewegung

Die kurdische Bewegung formierte sich in den 1970er Jahren in der Phase des weltweiten Aufbruchs, in der sich zahlreiche revolutionäre Befreiungsbewegungen bildeten und der Glaube an eine Welt ohne Hunger Ausbeutung, Unterdrückung



Zwei Guerilla der Frauenarmee – Fotografiert von Sarya Onur, die im Widerstand gegen einen völkerrechtswidrigen Angriff im Noridrak im Jahr 2011 gefallen ist

und Krieg für viele realistisch schien. Sie entstand aus einer Gruppe von Student\_innen und viele vor allem junge Leute fühlten sich ihr nahe. Von Anfang an spielte die Befreiung der Frauen eine zentrale Rolle in der Ideologie und im Kampf der kurdischen Bewegung. 1978 wurde die PKK gegründet, die in den 1980er Jahren eine Guerillabewegung herausbildete. Sie war die erste kurdische Organisation, die sich nicht entlang von Stammesgrenzen und Ethnie organisierte, sondern war von Anfang an ein Forum der deklassierten Schichten. In Kurdistan fungierte der überwiegende Teil der traditionellen kurdischen Führung, Großgrundbesitzer (Aghas) als Stütze der Staatsmacht. Die PKK versuchte sich militant gegen Großgrundbesitzer, die Privatarmeen unterhielten, durchzusetzen. Teil des Kampfes waren Landbesetzungen durch Bauern.

Erklärtes Ziel der Organisation war die Befreiung Kurdistan von den Besatzerarmeen, eine sozialistische Revolution, und die Etablierung eines sozialistischen freien Kurdistan.

Der Guerillakampf, der 1984 begann, wurde von der ländlichen Bevölkerung in Zentralkurdistan begeistert unterstützt. Innerhalb weniger Jahre konnte die PKK große Gebiete unter ihre Kontrolle bringen, Dorfbevölkerung und Guerilla unterstützten sich gegenseitig. Der türkische Staat begann daraufhin mit systematischen Dorfzerstörungen und führte das Dorf „schützer“system ein. 1989 begannen in elf Pro-

vinzen Zwangsumsiedlungen.

Im Laufe des Krieges zwischen der türkischen Armee und der Befreiungsbewegung starben etwa 40.000 Menschen, 90 % der Opfer sind auf kurdischer Seite zu beklagen. Etwa 4000 Dörfer wurden allein im türkischen Teil Kurdistan durch die türkische Armee geräumt und größtenteils zerstört.

Um die kurdische Frage politisch zu lösen, versuchten die Kurd\_innen, dennoch legale Parteien zu gründen. Diese wurden jedoch unter dem Vorwand des Separatismus immer wieder verboten: So geschah es der HEP, dann ihren Nachfolgeparteien ÖZDEP, DEP und HA-DEP sowie der DEHAP, die sich 2005, von einem Verbot bedroht, zugunsten der neu aufgebauten DTP auflöste. Auch diese wurde 2009 verboten und die BDP (Partei für Demokratie und Frieden) wurde gegründet.

### Die PKK in den 2000ern

In den 1990er Jahren befand sich die PKK in einem ständigen dynamischen Transformationsprozess. Zudem verkündete sie mehrmals einseitige Waffenstillstände und zog ihre Truppen zum Teil hinter die Grenzen der Türkei zurück, um Raum zu schaffen für eine politische Lösung der kurdischen Frage innerhalb der Grenzen der Türkei.

1999 war Abdullah Öcalan in einer Geheimdienstoperation verschleppt worden. In Haft erschien seine

Verteidigungsschrift, in der er eine umfangreiche politische Lösung für die kurdische Frage, sowie ein basisdemokratisches Organisierungskonzept vorstellte. Seither begann die Bewegung, die Bevölkerung auf der Basis von Konzepten, die dem libertären Kommunalismus nahestehen, die kurdische Bewegung nennt ihr Konzept Demokratischer Konföderalismus, zu organisieren. Ihre erklärten Ziele sind Ökologie, Geschlechterbefreiung und Basisdemokratie.

Auch war schon lange klar, dass es keine militärische Lösung geben wird, da seit Anfang der 1990er Jahre immer deutlicher wurde, dass der Status Quo für keine der Kriegsparteien zu überwinden ist. Nach 1999 zogen sich die militärischen Kräfte der PKK aus dem türkisch besetzten Teil zunächst zurück, um einen Raum für eine politische Entwicklung zu eröffnen. Die Frauenorganisation gründet die Arbeiter\_innenpartei Kurdistans PJKK - Partei der Werktätigen Frauen Kurdistans.

Schon seit Beginn des Befreiungskampfes steht die Geschlechterfrage im Zentrum des Kampfes. Patriarchat wird nicht nur als Unterdrückung von Frauen verstanden, sondern als ein System, der Rechtfertigung von Ausbeutung, Krieg, gesellschaftlichen Hierarchien, Unterwerfung und Versklavung. Die kurdische Bewegung ist der Überzeugung, dass das kapitalistische und patriarchale System nur durch eine Gesellschaft überwunden werden kann, die auf nicht patriarchalen Prinzipien aufbaut, sondern auf Kommunalismus, Kollektivität, Geschwisterlichkeit, Gleichheit, ökologischer Ökonomie und Basisdemokratie.

2005 wurden die KCK gegründet, Koma Civakên Kurdistanê (Gemeinschaft der Kommunen Kurdistans), ein auf Volks-, Frauen und Jugendräten basierende Selbstverwaltungssystem, in dem sich alle Bereiche der Gesellschaft Kurdistans selbst organisieren und artikulieren können. Die Entscheidungskompetenz liegt bei den Dorf-, Stadtteil- und Stadträten und ihren Delegierten, also beim Volk. In regionalen freien Räten, angefangen von den kleinsten Wohngebieten (Dörfern, Straßenzüge, Stadtteile, Kommunen, Bezirke, Regionen...) organisieren sich alle Teile der Gesellschaft.

Ziel ist u.a. eine autarke Ökonomie zu entwickeln. Die Bewegung strebt solidarische Produktionsformen, einen fairen Austausch zwischen Stadt und Land sowie mit Kooperativen in anderen Teilen der Welt an. Ökonomische Strukturen sollen sich an den Bedürfnissen und gerechter Verteilung orientieren.

Die Bewegung stellt nicht in erster Linie Forderungen an den Staat, sondern entwickelt in vielen Bereichen Alternativen zum Staat, den Auf- und Ausbau einer

demokratisch-ökologischen, geschlechterbefreiten Gesellschaft und zu diesem Zweck tauscht sie sich mit anderen nicht-staatlichen Organisationen aus. Angestrebt ist die lebenswichtigen Probleme der Frauen und der Gesellschaft zu lösen, Antworten auf Bedürfnisse des täglichen Lebens zu geben, sowie politische Forderungen durchzusetzen.

Grundlage ist die Analyse bisheriger Befreiungsbewegungen und die Erkenntnis, dass diese entweder selbst zur Kopie der Herrschaftssysteme wurden die sie einst bekämpften - oder in die Mechanismen des herrschenden Systems integriert wurden. 2010 wurde das Modell der „Demokratischen Autonomie“ durch ein Delegiertensystem umzusetzen.

Die Demokratische Autonomie hat das Ziel, ein demokratisches autonomes Kurdistan aufzubauen, indem die Gesellschaft sich in acht verschiedenen Bereichen (Politik, Recht, Selbstverteidigung, Soziales, Wirtschaft, Kultur, Ökologie, Diplomatie) organisiert und einen politischen Willen herausbildet. Dieses wird als Lösungsmodell für Frieden, Demokratie und solidarisches Zusammenleben im Mittleren Osten angestrebt.

Nach wie vor besteht die Guerilla in den besetzten kurdischen Gebieten. Sie wird als Instrument der legitimen Selbstverteidigung als notwendig erachtet. Außerdem ist die Guerilla befreites Gebiet für Frauen. Gewalt darf laut der kurdischen Frauenbewegung weder als Selbstzweck, noch als Mittel zur Durchsetzung von Macht und Herrschaft angewendet werden.

## Die Rolle Abdullah Öcalans



Abdullah Öcalan wird von einem Großteil der Kurd\_innen als ihr Repräsentant gesehen

1978 gründete sich die PKK mit Abdullah Öcalan als Vorsitzenden, der er bis Heute blieb. Von einem großen Teil der Kurd\_innen wird der Politiker als Repräsentant gesehen. Mit einem Fokus auf den kulturellen und politischen Rechten der Kurd\_innen entwickelte er in diversen Reden und Büchern neue Ideen und gab mit seinen Thesen Impulse im Bereich der Philosophie, Religion, Geschlechtergleichheit und Ökologie. Von Beginn an entwickelte der Politiker Konzepte für ein friedliches Zusammenleben der Bevölkerungen des Mittleren Ostens. Diese Konzepte spiegeln sich auch in den Übersetzungen seiner Hauptwerke auf Englisch und Deutsch wieder.

Am 8. Oktober 1998 wurde Abdullah Öcalan gezwungen, Syrien zu verlassen, wo er sich zuvor in der u.a. von ihm gegründeten Parteischule der PKK, in der Nähe von Damaskus, aufgehalten hatte. Auf seiner darauf folgenden Reise durch Russland (bis 12. November 1998) und Europa (bis 1. Februar 1999) war sein zentrales Anliegen die Politisierung des kurdischen Befreiungskampfes auf europäischer Ebene und die Beförderung einer friedlichen Lösung der kurdischen Frage.

Abdullah Öcalan schlug vor den Konflikt vor dem „Internationalen Gerichtshof in Den Haag zu verhandeln. Dieser Vorschlag wurde aber abgelehnt, da die Regierenden u.a. befürchteten, dass die Menschenrechtsverletzungen seitens des türkischen Militärs und dessen Unterstützung durch die NATO-Verbündeten auf diese Weise unübersehbar bekannt werden würden. Darüber hinaus befürchtete man eine massive Solidarisierung der europäischen KurdInnen und entsprechend intensive politische Auseinandersetzungen in Europa.

Am 15. Februar 1999 wurde er auf dem Weg nach Südafrika in Kenia im Rahmen einer Operation mehrerer Geheimdienste im Auftrag von NATO Regierungen entführt und an die Türkei ausgeliefert. Die türkische Regierung ließ Abdullah Öcalan auf die Gefängnisinsel Imrali bringen, die sie zuvor evakuieren ließ. Am 29. Juni 1999 verurteilte ihn dort ein Sondergericht



Abdullah Öcalan

nach einem kurzem Verfahren zum Tode. Der Prozess wurde von einer Großen Kammer des „Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs“ (EMRG) als unfaires Verfahren verurteilt. 2002 wurde die Todesstrafe in der Türkei abgeschafft. Daraufhin wandelte die Justiz die Strafe in „verschärfte lebenslange Haft“ um. Auf Imrali ist der Politiker seitdem mit einem Regime der totalen Isolation und Willkür konfrontiert.

Zwischen 2009 und Mitte 2011 fanden „Geheimverhandlungen“ zwischen von der türkischen Regierung entsandten Delegationen- und Abdullah Öcalan auf Imrali sowie führenden PKK Mitgliedern in Oslo statt. Basierend auf der „Road Map“ von A. Öcalan aus dem Jahr 2009, einigten sich die Akteure auf 3 Protokolle. Diese Protokolle enthielten einen in Phasen untergliederten Plan, auf dessen Grundlage der bewaffnete Konflikt beendet und eine politische Lösung der kurdischen Frage ermöglicht werden sollte. Statt diesen Plan umzusetzen entschied sich die türkische Regierung jedoch u.a. mit einer seit dem Militärputsch 1980 in diesem Ausmaß einmaligen Verhaftungswelle gegen kurdische PolitikerInnen und AktivistInnen die Repression auszuweiten und im Juni 2011 die Militäroperationen zu intensivieren. Seit Mitte Juli 2011 befindet sich Öcalan in totaler Isolation. Seitdem hatte er keinen Kontakt zur Außenwelt und kann auch von Anwält\_innen und Verwandten nicht besucht werden. Im November 2011 führten die Behörden Razzien in mehreren Anwaltskanzleien von Anwält\_innen Öcalans durch und ließ 36 AnwältInnen inhaftieren. Auf diese Weise entzog sie Abdullah Öcalan faktisch das Verteidigungsrecht.

Immer wieder gibt es in Kurdistan und Europa Proteste gegen seine Inhaftierung und Haftbedingungen. Zuletzt begannen am 1. März 2012 mehr als 1400 kurdische politische Gefangene in der Türkei und 15 AktivistInnen in Strasbourg einen unbefristeten Hungerstreik um gegen die Isolationsbedingungen Öcalans und für einen Friedensdialog zu protestieren und das Schweigen über die Situation in Kurdistan in der europäischen Öffentlichkeit zu brechen. Dieser Hungerstreik dauerte 52 Tage.

## Diaspora

Millionen von Kurd\_innen verließen aufgrund der Unterdrückung und Armut ihre Heimat und kamen als Flüchtlinge nach Europa, in der Hoffnung ein besseres Leben zu finden.

U.a. weil fast jede/r von ihnen Verwandte und Freunde im Gefängnis oder in den Bergen hat, organisieren sie sich auch hier im Exil, um die Lösung der kurdischen Frage voranzutreiben.



Freiheit oder Freiheit - Demonstration zum Newrozfest 2012

Kurdische Migrant\_innen werden von der deutschen Gesellschaft auf vielfache Weise rassistisch unterdrückt. Für Jugendliche ist ein Problem, dass immer wieder versucht wird sie durch institutionellen Druck von der politischen Arbeit abzuhalten. Der Dachverband der kurdischen Vereine YEK-KOM und weitere Organisationen werden kriminalisiert. Trotz Alledem organisieren sich in letzter Zeit viele kurdische Jugendliche und versuchen den Blick der Öffentlichkeit durch Aktionen auf die sich zuspitzenden Auseinandersetzungen in Kurdistan zu lenken. Vor allem geht es ihnen dabei auch darum die Legitimität des Widerstandes zu verdeutlichen.

Die Kurd\_innen organisieren politische Aktivitäten, um gegen die Beteiligung der Bundesrepublik am Krieg in Kurdistan zu protestieren. Ihr politisches Engagement wird auch Ali Ihsan und vielen anderen Aktiven hier vorgeworfen, weil es als „terroris-

tisch“ diffamiert wird. In allen Gemeinden Europas, in denen Kurd\_innen leben wird versucht Frauen-, Jugend- und Volksräte zu organisieren. Es gibt europaweite Zeitungen, einen Fernsehsender und zahlreiche demokratische Widerstands- und Protestformen, die von den Aktivist\_innen der Bewegung hier organisiert werden. Darüber hinaus versuchen sie sich in emanzipatorische Kämpfe vor Ort einzubringen.

*Die korucu (Dorfschützer) sind eine paramilitärische Organisation, die 1984 gegründet wurde, um gegen die PKK zu kämpfen. Sie werden bei Militäreinsätzen vom Militär instruiert. Es soll bis heute 63.000 Dorfschützer geben (Şahin u. Kaufeldt 2002: 310). Als korocu wurden hauptsächlich Kurden rekrutiert, oft wurden ganze Stämme verpflichtet. Zahlreiche Dörfer wurden zwangsgeräumt und zerstört, weil die Männer sich weigerten korocu zu werden. Zahlreiche korocu-Dörfer unterstützen heimlich die Guerilla. Nicht selten sind aus einer Familie sowohl Mitglieder bei der Guerilla, als auch bei den korocu.*

2003, Gilgameschs Erben: Von Sumer zur demokratischen Zivilisation Bremen: Atlantik

# „Wir müssen als letzte die Waffen niederlegen“

## Die Frauenbewegung der PKK

*„Als erstes gemeinsam mit den Genossen gegen den gemeinsamen Gegner, die NATO Armee der Türkei, als zweites gegen mögliche patriarchale Herrschaftsansprüche der Genossen. Als drittes und dies ist der entscheidende Punkt, müssen Frauen in der Frauenbewegung selbst, durch Kritik und Selbstkritik gegen die eigene Sozialisation kämpfen.“*

Partei der Freiheit der Frauen Kurdistans (PAJK)

In den 1980er und 90er Jahren gab es in der BRD zahlreiche autonome und antiimperialistische Frauengruppen, -organisationen und -komitees, die sich intensiv mit den Befreiungskämpfen von Frauen überall auf der Welt auseinandersetzten und gemeinsam Demos sowie Aktionen organisierten. Frauenkämpfe anderswo auf der Welt wurden von hier aus analysiert und teilweise solidarische u.a. militante Aktionen in Solidarität mit den kämpfenden Frauen durchgeführt, etwa von der Roten Zora. Internationalistinnen beteiligten sich in Guerillakämpfen, in der Türkei, in Kurdistan in den lateinamerikanischen Ländern oder den Philippinen. Begeistert wurde die Gründung der kurdischen Frauenarmee YAJK (Yeketiya Azadiya Jinên Kurdistanê -Verband der Freien Frauen Kurdistans) Anfang der 1990er Jahre aufgenommen. Heute jedoch ist die revolutionäre Frauenbewegung in der BRD in einer schweren Krise, kaum noch existent. So ist das Wissen um die Frauenkämpfe, in Kurdistan, in Indien, auf den Philippinen und anderen Ländern wenig verbreitet.

Auch die kurdische Frauenbewegung hat eine schwere Krise erlebt. Als Abdullah Öcalan 1999 verschleppt wurde, stand sie vor einer Zerreißprobe, denn ein Teil der männlichen Genossen wollte die Frauenorganisation zerschlagen. Aus dieser Krise ist sie gestärkt hervorgegangen.

## Von Frauenversammlungen zum Demokratischen Konföderalismus

Frauen waren bereits in der Gründungsphase der PKK in den 1970-er Jahren aktiv: Zu dieser Zeit gab es auch schon eine Auseinandersetzung um die Geschlechterfrage. Die kurdische Gesellschaft war wie alle Gesellschaften des Mittleren Ostens zutiefst patriarchal und feudalistisch. So eine gesellschaftliche Realität ist jedoch eine sehr schwierige Ausgangsposition für Frauen. Frauen waren auch in der sich formierenden PKK benachteiligt, denn ihnen fehlte es oft an Bildung und an Selbstbewusstsein, Frauen

und Mädchen waren vom herrschenden Bildungssystem weitgehend ausgeschlossen. Daher war es für die PKK von Anfang an Programm ein umfangreiches Bildungssystem zu entwickeln, dessen zentrale Frage die Geschlechterfrage, sowohl für die Frauen als auch für die Männer ist.

In den vergangenen 35 Jahren sind tausende Frauen der Guerilla beigetreten und haben dort eine umfangreiche antipatriarchale, revolutionäre Bildung genossen. Traditionell ist der Winter, in dem weniger militärische Auseinandersetzungen stattfinden, die Ausbildungszeit. Seit Ende der 1980er Jahre sind Frauen zu tausenden vor Zwangsheirat, Polygamie und den Angriffen des türkischen Staates in die Berge geflohen. Dort ist unter den Bedingungen des Krieges ein befreites Gebiet für Frauen geschaffen worden.

Die feministische Perspektive der kurdischen Frauenbewegung ist eng verbunden mit der Person Abdullah Öcalans. Für Frauen aus Europa mag dies befremdlich erscheinen, Tatsache ist jedoch, dass er als einer der Begründer der Bewegung zweifellos ihr bedeutendster Theoretiker ist.

*„Der Geschlechterwiderspruch hat eine 5000-jährige Geschichte und stellt den grundlegenden Widerspruch des 21. Jahrhunderts dar. Dieser Widerstand der Frauen zeigt uns eines: Ohne den Kampf gegen die patriarchale Ideologie und Moral, ihren gesellschaftlichen Einfluss und gegen patriarchale Individuen können wir ein freies Leben nicht erringen und auch keine wahrhaft demokratische Gesellschaft aufbauen – also auch nicht den Sozialismus verwirklichen. Die Völker verlangen nicht nur nach Demokratie, sondern nach einer demokratischen Gesellschaft ohne Sexismus.“*

*Im Gegensatz zu den Erfahrungen im Realsozialismus und bei nationalen Befreiungskämpfen halte ich die Befreiung der Frau für bedeutender als die Befreiung der Klasse oder der Nation (...) Vertraut keinem Mann und Genossen. Auch wenn eines Tages die kurdische Frage gelöst ist, so glaubt nicht, dass dies die Garantie für eure Freiheit als Frauen sein wird. Ihr müsst daher als allerletzte die Waffen niederlegen. Denn eure Genossen können euch wieder nach Hause an den Herd schicken“ (Öcalan 2010).*

Die Frauen, die in den 1980er Jahren viel mit dem Kampf gegen die patriarchalen Strukturen in den eigenen Köpfen und den eigenen Reihen zu kämpfen hatten, bildeten im Guerillakampf zunächst Fraueneinheiten und in den 1990er Jahren eine eigene Armee heraus. Auch in der Bevölkerung aller vier Tei-



Die Freiheit ist unsere Ehre - Demonstration für die Befreiung der Frau und gegen Ehrenmorde

le Kurdistans organisierten sich Frauen, so dass die YAJK bald zu einer Massenbewegung wurde. Nach der Entführung Öcalans 1999 und angeregt durch seine Verteidigungsschrift fanden in der Bewegung intensive ideologische Auseinandersetzungen um die Themenkomplexe Staat, Macht und Gewalt statt. Kritisiert wurden vor allem innerorganisatorische Hierarchien:

*Es ist ein Paradoxon, wenn Mitglieder oder Kader durch Methoden der Kritik und Selbstkritik, Schulungen, Seminare und anderweitige Formen der Ausbildung, in Kopf und Herz demokratische und gleichberechtigte Menschen sein sollen, aber Teil einer Organisation sind, die dem Individuum aufgrund der Struktur wenig Demokratie und Selbstbestimmungsrecht ermöglicht, denn das Parteimodell war hierarchisch. Diese Paradoxie bzw. der deutliche Widerspruch zwischen Inhalt und Form ist schwierig. Das Paradigma der radikalen Kritik und Selbstkritik in der Frauenbewegung bestand darin, dass Frauen die Alternative und die Garantie für den demokratischen Sozialismus darstellen*

(Kurdische Frauenbewegung 2010).

Seit 2005 durchleben ganz Kurdistan und die Kurd\_innen im Ausland die Evolution in der Revolution und die Revolution in der Evolution. Überall gibt es Bemühungen das System des Demokratischen Konföderalismus praktisch umzusetzen. Heute findet man auf lokaler und kommunaler Ebene neben gemischten auch sehr viele Frauenparlamente bzw. -räte. In diesen lernen die Kurdinnen und Kurden sich an dem Ort und Platz an dem sie leben selbst zu organisieren

und zu verwalten. Natürlich ist dies mit sehr vielen Problemen verbunden. Abgesehen von den Repressionen der regionalen Besatzermächte wie der Türkei, dem Iran, Irak und Syrien und internationaler Kräfte wie der USA und der EU, von denen sich die kurdische Freiheitsbewegung allerdings nicht beirren lässt, liegen die Schwierigkeiten darin, das Neue, das Ungewohnte, umzusetzen. Viel muss noch gelernt und überwunden werden.

Die kurdische Frauenbewegung gründete im Mai 2005 den KJB (hoher Frauenrat), der die Dachorganisation der verschiedenen Frauenorganisationen ist. Als Ziele nennt der KJB: Überwindung des staatsfixierten gesellschaftlichen Systems, Demokratisierung des Mittleren Ostens, demokratische Lösung der kurdischen Frage.

### **Zivilgesellschaftliche Frauenorganisation – die DÖKH**

In der Türkei und Nordkurdistan gründeten zudem hunderte von Frauenaktivistinnen, von verschiedenen zivilgesellschaftlichen Organisationen, Frauenorganisationen, Jugendorganisationen, politischen Parteien, Gewerkschaften, Friedensinitiativen und Lokalverwaltungen 2003 die Demokratische Freie Frauenbewegung DÖKH. Ziel der DÖKH ist es Frauen, welche in sozialen, kulturellen, politischen und anderen Bereichen (vom Frauenhaus, über Stadträte bis zu kulturellen Fraueneinrichtungen) tätig sind so-

wie Frauen in den Stadtteilen und Dörfern unter einem Dach zu vereinigen und eine gemeinsame Politik zu gestalten. Hierdurch können Frauen ihren eigenen Willen selbstbestimmt und organisiert vertreten. In vielen Gemeinden in Nordkurdistan (Türkei) hat die DÖKH den Aufbau von Frauenräten und Frauenplattformen initiiert.

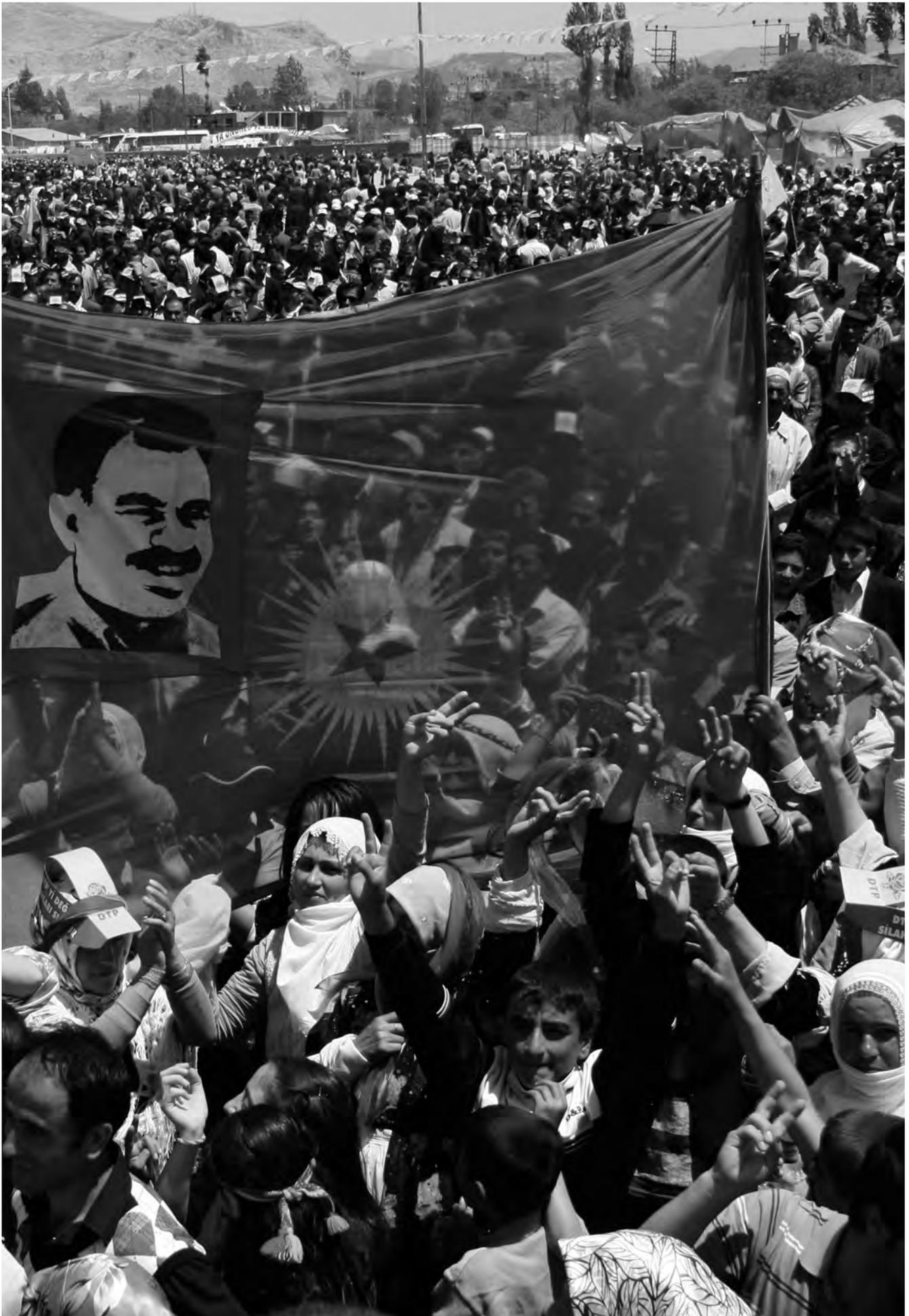
Der Befreiungskampf bedeutet langfristige und tiefgreifende Bildungs- und Organisationsarbeit, militärische Selbstverteidigung des Erreichten und eine ständige Erneuerung, nichts wäre hinderlicher als Dogmatismus. Wie wir momentan in den Ländern der arabischen Welt sehen, die versuchen sich von verkrusteten Regimes zu befreien, geraten diese in immer tiefere Widersprüche, da es dort keine zivilgesellschaftliche Organisation gibt. Somit kann die kurdische Bewegung als Modell für Befreiung nicht nur in der Türkei, Syrien, Iran und Irak angesehen

werden, sondern für die gesamte Region und darüber hinaus. Gerade das ist der Grund warum die PKK als Alternative so heftig von den Herrschenden bekämpft wird.

### Ausblick

Die Frauenbewegung der PKK sieht es auch als ihre Aufgabe an, Frauen überall auf der Welt zusammenzubringen. So ruft sie u.a. dazu auf, gemeinsam eine Konferenz der Frauen der Welt durchzuführen. „Wir haben eine fünftausend-jährige Unterdrückung zu verlieren, wogegen wir ein Leben und eine Zukunft in Freiheit gewinnen können. Unsere Herzen und Köpfe sind offen für alle Frauen, die daran mitwirken wollen. Wir sind entschlossen, uns für eine freie Zukunft und für eine Welt einzusetzen, in der wir alle bedeutungsvoll leben können.“





Die Demokratische Autonomie ist ein rätendemokratisches System jenseits von Staat, Macht und Gewalt und wird von großen Teilen der kurdischen Bevölkerung getragen

## **Weiterführende Literatur:**

**PKK - Perspektiven des kurdischen Befreiungskampfes,**

Nick Brauns und Brigitte Kiechle, Schmetterlingsverlag, Stuttgart 2010

**Kurdistan - Internationale Kolonie, Ismael Besikci,** Mezopotamien Verlag Köln

**Jiyaneke din - ein anderes Leben, Anja Flach,** Mezopotamien Verlag, Köln 2003

**Der türkisch-kurdische Konflikt, Martin Dolzer,** Pahl-Rugenstein, Bonn 2010

**Kriegsverbrechen der Türkei - Strafanzeige nach dem Völkerstrafgesetzbuch gegen Ministerpräsident**

**Erdogan und die türkischen Generalstabschefs in der BRD,** Pahl- Rugenstein, Bonn 2012

**Licht am Horizont, zu beziehen über Kurdistangruppen Internationalt Forum,** Kopenhagen 1999

**Spurensuche, Fact-Finding-Missions nach Kurdistan Newroz 1995,** Verlag Medico International, 1995

**Daten und Fakten zu Kurden und Kurdistan, Mehmet Sahin und Ralf Kaufeldt,** Pro Humanitate, Köln 2000

**Der Weg in die Berge - Eine Frau bei der kurdischen Befreiungsarmee,** Carla Solina, Nautilus Hamburg, 2003

**Hölle Nr. 5, Tagebuch aus einem türkischen Gefängnis, Medi Zana,** Werkstatt Verlag, Göttingen, 1997

**Gilgameschs Erben, Band 1, Abdullah Öcalan,** Atlantik Verlag, Bremen 2003

**Gilgameschs Erben, Band 2, Abdullah Öcalan,** Atlantik Verlag, Bremen 2003

**Plädoyer für den freien Menschen, Abdullah Öcalan,** Mezopotamien Verlag, Köln 2005

**Jenseits von Staat, Macht und Gewalt, Abdullah Öcalan,** Mezopotamien Verlag, Köln 2010

**Eurovisionen – Aspekte und Entwicklungen der europäischen Repressionsarchitektur,**

Rote Hilfe 2012 / Pahl-Rugenstein, Bonn 2012

**Romane: Sämtliche Bücher von Yasar Kemal**

## **Weiterführende Internetseiten:**

**Informationsstelle Kurdistan** ([www.nadir.org/nadir/initiativ/isku/](http://www.nadir.org/nadir/initiativ/isku/))

**Kampagne Demokratie hinter Gittern** ([www.demokratiehintergittern.blogspot.de](http://www.demokratiehintergittern.blogspot.de))

**Kampagne Tatort Kurdistan** ([www.tatortkurdistan.blogspot.de](http://www.tatortkurdistan.blogspot.de))

**Ceni - Kurdisches Frauenbüro für Frieden** ([www.ceni-kurdistan.com](http://www.ceni-kurdistan.com))

**AZADI - Rechtshilfeverein für Kurdinnen und Kurden** ([www.nadir.org/nadir/initiativ/azadi/](http://www.nadir.org/nadir/initiativ/azadi/))

**Kurdistan Solidaritätskomitee Berlin** ([www.kurdistan.blogspot.de](http://www.kurdistan.blogspot.de))

**Kurdistan Report** ([www.nadir.org/nadir/periodika/Kurdistan\\_report](http://www.nadir.org/nadir/periodika/Kurdistan_report))

[www.diekurden.de](http://www.diekurden.de)

**MAF-DAD - Verein für Demokratie und internationales Recht** ([www.mafdad.org](http://www.mafdad.org))

[www.freedom-for-ocalan.com/deutsch/](http://www.freedom-for-ocalan.com/deutsch/)

**ANF News Agency** ([www.firatnews.com](http://www.firatnews.com))

**Roj News** ([www.rojnews.de](http://www.rojnews.de))

**Nuce TV** ([www.nucetv.com](http://www.nucetv.com))

**Kriegsverbrechen in der Türkei** ([www.kriegsverbrechen-tuerkei.org](http://www.kriegsverbrechen-tuerkei.org))



*„Wir stehen einem System gegenüber, dass seine eigenen Gesetze nicht beachtet, dass Recht nicht respektiert und antidemokratisch agiert. Was macht das Menschsein aus? Kann ein Individuum, das sozial völlig isoliert wird, noch seine menschlichen Eigenschaften behalten? Ein Mensch wird durch seine sozialen Kontakte, sowie seine sozialen und kulturellen Aktivitäten zum Mensch. Der Mensch ist ein soziales Wesen. Der isolierte Mensch ist ein toter Mensch, und dies ist Kern und Ziel der mir aufgedrückten Maßnahmen und gegen mich angewandten Politik.“*

Ali Ihsan Kitay in einem Brief aus der Untersuchungshaft 2012

